4527/(4.5 Bibl.Mont.

<36635061450015

<36635061450015

Bayer. Staatsbibliothek

Patriotische Beiträge

zur

Justiz-

und

Polizei-Organisation.

Viertes und fünftes Heft.

Von

St. v. Lewer,

königl. baierischen Aktuar auf dem königl. Polizei-Kommissariate Neuburg an der Donau, der ökonomisch-kameralistischen Sozietät zu Erlangen korrespondierendes Mitglied.

Neuburg an der Donau,

1811.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Meine
Studien und Launen
von
der Polizei,
nebst
einem Polizeispiegel
und
Fragmenten
aus meinem
politischen und polizeilichen
Testamente.

Neuburg an der Donau,
1811.

Dem

Hochwohlgebohrnen

Hrn. Andr. Sebastian v. Stumpf,

königl. baier. Legationsrath bei dem k. geheimen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in München ꝛc.,

als

Denkmal

der

tiefen Ehrfurcht

gewidmet

von

dem Verfasser.

Innhalt.

1. Mein Glaubensbekenntniß von der Polizei.

2. Von den nothwendigen Eigenschaften eines Polizeibeamten, nach dem Kameral-Korrespondenten.

3. Ueber Polizei-Organisationen.

4. Rapsodien über Organisationen.

5. Warum bis jezt in der Polizeipraxis so viel Schatten und wenig Licht war? aus dem Kameral-Korrespondenten.

6. Ueber den Gemeingeist in den Grenzprovinzen, geschrieben als ein Wort zu seiner Zeit am 17. July 1809.

7. Bemerkungen eines Kosmopoliten auf seiner Reise durch Deutschland im Jahre 1809, aus dem Kameral-Korrespondenten.

8. Ueber Sicherheits-Polizei — entlassene Sträflinge und Vagabunden betreffend.

9. Wie müssen Verbrecher verfolgt werden?

10. Ueber das Hundehalten, und das Deficit in den Armen-Instituten in den Städten.

11. Noch etwas über das Hundehalten, und die traurigen Folgen der Hundeswuth.

12.

12. Ueber Polizeidiener, Gensdarmen und Kordonisten.

13. Von den Eigenschaften und Dienstespflichten eines Gensdarm.

14. Ueber Sicherheit auf öffentlichen Strassen, Messen und Jahrmärkten.

15. Polizei=Spiegel, oder alte und neue Taktik der Räuber= und Diebesbanden.

16. Das Gefängniß zu Philadelphia, ein Muster, wie alle seyn sollten.

17. Ueber den Advokatenstand.

18. Ueber Theaterpolizei.

19. Fragmente aus meinem politischen und polizeilichen Testamente.

I.

Mein Glaubensbekenntniß über die Polizei.

Art. 1.

Die Polizei ist das höchste Staatsprinzip — das Absolute einer souveränen Regierung — unabhängig von der Finanzgewalt, ein höchstes selbstständiges Wesen — über alle Gewalt erhaben — die einzig wohlthätige Sonne am politischen Firmamente.

Art. 2.

Polizei, als moralische Person im Staate betrachtet, ist die Identität der Regierung mit der Souverainität — die absolute und unzertheilbare Majestät des Throns, und die Basis der Reichskonstitution.

Art. 3.

Polizei, als Zentralpunkt des Monarchen, der Minister und Regierung, von welchem allgemeine Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Wohlfart ausgehen, hat den ersten Rang im Staate. Sie ist der erste Kronbeamte.

Art. 4.

Polizei ist auch der Staatsspiegel, der jeden Staatsdiener repräsentirt, wie er ist, mit allen Linien nach Gall's Schädellehre, und der das vacuum in natura richtig darstellt. —

Art. 5.

Polizei ist Sublimat für irgend einen angestekten Körper. — —

Art. 6.

Polizei als Besserungsmittel umfaßt das Sündenregister aller unzufriedenen und übel gesinnten Staatsdiener, Bürger und Einwohner.

Art. 7.

Polizei ist der Probierstein der Regierung und der Regierten. Sie ist die Feuerprobe für beide, und wer sie nicht aushält, hat keinen Werth, als = o. —

Art. 8.

Polizei ist der Stein des Anstosses dem Höflinge, dem ausschweifenden Wollüstling, dem schlechten Ehemann, und der noch schlechteren Gattin, dem unmoralischen Menschen, Schurken, Spieler und Betrüger. —

Art. 9.

Polizei ist die sicherste Quelle, aus welcher Dinge vorhergesagt werden können, die da kommen werden, kommen müssen; in ihr liegt die Wahrsagekunst, die Magie, und der zuverlässige Kalkul für die Dauer jeder Regierung.

Art. 10.

Polizei ist der einzig richtig zeigende

Barometer, der das Steigen und Fallen der innern Staatsverfassung vor = und nach dem Aequinokzium ankündiget — der Genius des Staats, der ihn leitet und schüzt. —

Art. 11.

Polizei ist das eigentliche Evangelium Johannis. Sie ist die Wahrheit, das Licht des Staats, und die süsse Quelle des Nachdenkens, des Vergnügens und der Ruhe vernünftiger Wesen. —

Art. 12.

Polizei ist das absolute Seyn in der Schöpfung, das Lebensprinzip aller wohl organisirten Staaten.

II.

Von den nothwendigen Eigenschaften eines Polizeibeamten.

Je eifersüchtiger der Bürger auf die Schritte der Polizei ist, da es hier an festen Bestimmungen, unwandelbaren Gesezen fehlt, je leichter es deshalb der Lokalpolizei wird (nachdem ihr das Recht, Lokalpolizei-Verfügungen zu geben, nicht leicht ganz wird abgesprochen werden können) hier Willkühr und Leidenschaft wirken zu lassen, desto sorgfältiger muß jede Regierung in der Wahl der Polizeibeamten, besonders der Polizei-Direktoren seyn.

Die wesentlichsten Eigenschaften eines Polizeidirektors sind:

A. In wissenschaftlicher Hinsicht

1. Genaue Kenntniß der Polizeitheorie in ihrem ganzen Umfange.

Der

Der nicht wissenschaftlich gebildete Mann wird nie ein guter Praktiker seyn und werden. Hierüber sind alle Stimmen dieselben, und nur das schon oft Gesagte würde hier wieder gesagt werden müßen. — Die sogenannte praktische Routine ist ein Unglück für jeden Staat, denn nur durch Fehler wird sie erlangt, und erstrekt sich nur auf vorgekommene Fälle, verläßt den Mann bei ausserordentlichen Gelegenheiten, und hier ist es eben, wo sich der Staat auf seine Polizeidirektoren verlassen muß: und wo je zuweilen das Wohl eines Distrikts in ihren Händen liegt. *)

2) Umfassende Scienz des gesammten Polizeirechts.

Ich verweise deshalb auf Heinrich v. Berg deutsches Polizeirecht, und auf unsere organischen Edikte in Baiern.

3.

*) Scharfblick, Ueberlegung, Entschlossenheit, kurz: das *Savoir faire* müßen dem gewandten Polizei-Geschäftsmanne eigen seyn. —

A. d. H.

3. Gründliche, theoretische Kenntnisse des gesammten bürgerlichen und peinlichen Rechts.

Recht und Polizei stehen in beständiger ununterbrochener Wechselwirkung. Wenn die Polizei-Anordnungen (Edikte und Geseze) sich noch so genau fassen, so können, bei dem unter den Theoretikern noch immer obwaltenden Streite über die Grenzlinien des Rechts und der Polizei, diese nicht so genau vorgezeichnet seyn, daß es nicht oft, sehr oft auf die Beurtheilung des Polizeibeamten ankomme, wem eigentlich die Erörterung einer Sache zustehe, der Justiz- oder der Polizeibehörde.

Der Polizeibeamte muß forderſamst die Grenzen der Polizei kennen.

Hr. Graf von Soden sagt im 3. Bande seiner National-Oekonomie S. 214. f. das Wort Polizei und die Polizeigewalt müssen zurükgebannt werden in ihre Grenzen, innerhalb deren sie einzig ein rechtliches Prinzip haben. Nur die gesellige, nicht

die

die gesellschaftliche Verbindung ist ihr Gegenstand. Nur die Beförderung der aus der geselligen Verbindung entspringenden Vortheile, und die Abwendung der daraus resultirenden Nachtheile sind ihr Wirkungskreis. Von ihm ist also ausgeschlossen alles, was die staatsgesellschaftliche Verbindung der Staatsbürger, und deren Beziehungen, so wie alles, was die Rechte und Pflichten der einzelnen Staatsbürger sowohl in Absicht dieser staatsgesellschaftlichen Verbindung, also gegen den Staat, als auch wechselseitig gegen sich selbst betrift, wenn diese lezteren Rechte nicht ausschließend und einzig aus der Geselligkeit entspringen. — —

Der Polizeibehörde, deren Wirkungskreis mehr exekutivisch ist, wird es hier leicht, durchzugreifen.

Noch näher liegen die Grenzlinien der Polizei- und Civiljustiz. Diese wird durch

jene

jene unterstüzt; beide wirken gemeinschaftlich auf denselben Zwek: der ersten gehören die direkten Sicherheitsanstalten, als solche; der leztern die Untersuchung und Bestrafung.

Wie viele Unordnungen richtet hier nicht ein Polizeibeamter, der nicht gründlicher Jurist ist, an? — Wie oft kann er durch einen Rechtsspruch in einer bürgerlichen Sache, welche er zu seinem Forum zog, einen weit aussehenden Rechtsstreit erst erheben, welcher bei richterlicher Verhandlung in der Geburt erstikt worden wäre? Und bei einem peinlichen Prozesse, wie kann der Polizeibeamte die Anzeigen sammeln, dem begangenen Verbrechen und dem Verbrecher auf die Spur kommen, wenn er nicht genau weiß, was dazu gehört? — **)

Wie

**) s. Meinen Aufsaz über den Sinn der §. 40 und 89 der k. b. Instruktion für die Polizeidirektoren in den Städten vom 24. Sept. 1808 (Rggsblatt St. 63) in dem gemeinnüzigen Justiz- und Polizeiblatte der Deutschen 1810 N. 30.

A. d. H.

Wie oft vereitelt er durch sein vages Zugreifen die Erhebung des Corporis delicti? Wie häufig wird die ganze Untersuchung durch Suggestiv = und kaptiöse Fragen bei der ersten summarischen Vernehmung des Angeschuldigten durch die Polizei unmöglich gemacht? —

4. Sorgfältig fortgesetztes Studium der verschiedenen Polizei = Anstalten verschiedener Staaten in ihrem genauesten Detail, gegründet auf gründliche Kenntniß der Geschichte der Polizei und ihrer Entwicklung.

Die Polizei hat ihrer Natur nach mit einzelnen Anordnungen, berechnet auf die Lokalität, auf die Umstände, auf den Grad der Kultur der Untergebenen, und den Zeitgeist zu thun; sie ist Erfahrungswissenschaft, wie Butte sagt. ***) Die Anwendung der allgemeinen Grundsäze auf gegebene Fälle, das Bestimmen der Lokalpolizei

***) In seinem Versuche eines endlichen und durchaus neuen Systems der sogenannten Polizei = Wissenschaft.

lizei-Anordnungen liegt der Polizeibehörde ob. Wenn nun der Polizeibeamte nicht durch das Studium der Geschichte, durch Wahrnehmungen, gesammelt im Felde der Polizei, und durch Erfahrungen daher gebildet, sich die Wirkungen seiner Anordnungen berechnen kann, so wird er nur durch Schaden klug, und lebt im Finstern, wie der Arzt, welcher auf gut Glük seinen Kranken behandelt, nur verschieden in den Folgen, welche nach der Natur des Geschäfts allgemein schädlich werden, und in diesem Falle wäre zu wünschen, der Polizeidirektor, welcher so durch sein Handeln den Zwek seines Daseyns ganz verfehlt, wäre dafür bezahlt, nicht zu wirken. —

5. Der Polizeibeamte muß Technologie in ihrem ganzen Umfange, verbunden mit einer allgemeinen Uebersicht der Chemie und Botanik, kennen.

Der Polizeibeamte hat es mit allen Handwerkern zu thun, er muß auf sie aufsehen, sohin

sohin auch ihre Manipulationen kennen. Ihm ist die Aufsicht für die Gesundheitspflege aufgetragen, er muß dafür wachen, daß nicht durch Verfälschung der Lebensmittel die Gesundheit der Staatseinwohner untergraben werde, er bildet die Kontrolle für Apotheker, Materialisten, Wein- und Bierwirthe u. s. w. kann er dieß ohne dergleichen Kenntnisse? — Man wende mir nicht ein, daß dieß unnöthig sey, daß er bei Untersuchungen dieser Art Kunstverständige zur Seite habe, welche ihm mit ihrem Gutachten an die Hand gehen. — Wahr ist es, er kann und soll sich mit chemischer Analyse nicht abgeben, er soll den Wein nicht in einem chemischen Prozeß untersuchen, und dem Apotheker nicht in seinem Laboratorio Tage lang zur Seite stehen, und seine Operationen kontrolliren; allein soll er sich, wie der Blinde am Gängelbande von den Kunstverständigen führen lassen? er muß doch im Stande seyn, das Gutachten der Kunstverständigen zu prüfen, er muß ihnen die Momente angeben können,

auf welche die Untersuchung geleitet seyn muß, er muß den Ungeschikten würdigen, den Unredlichen prüfen und entfernen können. Und kann der Staat von seinen so theuer bezalten Polizeidirektoren nicht auch thätiges Mitwirken für erhöhte Kultur und verbesserten Gewerbfleiß fordern? wie wird sich hiebei ein solcher ohne Kenntniß der Technologie benehmen? —

6. Endlich ist das Vertrautseyn mit der Staatswissenschaft im allgemeinen, der Staatswirthschaft, Nationalökonomie und Handelswissenschaft ein unerläßliches Erforderniß.

Wer dazu bestimmt ist, im Ganzen der Staatsmaschine zu wirken, muß den Organismus derselben genau kennen: wem ein Theil der Staatsgewalt anvertraut ist, muß das Ganze übersehen, um zwekmäßig in dem ihm anvertrauten Theile zu wirken, um seine Wirkung im Besonderen in einem Einklang mit dem im Allgemeinen bezwekt zu sehen; und es wird erfordert, daß er auch alle jene

Theile

Theile der Staatswirthschaftslehre kenne, mit welchen seine Funktion entweder mittelbar oder unmittelbar in Wechselwirkung tritt. Die Anwendung von der Polizei auf die genannten Theile der Staatswissenschaft fließt für sich.

Allein ein Mann mit allen den aufgezählten Kenntnissen reichlich ausgestattet, kann dessen ungeachtet ein schlechter Polizeidirektor seyn. (Exempla sunt odiosa.) Denn auch

B. In moralischer Hinsicht, in Rüksicht seines Karakters muß er besondere Eigenschaften besizen, um der Aufforderung des Staates Genüge zu leisten.

1. Er muß dem Staate mit warmer Anhänglichkeit, mit Enthusiasmus dienen. *)

Jeder, welcher den Staatsdienst als eine blosse Erwerbsquelle betrachtet, dessen erste Tendenz blos die Begründung eines Ruhmsfondes ist, der in dem Antritte eines Amts blos

*) Vergleiche Gönners Staatsdienst aus dem Gesichtspunkte des Rechts.

blos die Heuraths=Gelegenheit berükſichtiget, verrükt den Standpunkt, aus welchem der Staatsdienſt betrachtet werden muß, würdiget ſich ſelbſt und den Staat herab, und iſt ein ſchlechter Staatsdiener. **) Warmes Intereſſe für den Staat, der Trieb als ein nothwendiger Theil der Maſchine mit allen Kräften an dem Fortgange derſelben zu arbeiten, ſind die erſten Erforderniſſe jedes Beamten, und eines Polizeibeamten um ſo mehr, da ſo viel an ihm liegt, welche Stimmung die Unterthanen gegen die Regierung ſelbſt haben; da er mit ſeiner Geſchäftsbehandlung das jezuweilen nothwendige Harte allgemeiner Maaßregeln auf gewiſſe Diſtrikte oder Individuen unter einem gefälligeren Bilde vorſtellen kann.

2. Er muß ein Mann feſten Sinnes ſeyn.

Ich unterſcheide ſehr genau feſten Sinn und Eigenſinn. Nicht, weil der Beamte es will,

---

**) ſ. Unten über den Gemeingeiſt in den Grenzprovinzen, und mein polizeiliches Teſtament.
A. d. H.

will, soll er die Sache mit Kraft durchsezen; sondern er soll, wenn er Befehle zu exequiren hat, oder wenn er selbst Anordnungen machen muß, im ersten Falle die Befehle mit eiserner Festigkeit ohne alle Abweichung durchführen; und im andern Falle, wenn er sich von der Richtigkeit der genommenen Maasregel auf das gegebene Bedürfniß überzeugt hat (und früher darf er doch nicht handeln) auch nicht einen Schritt weichen.

Die Statt findenden Reklamationen muß er mit seinen Gründen, und allen Ungehorsam und Widersezlichkeit mit eiserner Hand zurükweisen. Nirgends hat Nachgiebigkeit gegen Eigendünkel, Ungehorsam, und Bosheit so nachtheilige Folgen, als bei einem Polizeibeamten. Im Nachgiebigkeitsfalle zeigt er entweder zu wenig Festigkeit des Karakters zur Durchsezung der Anordnungen, oder zu wenig Kenntnisse um sich von der Nothwendigkeit seiner Anordnungen zu überzeugen; beide gleich schlimme

Fälle;

Fälle; beides Beweise, daß nicht alles, was er anordnet, auch geschehen müsse, und zugleich Reize zur Ueberschreitung der Polizeigeseze. — Ich will nicht sagen, daß er in keinem Falle nachgeben dürfe. — Gründen, welche die Unzwekmässigkeit oder Unrichtigkeit einer Maasregel klar darlegen, nicht nachgeben wollen, wäre Eigensinn, welcher äußerst schlecht kleidet. Allein der Rükzug muß der eines klugen Generals seyn; er weicht der Nothwendigkeit, ohne schädliche Blösen zu geben, und deshalb fordere ich von ihm

3. Gewandheit und Klugheit im praktischen Leben. (*Savoir faire.*) Die übrigen Erfordernisse, als Treue, Redlichkeit, Unbestechlichkeit, strengste Unpartheilichkeit, Wegsehen über alle kleinliche Rüksichten sind so oft gesagt und erläutert, daß hierüber nichts zu sagen übrig bleibt.

Wenn der Staat solche Männer *) als

*) Woher soll er sie aber nehmen, wenn die

Polizeibeamte aufstellt, und streng in der Auswahl derselben ist, so werden sich die Früchte hievon bald in der allgemeinen Anhänglichkeit an die Regierung und in der Realisirung aller Zweke der Regierungsgewalt finden, und herrlich reifen.**)

Im Kameral-Korrespondenten Nro. 51. vom J. 1808. wurden hierüber folgende Bemerkungen gemacht:

Nach den angegebenen Rüksichten wird nicht jederzeit verfahren; dieß zeigen, leider! sehr oft traurige Erfahrungen. Eine Polizeistelle wird erledigt, und frisch weg besezt. Man

Kandidaten für den Staatsdienst nur ein Jahr bei einem Landgerichte praktiziren, wo wegen Menge der Geschäfte und großen Umfang des Bezirks die Polizei nur als Nebensache behandelt, und das an sich wichtige Paß- und Sicherheits-Bureau dem Rottmeister, bisweilen auch dem Schulmeister anvertraut wird? — wenn auf der Polizei in den Städten nur selten mehr ein Praktikant zu finden ist, und in manchen Staaten unter hundert Supplikanten für Staatsdienste kaum einer sich um eine Polizeistelle meldet? *Si hoc in fieri*? — Traurige Aussichten! —

**) Gönner a. a. O. S. 165 — 169.

Man nimmt einen Mann, auf dessen Geschicklichkeit man Zutrauen haben zu können glaubt, und stellt ihn an den Posten. Dieser gesteht nun sogleich ein, daß er in diesem Fache nie gearbeitet habe (versteht sich, nicht gegen seine Obern, denn da versteht keiner besser diese Art Geschäfte, als er) wohl aber gegen gute Freunde, ja selbst Untergeordnete. — Was Raths? Er kauft also 3 — 5 Polizeikompendien und Handbücher, alle, versteht sich, mit Registern und Innhalts = Anzeigen versehen (die andern sind unbrauchbar, wer wird ganze Werke lesen? man hat zu berichten, und dann sich zu amüsiren!) und schlägt diese in jedem Falle, wo man nicht weiß, was zu thun ist, auf. ***) Allein mit den Herren Gelehrten ist doch ein ganz böses Umgehen,

die

***) Würde auf den Universitäten nebst der gemeinen Praxis auch die Polizeipraxis gelehrt, und die Praktikanten angewiesen, wenigstens ein Jahr bei einer städtischen Polizei und Stadtgericht zu praktiziren, so würde es auch in diesem Fache an brauchbaren Subjekten dem Staate einst nie fehlen. A. d. H.

die sind so verschiedener Meinung, daß man nicht weiß, wo anzufangen; am geschwindesten ist man fertig, wenn man sie alle bei Seite legt, und sich an die Empirie (Nichterfahrung) hält. Statt auf wissenschaftliche Untersuchungen einzugehen, hält man sich besser alle Wochen = Intelligenz = Polizei = und Zeitungsblätter ꝛc., und da findet man ja wohl Anordnungen genug, um auch immer mit einer neuen Verordnung beim Publikum, oder einem neuen Vorschlage bei der Oberbehörde aufzutretten, und man hat Auktoritäten für sich. — Est modus in rebus. —

Dafür bleibt aber auch in einer Stadt, wo ein solcher Herr Polizeidirektor ist, das Eis vom Februar bis zum April liegen; dafür wird, ungeachtet bei Strafe befohlen ist, daß jeder Einwohner bei Glatteis vor seiner Thüre streuen soll, nicht früher darauf gesehen und gestreut, als bis ein Bekannter den Arm bricht, ungeachtet früher schon solche Fälle sich ereigneten, und alle Bauern,

welche

welche mit Ochsen in die Stadt fahren müssen, über die Polizei fluchten, und sich die alten Zeiten zurükwünschten, wo die Ochsen nicht mit jedem Schritte ausglitten, und der Bauer in Gefahr kam, sie wegen gebrochener Beine schlachten zu müssen. — Daß es täglich Nachmittags thaute, und man frühe auf dem Eise den Hals zu brechen, und Nachmittag im Kothe steken zu bleiben fürchten müsse; daß durch den lang gelegenen Unrath die Luft verpestet wurde; daß viele katharralische Krankheiten entstehen, wovon die Aerzte die Ursache dieser Unreinlichkeit gröstentheils mitzuschreiben, darauf wird keine Rüksicht genommen, das findet sich gerade nicht in den Wochenblättern jener Periode.

Wenn doch die Herren, welche das Studium der Polizei zu ihrem Hauptgeschäfte machen, und darüber Bücher schreiben, sich über solche arme Seelen auch einmal erbarmten, und ihnen eine solche Eselsbrüke lieferten, wie Müller durch sein Promptuarium juris

sie

sie den Juristen baute, damit in jedem vorkommenden Falle man doch nur aufschlagen dürfte, um zu sehen, was zu thun sei, und damit noch eine Art Polizeikalender verbänden, in welchem nach den Tagen, Wochen und Monaten eingetragen wäre, was jedesmal bei der Polizei vorzunehmen wäre, wie allenfalls bei einem Gartenkalender, da könnten die Herren, welche aus einem Finanz-Forst-Handlungs- oder sonstigem Fache in die Polizei-Karriere geworfen werden, sich doch ersehen!!!

Freilich wird in einer solchen Stadt der Einwohner, wie der Fremde von einer Legion Bettler, welche öffentlich herumgehen, gequält, gepreßt und geschimpft; allein, das war schon vorher so, und wie soll abgeholfen werden? — Die Mittel, welche eine weise wohlthätige Regierung dem Beamten an die Hand legt, braucht man für einzelne Fälle. Es werden zwar Projekte gemacht, man verspricht in der kürzesten Zeit Hilfe; allein die Projekte zu realisiren, ein Armeninstitut

stitut zu errichten, eine Sonderung vorzunehmen, und die Faulen zum Arbeiten anzuhalten (die Taglöhner stehen an dem gemeinten Orte auf den höchsten Preis) das erfordert Kenntniß, Fleiß und Beharrlichkeit. Ja, wenn das nicht alles fehlte!!! Diese Herren sollten sich aber denn doch fühlen, und fein zurükziehen, damit man sie nicht so oft in ihrer Naktheit sähe; sie sollten ihre Untergebene nicht brutalisiren, und sich dadurch noch lächerlicher machen 2c. — — —

Allein! das sich fühlen, das zurükziehen kann die Sache dieser Menschen nicht seyn. Unbekannt mit ihrem so wichtigen Geschäftskreise, glauben sie Heldenthaten gethan zu haben, wenn sie kaum anfiengen zu wirken, weil aus Mangel der Kenntniß ihres Soll, sie eine Bilanze des Soll und Habens zu ziehen nicht im Stande sind. —

Unverzeihlicher, als alles das, ist ihre Art, der Civil- und Kriminaljustiz in die Hände zu arbeiten, d. h. alles, worinn sie ihre Hände mischen, zu verpfuschen. —

Markt-

Marktdiebe werden arretirt, konstituirt, und der Justizbehörde mit dem ersten Verhörsprotokoll übergeben; da sieht man dann freilich umsonst nach dem Denunzianten, nach der Ursache der Verhaftung, *) nach den Damnifikaten und allen Indizien; und wenn sich die Justizbehörde einfallen läßt, allenfalls hiernach zu fragen, so erhält dieselbe die ingeniöse Antwort, daß durch die Tabakspfeifen

in

*) An das Verhaften wird oft zu früh gedacht, bevor die gewissen **körperlichen** und **anschaulichen** Merkmale, oder aber **hinreichende Indizien** von dem geschehenen Verbrechen gesammelt sind. — Liegen leztere schon in der Anzeige, so darf der Polizeibeamte in Ausforschung und Einziehung des Verbrechers nicht schläfrig zu Werke gehen, und wenn auf der Strasse ein Raub oder Mord geschehen ist, nicht zweifeln, ob er ein Pferd für einen seiner Kordonisten auf der Stelle requiriren darf, um den flüchtigen Räuber oder Mörder einholen zu lassen; noch weniger darf er die nöthige Streife auf übermorgen verschieben, oder aus verächtlicher Oekonomie, um dem Aerarium die Verpflegung des Arretirten, oder aus gemächlicher Trägheit, um seiner Ignoranz die Mühe der **Voruntersuchung** zu ersparen, ihn etwa gar entschlüpfen lassen. A. d. H.

in der Tasche des Inhaftirten der Beweis gestellt sey: da wird die Theorie von Beweisen noch mit einer Spezies, dem Beweise aus der Tasche, vermehrt, welchen Tevenar und alle Kriminalisten schändlich vergaßen. —

Hat sich denn noch je ein Polizeidirektor einfallen lassen, einem eines Kriminalverbrechens Bezüchtigten und äußerst Verdächtigen das Faktum selbst vorzulegen, und ihn darüber zu konstituiren, so daß dieser nach Haus gehen, und durch getroffene Anstalten alle Einsichten verwischen, und die Untersuchung unmöglich machen kann? — Oder hat sich noch je einer herausgenommen, einen Dieb, noch ehe er zur Untersuchung an die Justiz abgegeben ist, zur Strafe bei Wasser und Brode mehrere Tage Holz legen zu lassen??

Welche schwere Züchtigung wird über euch kommen, ihr Herrchen, die ihr euch an Riesenarbeit wagt! Geht, ergreift eure Federn, sezt euch in eine Kanzlei, und ihr nüzet dem Staate mit eurer Fertigkeit, und leistet ihm

den Vortheil, nicht zu schaden. — — **)

III.

Ueber Polizei-Organisationen.

Die politischen Staatsveränderungen erzeugten im Anfange des laufenden Jahrhunderts die Nothwendigkeit der Organisationen und neuen Einrichtungen in der Verwaltung der Staaten. — Memento mori ist der Wahlspruch der deutschen Publizisten und Juristen geworden, die am Aschenkruge des deutschen Reichs trauren. —

Neue Ideen wurden erregt, neue Ansichten eröffnet. — Diese wirkten auch auf die Ver-

**) Die jungen Herrchen, die kaum der Schule entloffen sind, taugen auf keinem Falle zur Polizei. Wer da was leisten will, muß nicht von der Universität, sondern aus einer guten praktischen Schule herkommen: die sich aber nicht in einem Semester endigen läßt. Diese Zeit reicht nicht, um den Geschäftsorganismus, Gang, und Polizeitaktik kennen zu lernen. A. d. H.

Verwaltung der Polizei. — Alles hat sich jezt in den deutschen Staaten geändert, nur wenige sind noch zurük. —

Der Zeitgeist will, daß man neue Einrichtungen in der Staatsverwaltung treffe, und er will, daß sie so, und nicht anders getroffen werden. —

Eine reine Vernunft-Intelligenz tritt an die Spize der föderativen Staaten, die nur das Ziel der menschlichen Vollkommenheit im Auge hat. —

Mag die Göttin des Tages, — die allwaltende Finanzkunst von der reinen Organisation des Staatsdienstes baaren Gewinn, oder wenigstens Ersparniße hoffen; immer wird die Tendenz zum Besseren wohlthätig wirken. —

Tadelt man die Mode der Organisationen, so trift der Tadel nicht das zwekmäßige Organisiren. —

Man vergesse ja nie, daß organisiren und organisirt werden, jagen und gejagt werden, zwei

zwei ganz verschiedene Dinge sind. —

Bei herrschenden National-Vorurtheilen ist es kein Wunder, wenn auch die besten Absichten verkannt werden.

Ob die besten Organisationen französischen, spanischen, amerikanischen, englischen oder deutschen Ursprungs sind, ist gleichgültig, und kein National-Vorurtheil würde sich selbst mehr strafen, als das, welches die Benuzung eines so lehrreichen Beispiels verhinderte oder vereitelte.

Der Staat, der sich in die Lage der Dinge nicht fügt, und dem mächtig gebietenden Zeitgeiste nicht gehorchet, lauft Gefahr, sich in den unangenehmen Zustand einer unglüklichen Opposition zu sezen, und im glüklichsten Falle unter den so vielfach verbundenen übrigen europäischen Mächten, sogar unter seinen deutschen Mitstaaten sich zu isoliren, oder bei ganz vernachläßigter Politik durch Arrondirung in eine benachbarte grössere Staatenmasse verschlungen zu werden. —

Nur

Nur durch die Einförmigkeit in der Gesezgebung kann dem Systeme der Regierungen die gröste Haltbarkeit verschafft werden. —

Keine Organisation kann gelingen, die nicht von einem wohlüberlegten und festen Plane ausgeht. —

Man lasse keine neue Systeme auf den Ruinen der guten alten Sitten erbauen, noch weniger die alte Moral als einfältig verwerfen, und bis zur Erörterung der Frage: ob kantische, fichtische oder schellingische Philosophie die besten Resultate zu einer neuen Moral liefern, ein Interregnum einführen, in welchem Thorheit und Wankelmuth die Regierung wechselseitig übernehmen. —

Daß die Staatsverwaltung sich nicht über die Staatsverfassung erhebe, ist unerläßliche Pflicht, und dieser Pflicht nothwendige Folge, daß sie nach den Verfassungsgesezen wirke und handle, und daß da, wo die Verfassung die zwei Hauptheile der Staatsverwaltung,

tung, Gesezgebung und Vollziehung wesentlich scheidet, diese nicht in das Gebiet jener freventlich einschreite. —

Eine wahre, vollständige, gesezliche Organisation hatte das römische Reich nie, und sein Schattenbild, das heilige römische Reich deutscher Nation piae memoriae eben so wenig. —

Das neue Verwaltungssystem in Frankreich ist sehr einfach, und ruht auf Prinzipien, welche von richtig denkenden Köpfen längst angenommen sind. —

Die französische Polizei ist eine der ersten in Europa. *) Sie ist die thätige

*) s. Meine patriotischen Beiträge über Justiz- und Polizei-Organisationen in Franken. 1. Heft. Würzb. bei Stahel 1805 in 8. im Anhange. Wunder, welche die Pariser-Polizei gethan hat: ein goldner Spiegel für die Polizeibeamten in Deutschland im Kameral-Korrespondenten 1809 Nro. 69. Die Polizeifama und allgemeine Polizeiblätter von den Jahren 1808, 1809 u. 1810. *Manuel des Officiers de police judiciaire, juges de paix, Maires et Adjoints, Officiers de gensdarmerie, Commissaires de police &c. par A. G. Daubenton, Paris 1809 un vol. en 12.*

thätige Fürsorge für die Handhabung der Ordnung und vorzüglich der öffentlichen und Privat-Sicherheit im Staate. Sie ist auch Vertheidigung gegen Ereignisse, durch welche die innere Sicherheit gefährdet werden könnte, und welche entweder durch Handlungen der Menschen, oder durch Zufälle herbeigeführt werden. —

Die öffentlich bekannt gewordenen Verhandlungen des Staatsraths, die vielen Berichte und Publikationen der Polizeibehörden, besonders des Ministers der allgemeinen Polizei, und des Ministers des Innern, so wie die gehaltvollen Einleitungen der wichtigen Polizeigeseze, die gewöhnlich eine musterhafte Darstellung der Beweggründe und Zweke derselben enthalten, sprechen laut für den Vorzug der französischen Polizeipraxis.

Geschöpfe der Routine, Juristen im strengen Verstande des Wortes, Status quo-Männer, Parvenus, Günstlinge, Glüks- und Modeherrchen, auf welche Rabeners Ausspruch

spruch paßt; wem Gott ein Amt verleihet, dem giebt er auch Verstand, — und Automaten, die nur das täglich aufgezogene Räderwerk des Dienstes in Bewegung sezt, sind zu jener Thätigkeit nicht fähig, welche die französische Polizeipraxis erfordert. —

Glüklich ist der Staat, in welchem die Polizei so organisirt ist, daß sie ihrem Zweke, der Erhaltung der allgemeinen Ordnung entspricht. Diese findet nur da Statt, wo jeder Staatsbürger sich der möglichsten Sicherheit des Genußes und Gebrauchs seiner Rechte und Güter erfreut. —

Die Polizei-Ordnung im Staate muß, wie die Gerechtigkeitspflege für die Mitglieder desselben nach einerlei Grundsäzen entworfen, und in Ausübung gebracht werden.

Die Inhaber der höchsten Gewalt, lehrt Voß in seinem Handbuche der allgemeinen Staatswissenschaft Th. 4. S. 599., und ihre Diener vom Höchsten bis zum Niedrigsten müssen gleich jedem andern Mitgliede der Staats-

gewalt

gewalt der Polizeiordnung unterworfen seyn.

Jedes Vorrecht steht mit dem allgemeinen Staatszweke im offenbarsten Widerspruche, und ist daher nicht zu gestatten; schon nach dieser Ansicht gebührt dem k. baierischen organischen Edikte über die Polizei (im Regierungsblatte 1808 St. 63.) der Vorzug vor vielen andern. **)

**) Unter dem Schuze der königl. baierischen aufgeklärten Regierung, deren einziges Bestreben auf das Glück und den Wohlstand aller Staatsbürger ohne Ausnahme berechnet ist, wird es jedem Staatsdiener doppelte Pflicht, im Einklange mit diesen edlen und wohlwollenden Gesinnungen nach seinen Kräften mitzuwirken, und ohne diese innige Anhänglichkeit an die Grundsäze der vorgesezten Regierung, erfüllt kein Staatsdiener die Pflichten, die er beschworen hat.

In allen Kreisen des Königreichs Baiern arbeitet man mit rastloser Thätigkeit an Verbesserung der Polizei-Anstalten, weil man überzeugt ist, daß vorzüglich davon die dauerhafte Gründung des Glükes und des Wohlstandes aller Mitbürger abhängt, und daß ohne diesen auch die zwekmässigsten Einrichtungen und Verordnungen von keiner Dauer seyn werden.

Die Pflicht der treuen und anhänglichen Die-

In dem Staate, wo der Monarch, seine Familie, seine Höflinge ꝛc. über die Polizei-Einrichtungen erhaben zu seyn glauben — wo der Edelmann in eigener Equipage durch die

---

ner einer allgemein gepriesenen Regierung, die Pflicht und Liebe, mit welchen sie dem König, dem Vaterlande, und ihren Mitbürgern ergeben sind, fordert sie mächtig auf, nach dem Staatszweke und der Tendenz der Regierung zu arbeiten, und, wo sie immer können, Gutes zu stiften. —

Die Polizei ist ein weites Feld, wo es nie an Arbeit fehlt, und das stets einer sorgsamen Aufsicht bedarf. Sie wacht über die Ruhe, Sicherheit, und Erhaltung aller Staatsbürger. — Von dem ersten Momente des Lebens bis zum Grabe fordert Jeder von ihr Schuz und Sorge. —

Wer die verschiedenen Zweige der Polizei in ihren mannigfaltigen Unterabtheilungen betrachtet, — wer den Einfluß zu berechnen vermag, den sie auf das Leben und die Handlungen der Menschen behauptet, der wird von ihrer Wichtigkeit überzeugt die Wahrheit des Sazes anerkennen:

Daß die Handhabung einer guten, zwekmässigen Polizei eine der ersten und vorzüglichsten Pflichten jeder administrativen Behörde ist. —

Die verschiedenen Veränderungen, die von

die Strassen jagen darf, der Bürger aber nicht nur zu Fuße gehen, sondern auch gegen die Gefahr, welche ihm aus dem Vorrechte jenes entsteht, keine Hilfe bei der Polizei finden kann — wo ein betrüglicher Spieler oder Strassenräuber ungehindert sein Wesen treiben, oder der Reisende nur mit Lebensgefahr,

---

Zeit zu Zeit in der inneren Verfassung der deutschen Staaten vorgiengen, und ein vieljähriger — blutiger Krieg haben die besten Polizeianstalten sowohl im allgemeinen, als in einzelnen Theilen gänzlich gelähmt.

Es bedarf, wahrlich, einer thätigen Anstrengung, um in den verschiedenen Zweigen der Polizei, Ordnung, Einheit und Gleichförmigkeit nach der Absicht der weisen Regierung, und nach Vorschrift der organischen Geseze zu erzielen. —

Bei solchen großen und wichtigen Einrichtungen, von welchen das Glük und der Wohlstand der Staatsbürger abhängt, ist es immer besser und sicherer, wenn man von einzelnen Theilen ausgeht, und erst nach und nach mit Anwendung der bereits erhaltenen Resultate das Ganze des Geschäfts umfaßt, und in allgemeine Anwendung bringt. — So sprach am Ende des J. 1803 einer der ersten Staats- und Geschäftsmänner in Baiern. — A. d. H.

gefahr, wie in den meisten vormals ritterschaftlichen Bezirken, höchst verdorbene Wege und Brüken passiren kann, ist keine zwekmässige Polizeipraxis denkbar.

Papierne Organisationen ohne Polizeipraxis taugen nichts, und ohne diese kann ein wohlgeordneter Staat so wenig, als ohne Justizipraxis bestehen.

Die Polizeipraxis steht mit den ungeregelten Leidenschaften der Menschen — der Hauptquelle der Hindernisse und Störungen der Ordnung, im steten Kampfe. Sie hat es mit jener Menschenklasse am meisten zu thun, deren Sittlichkeit am wenigsten ausgebildet ist, und deren Anhänglichkeit an die alte Verfassung sich noch immer lauter ausspricht, als ihre Liebe zum Fürsten und Vaterland. —

In den Städten hat man das Bedürfniß einer guten Polizei längst und weit früher erkannt, als auf dem Lande. — Dieses Bedürfniß äusserte sich stark in den neuesten

Zeiten in den Städten neuerworbener und dem Mutterlande einverleibter Provinzen, besonders in den vormaligen Residenzstädten geistlicher Fürsten, und der Reichsstädte. ***)

Um dem Gemeingeiste die gehörige Richtung zu geben, haben die Regierungen die Lokalpolizei — vorzüglich im Umfange der Grenzen des Landes auf festen Fuß zu organisiren. —

Die Staatstaktik muß den Geschäftsgang der Polizei so leiten, daß der Polizeibeamte ohne Stok, oder Peitsche, allmählig zum Zwek gelangen kann.

***) Wo die erste und vorzüglichste Stadt des Reichs, in welcher die ersten Staatskollegien, und die berühmtesten Geschäftsmänner versammelt sind, durch eine gute Polizei sich auszeichnet — wo das Polizei-Büreau nicht auf dem Papier — sondern in der That organisirt ist — wo das Polizei-Personale nicht so gedrängt aufeinander sizt, daß einer den andern hindert, — wo die Wachstube, Paß- und Fremden-Büreau zur ebenen Erde angebracht, Sekretariat, Registratur und Arbeitszimmer von jenem getrennt, — und die Geschäfte büreaumässig vertheilt

Il faut, que les affaires aillent, et qu'elles aillent un certain mouvement, qui ne soit ni trop lent, ni trop vite.

Montesquieu esprit de loix L. 2. ch. 2.

Thätige und unbefangene Männer müssen am Polizeiruder stehen, und eine hinreichende Zahl von 2, höchstens 3 arbeitsamen Subalternen in Städten von 7 bis 15 tausend Seelen ihre Mitarbeiter seyn. —

Sind die Bureaux und die Registratur so ein-

---

sind, — wo der wohlthätige Einfluß der zwekmässig getroffenen Regierungsanstalten sich im schönsten Lichte darstellt, und alle Einwürfe und Vorurtheile durch das wirkliche Beispiel entkräftet werden, — wo endlich die Polizei sich den Denkspruch eigen gemacht hat: Handeln ist Leben, viel schreiben und nichts thun ist Tod: da verbreitet sich schnell Nachahmung und gleiches Bestreben auf alle Kreise: und es läßt sich mit Nachdruk auf die allgemeine Anwendung gleichstimmiger, durch die Erfahrung schon bewährter Grundsäze dringen, welche die Regierung in ihren Edikten und Verordnungen bereits ausgesprochen hat, und welchen sich jeder Bürger willig unterwerfen wird, weil durch Beförderung des allgemeinen Wohls auch sein eigenes Interesse gewinnt. — A. d. H.

eingerichtet, wie sie seyn sollen, und die Bücher und Register gehörig abgetheilt, so können mit dem Dirigenten zwei bis drei thätige Mitarbeiter, nebst einem Diurnisten, der nur zur Dultzeit und bei Drang von Geschäften — jährlich höchstens auf 5 bis 6 Monate beigezogen werden dürfte, alles leisten. —

Das Polizeipersonale ist dem Dirigenten, als Chef der Polizei, alle Achtung und Gehorsam schuldig: die Polizeioffizianten müssen unter sich in ununterbrochener Harmonie leben, und einer den andern in seinen Arbeiten unterstüzen, die müßigen Stunden, die doch bisweilen auf dem Büreau sich einfinden, zur fleißigen Durchlesung der organischen Geseze, Instruktionen, Verordnungen und Verfügungen, dann der wichtigeren Protokolle über Untersuchungen, der Berichte, Vorschläge, und deren praktischen Ausführung verwenden.

Das Absprechen, Kritisiren, Raisonniren

über

über bestehende Geseze, und Verordnungen schickt sich gar nicht für einen Staatsdiener, am allerwenigsten für einen Polizeibeamten, der nur handeln, für den Vollzug derselben wachen, und dadurch die innere Ordnung handhaben soll.

Nous ne sommes point dans le monde-ci pour clabauder, piailler, ou controler, nous sommes appellés pour agir. Agissons donc; mais agissons de sorte, que nos actions nous soient glorieuses, utiles, et qu'elles profitent également à nos freres, avec lesquels la nature a voulu, que nous vivions.

Alteri vivas oportet, lehrte schon Seneka in seinem 48sten Briefe, si vis tibi vivere.

La religion, et les loix de chaque pays sont ce, qu'elles sont; si elles apportent quelque désordre réel, ou apparent, elles causent d'ailleurs tant de bien, qu'elles

les seront toujours un objet respectable aux yeux d'un honnête homme.

Diese Klugheitslehre giebt der Verfasser des Compere Mathieu, ou les bigarrures de l'esprit humain, Tome 1. à Paris 1793 S. 107. f.

Bescheidenheit und Achtung gegen den Dirigenten darf jedoch nie in Nachbeterei, Schmeichelei, Wohldienerei, Furchtsamkeit und pflichtwidrige Nachgiebigkeit ausarten. — Derselbe, wenn er auch von seinen praktischen Studierjahren her noch so sehr an das viele Schreiben und Aktendreschen, oder gar Gemächlichkeit und Nichtsthun gewöhnt ist, soll sich den kürzern Geschäftsgang, und die kurze, sanfte, belehrende und warnende Schreibart eigen machen, und seinem Kanzlei-Personale nicht über die Gebühr Arbeiten und unnöthige Schreibereien ad acta, noch weniger das ewige Schweigen, und faule Ergebenheit zumuthen, *) wodurch andere

*) Von sogenannten Kanzlei-Eseln s. Elsässers Beiträge zum Kanzleiwesen S. 7. f.

dere Geschäfte zurükgesezt, und der thätigste Mann mißmuthig gemacht wird, besonders wenn er bei seiner täglichen Anstrengung die inhumane Ehre genießt, seine Aufsäze selbst abschreiben zu müßen, und der Dirigent, um der Regie zu sparen, oder um die Gratifikationen am Ende des Etatsjahres desto ergiebiger bestimmen zu können, nur beym grösten Drang von Geschäften einen Diurnisten anstellen, und die Geschäfte nur im behaglichen Schlendrian gehen lassen will.

In Kriminalfällen ist das ad acta Abschreiben bei der Polizei ganz überflüssig: sie braucht nur den Gegenstand und das Resultat der Untersuchung im Tagprotokoll kurz bemerken, und das von dem peinlichen Richter erhaltene Rezepisse über das eingeschikte Original-Voruntersuchungs-Protokoll, samt Anlagen, und über die richtig geschehene Ueberlieferung des Angeschuldigten, demselben beiheften zu lassen. — Alle übrigen Abschreibereien sind Unsinn; denn die Polizei hat für den peinlichen Richter keine Regi-

stra-

stratur zu führen, und es ist schon genug, wenn sie ihre Handlung im Tagbuche kurz aufmerkt. — Ihre Pflichten sind erfüllt, wenn sie immer, wo möglich, in peinlichen Fällen in den ersten 24 Stunden die Untersuchung schließt, und nach Befund der Thatsache und der gesammelten Indizien das summarisch abgehaltene Protokoll im Original an die kompetente Behörde überschikt.

Bei der innern Einrichtung des besondern Polizei-Geschäftsgangs kommt alles, wie schon bemerkt worden, auf die Geschäftskanäle, die Thätigkeit und das Savoir faire des Dirigenten an. — Dieser muß sich genau an die Geseze halten, Erfahrung und Notizen nach dem §. 100 seiner Instruktion den benachbarten und in entschiedenem Rufe stehenden Polizeibehörden mittheilen, von daher neue sammeln, und überhaupt so handeln, daß in Ansehung des Geschäftsorganismus seinem Amtsnachfolger einst wenig mehr zu thun übrig bleibe. **)

Die

**) Auf einer absichtlichen Polizeireise fand

Die organischen Edikte müssen gleichförmig, vollständig, und ohne Kostenersparniß, gleich nach begonnener Organisation, praktisch ein- und ausgeführt, und streng befolgt werden, wenn die aktive Polizei der Tendenz der Regierung entsprechen soll. —

Uebrigens bemerkt Hr. Professor Dr. Harl in seinem vollständigen Handbuche der Polizei-Wissenschaft, Erlangen 1809 S. 158. sehr richtig: „obschon bisher, leider! die Polizei meistentheils mechanisch betrieben wurde, so soll sie doch keineswegs mehr ein von dem Vater auf den Sohn, oder vom Lehrer auf den Zögling vererbter, oder übertragener Schlendrian — kein Handwerk, keine Taglöhnerarbeit seyn."

Gute Polizei ist selbstständig: unabhängig von der Finanzgewalt hat sie in keinem Jahre Etatsüberschüsse. Diese sind Er-

---

ich in einem Distrikte von 80 Stunden nichts wenigers als Einheit und Gleichförmigkeit in der Polizeipraxis; also in der That, *praxis est multiplex* ! ! ! —

Ersparnisse des Kanzleipersonals, welchen sie allein fruktifiziren, und es steht nicht in der Willkühr des Dirigenten, sie jenem zu entziehen, oder auf den nächsten Jahres-Etat überzutragen. Dem Klugen wird auch nie beifallen, erst anzufragen, was mit der Ersparniß von ohngefähr 300 fl. von 1000 fl. Regiegelder geschehen solle; er wird die jährlichen Gratifikationen auf diesen Polizei-Sparpfenning mit Vergnügen anweisen, aber keine besondern Ausgaben bei Feierlichkeiten, welche weder von der Regierung angeordnet oder genehmiget sind, noch die Polizei, ausser den allenfalls mit Einstimmung der Stadtkommandantschaft zu treffenden Sicherheitsanstalten, interessiren können, aus dieser Regie-Kasse bezahlen. — Est modus in rebus. —

Die Polizei muß auch durchaus bis auf den lezten Diener gut bezahlt, und der Polizeibeamte, er heiße Rath, Oberrath, Offiziant, *) Aktuar, Kommißär, Direktor, Stadt-

*) Wenn der Polizei-Offiziant nicht bestehen

Stadtschultheiß, oder wie man immer will, muß dem Staatsdiener gleichgestellt werden, wenn er bei seinen täglichen — bisweilen mit Gefahr verbundenen — oft aber verdrüßlichen und undankbaren Geschäften das Ansehen und die Würde der Polizei mit Kraft und Anstand behaupten soll. Glänzender Uniform, und wenig zum Leben führen — vorzüglich in Zeiten der Gefahr — leicht auf Irrwege. — Wer mit seinen täglichen Lebensbedürfnißen kämpfen muß, keinen Sparpfenning von seiner Besoldung zurüklegen, und sich das ganze Jahr hindurch mit andern Menschen bei öffentlichen Vergnügungen nicht erfreuen kann, sondern sparsam und kümmerlich leben muß, kann unmöglich mit Vergnügen arbeiten, und fünf solche Offizianten thun weniger, als 2 wohl bezahlte Mitarbeiter. Wer

---

kann, ist die Regierung nicht Schuld, sondern der Dirigent. Derselbe hat 400 fl. fixes Gehalt; bei tausend Gulden Regie darf er nicht auf 50 fl. jährliche Gratifikation rechnen, wenn er seine Pflichten erfüllt hat? —

A. d. H.

Wer keine Sprachkenntniß hat, und wem Geographie, Staatistik, Heraldik, Polizei-Gesezgebung und Polizeirecht, in terra incognita — als spanische Dörfer vor den Augen liegen, der suche in größeren, und besonders in Grenzstädten nie eine Polizei-Sekretariats- oder Offiziantenstelle. Er taugt gar nicht zum Paß- und Fremden-Büreau. Die jungen Herrchen sollen hievon ganz wegbleiben, und lieber nach Jericho gehen, und allda bleiben bis ihnen der Bart gewachsen ist. — Ohne Psychologie, Sprach- und Menschenkenntniß kann hier nichts Reeles geleistet werden. —

Die Polizei soll keine verschiedenen Rollen in der Staatsverwaltung spielen, noch sollen ihr Sachen und Arbeiten angewiesen werden, die nicht bequem in ein anderes Fach angebracht werden können, und wodurch nur die Gemächlichkeit anderer Staatsdiener unterhalten wird. z. B. die Erhebung der Patent-Gelder, provisorische Steuerrektifikation, das Einquartirungswesen in Kriegs-

zei-

zeiten, die Aushebung der Militärpflichtigen u. s. w. Der Dirigent in Städten von 10000 Seelen und darüber, sollte weder Armenvorstand, noch Stadtkommißär seyn. *)

Die Polizei ist nicht zum Beobachter und Zuchtmeister in allen Zweigen der Staatsverwaltung bestimmt; sie soll auch nicht da stehen, wie der Engel mit dem flammenden Schwerte vor dem Paradieß. — Nur selten sieht man sie mit dem Füllhorn des Segens umherwandeln, die Musen und Grazien in ihrem Gefolge; öfters von rohen — unkultivirten Menschen begleitet, die ausser ihrer Vatecstadt noch nie Menschen gesehen haben, und schon mit dem 15ten Jahre die Schule verließen, deren Sprache schon verräth, daß sie zwar als geheime Spionen in der Stadt zu gebrauchen sind, aber die Polizei kaum den Namen nach, und noch weniger ihren Beruf, wachsam, wohlthätig und men-

*) Die Polizei muß ganz purifizirt, und alle nicht rein polizeilichen Gegenstände müssen von ihr getrennt, und der administrativen Behörde überlassen werden. — *Faxint superi!* —

menschenfreundlich zu seyn, kennen. — —

Der Polizeibeamte darf kein Misanthrop seyn, und sich von jedem Zirkel des geselligen Lebens entfernt halten. Er muß allgemein geliebt, und nicht gefürchtet seyn — mit Würde, Festigkeit, Scharfblick und Kraft verrathend — immer mit freundlichem Ernst — aber nicht anmassend einhergehen. Er muß endlich nie vergessen, daß er eine Magistratsperson im Staate — und zwar von dem sehr wichtigen Staatsverwaltungszweige der Landespolizei, also eine Person sey, welcher volle Achtung gebührt. —

IV.

Rapsodien über Organisationen.

Derjenige ist ein Narr, der sich einbildet, besser zu seyn, als andere, weil sein Urgroßvater schon ein Edelmann war. —

Gott schuf den Menschen ihm zum Bilde.

Das fühlt der gefallene Mensch noch. Er ahnet etwas von einer bessern Welt, wo kein Unterschied unter den verklärten Geistern Statt finden darf, als der, den ihr innerer Werth bestimmt.

Sollen wir, weil die Welt nun einmal unvollkommen ist, immer bei alten verjährten Vorurtheilen stehen bleiben, oder sollen wir nicht vielmehr darnach streben, dem Ideal der Vollkommenheit wenigstens näher zu tretten? —

Der Staat ist an sich ein absolutes Wesen — eine souveräne, durch die Majestät des Regenten repräsentirte Gesellschaft.

Sicherung der Menschenrechte ist nur eine Bedingung, unter welcher der Zwek der Menschheit gefördert werden kann. —

Wäre die Förderung dieses den Gesellschaftsgenossen gemeinen Heils der Menschheit der eigentliche Zwek des Staates nicht, so wäre die Kirche über den Staat, und der Pabst über den König. —

Mit-

Mittel zur Veredlung des Bürgers — Bildungsanstalt, wodurch jener zu gedachtem Zweke hingeführt wird, ist nicht identisch mit dem Staatszweke: Mittel ist keine Macht, und Zwek nicht Mittel. —

Konstituiren heißt, die Geseze der Hauptverfassung vertrags = d. i. zwekmässig aufstellen, und in Ausübung bringen. Dieser erste von der konstituirenden National = Versammlung, oder von dem Souverän selbst verkündete Akt ist die Konstitutionsgewalt, und durch sie wird erst eine konstitutive Gesezgebungsform.

In Hinsicht des Staatszwekes ist der erste Gegenstand der Gesezgebung die Staatsorganisation: dahin gehört die Organisation der gesezgebenden und regierenden Obergewalt: die Organisation der eigentlichen Bildungsanstalten, besonders der Geistlichkeit: die innern und äusseren Sicherheitsanstal=

stalten, der Anstalten zur Staatsökonomie, also zur Hebung und Verwaltung des Staatsvermögens, nicht weniger der Anstalten zur Nationalökonomie, also zur gerechten Erwerbung und Vertheilung der Nationalgüter.

Die Gesezgebung hat auch die Instruktionen der Geschäfte und Verfahrungsarten für die Staatsdiener nebst einem Zivilgesezbuch, Gerichts- und Polizeiordnung und Strafgesezbuch zu entwerfen.

Die Gesezgebung muß durch die Geseze der Organisation und durch die Instruktionen solche Geschäfte paaren, die in einander greifen, und zu welchen sich Menschen von eigenen Talenten bilden können, — als eine solche Person oder ein solches Kollegium zu besorgen im Stande ist, ohne ihrem Privatwohl oder dem Geschäfte zu schaden.

Da von der Gesezgebung alles Recht im Staate ausgehen soll, indem durch sie

aller-

allererst authentisch bestimmt werden muß, was im Staate Recht sey; so muß es schlechterdings unmöglich seyn, daß durch die gesezgebende Macht Jemand Unrecht geschehen könne, weil dieses ihr, als dem Prinzip des Rechts im Staate, schnurgerade widerspricht. —

Doch ist es insbesondere wohl auch möglich, daß im Staate Jemand Unrecht geschehe, wenn man die gesezgebende Gewalt in irgend etwas anders, als in den allgemein vereinigten Willen sezt. Da es im Gegentheil, wenn er die Geseze giebt, schlechterdings nicht möglich ist, daß irgend Jemand Unrecht gethan werde, weil er nicht von sich selbst, und gleichsam aus seinem Wesen herausgehen kann. — Volenti ex voluntate pura et generali injuria fieri nequit.

Diejenige Gesezgebung, welche den Unterthan mit den Gründen ihrer Sanktionen ausreichend bekannt zu machen, und auf diese Weise, — wie die französische durch die Bekanntmachung der Motive und Diskussionen ge-

gethan hat, — den Bürger in ihr Inneres einzuführen, und dessen Willen für sich zu gewinnen sucht, wird immer bei weitem weniger mit Unfolgsamkeit und Widerspenstigkeit zu kämpfen haben, als diejenige, welche ihre Sanktionen blos als nakte Erklärungen ihres Willens diktirt, und blinden Gehorsam fordert, wie der Herr von seinem Sklaven, oder der Vater von seinem unmündigen Kinde. So etwas mag vielleicht möglich seyn bei einem rohen Volke, das noch in der Periode der Kindheit steht, aber bei der Stufe von Kultur, auf welche sich wenigstens in den europäischen Staaten die Nationen empor gearbeitet haben, läßt sich der Unterthan jezt nirgendsmehr durch unmotivirte Befehle seines Gouvernements leiten, — sondern er will wissen und fragt, warum er das thun oder unterlassen soll, was die Regierung von ihm gethan oder unterlassen wissen will. Er widerstrebt überall unmotivirten Geboten und Verboten; er verlangt Belehrung und Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, Güte und Zwekmässigkeit

der

der ihm von der Regierung vorgeschriebenen Normen für seine Handlungsweise; er will auf diese Weise sein eigener Gesezgeber werden, und dadurch den allgemeinen Willen, welchen die Gesezgebung ausgesprochen hat, auch zu dem seinigen gemacht wissen: — kurz: er will nicht gezwungen seyn, rechtlich zu handeln, sondern dahin geleitet, daß er es aus eigenem Antriebe thue. s. Lotzs Ideen über öffentl. Arbeitshäuser und ihre zwekmässige Organisation. Hildburghausen 1810 gr. 8. in der Vorerinnerung S. 9. f., vergleiche Filangieri della legislazione, tom. 1. cap. VII.

Die Ausübung der gesezgebenden Gewalt durch den allgemein vereinigten Willen ist nur in soferne denkbar, als er dieselbe durch eine Stellvertrettung (durch Repräsentation) verwalten zu lassen beschließt. — Der gelehrte Stand — als der edle Theil der gebildetern Volksklasse — ohne welche weder Fürst noch Regierung bestehen kann, hat, wenn er auch kein Gutsbesizer ist, gerechten Anspruch zu einem Theil der Volksrepräsentation. — —

Nach

Nach den ewigen Gesezen der organischen Natur kann an gänzliche Ruhe der Staaten, wo alle organische Thätigkeit von selbst erlischt, nie gedacht werden.

Alles, was ist, sey es das Größte, oder das Kleinste, ist nur durch Widerstreit der Naturkräfte.

Die Natur schafft im Zerstören, und zerstört im Schaffen; in ihr ist kein Stillstehen, in ihren Gesezen kein Widerspruch.

Ein ewiges Werden — eine Werkstätte beständiger Organisation und Desorganisation — Stürme und Kämpfe von innen und aussen ist der Gang der Natur und der Staaten.

In unaufhörlicher Reibung müssen die Nationalkaraktere begriffen seyn, um sich einander die rauhen Eken abzuschleifen, und so immer schöner hervorgehen.

Es muß Wettstreit unter den verschiedenen Staaten, wie unter allen Naturkräften geben: erst dadurch wird die Individualität jedes Staats. —

Die

Die Realisirung der höchsten Idee des Staats, als absolut gebietende Norm, kann nur unter ewigen Annähern und Zurükstossen an dieselbe bei immerwährendem Kampfe der Individualitäten geschehen.

Was wir den Zeitgeist nennen, sind eben die unabänderlichen Geseze der organischen Natur, ihre organische Kraft. Diese Kraft der Natur, den Zeitgeist richtig aufzufassen, und die Grundsäze der Staats-Diagnostik und der Staats-Therapeutik ist dann das große Problem, das jede Staatsverwaltung zu lösen verstehen muß.

Ob, und wie es gelöst worden ist, läßt sich dann aus dem Schiksale des Staats bestimmen; aus der Art, wie es gelöst wird, läßt sich eine Geschichte des Staats auf die Zukunft voraussagen. —

Die geschikteste Realisirung der angedeuteten Aufgabe können wir uns mit Grunde

von

von dem Einfluße des von Napoleon gestifteten Völkerbundes auf Staatsverfassung und Staatsverwaltung versprechen: indem er durch die für das Königreich Westphalen besonders bearbeitete Konstitution ein fürtrefliches und nachahmungswürdiges Muster allen deutschen Souveränen gab. —

V.

Warum bis jezt in der Polizeipraxis so viel Schatten, und so wenig Licht war?

Sunt reipublicae vulnera, civium perniciosa consilia: inclusum malum, intestinum ac domesticum est: huic pro se quisque nostrum mederi atque hoc omnes sanare velle debemus.

Cic. orat. I. de lege agraria.

Wenn man die neue Organisation des Geschäftsganges in Frankreich, Italien u. s. w. und die Staatsverfassung Großbrittaniens kennt, und weiß, wie viel der

der wichtigsten Aemter in genannten Reichen mit den talentvollesten und gebildetesten Männern, mit den verdienstvollesten Gelehrten und berühmtesten Genie's besezt worden sind, so muß man über die in Deutschland übliche Methode, zu Staatsdiensten zu befördern, erstaunen.

Wenn in Frankreich oder Großbrittanien Männer sich durch Genie, Gelehrsamkeit, Erfahrung — kurz durch Talent und Bildung auszeichnen, so steht ihnen ohne Rüksicht auf Geburt, Stand ꝛc. der Weg zu den grösten Ehrenstellen und zu den ansehnlichsten Staatsdiensten offen. Ja, sie werden oft sogar ohne Gesuch gewählt, und erhalten die Stellen, wozu sie sich vorbereitet haben, oder wozu man sie für fähig hält. Man bezeugt in Frankreich,*) Großbrittanien u. s. w. eine sichtbare Freude dar-

*) In Deutschland darf der Mann von Kenntnissen nur Gedult, Geld und Freunde haben, und sich das Warten und Mobilmachen nicht verdrießen lassen, so erhält er doch nach und nach eine Anstellung auf irgend einem Büreau, und steigt stufenweise. A. d. H.

darüber, geist = und einsichtsvolle, geschikte und thätige Männer zu Stellen im Civilsache und in jeder Branche der Administration zu finden. Aber Deutschland scheint das gerade Gegentheil davon zu seyn. **)

Ausgezeichnete Talente und Verdienste führen, Troz aller Anstrengung und Mühe, selten zu den wichtigsten Aemtern, wenn man nicht in diesem oder jenem Kanton gebohren, nicht von Adel ist, nicht alle Perioden des Schlendrians durchlebt, und von mehreren Männern an der Spize in Protektion angenommen und empfohlen wird u. s. w.

Man scheint den Grundsaz: der Staatsdienst ist für die Personen und die Personen sind nicht für den Staatsdienst da, sanktionirt zu haben: denn man spricht so oft und laut von Versorgung dieser und jener Klassen

**) Der Hr. Professor Doktor Harl in Erlangen möchte in diesem Aufsaze im Kammeralkorrespondenten 1809 N. 68. etwas zu viel gesprochen haben: denn in den meisten Bundesstaaten wurden die geschicktesten Geschäftsmänner bisher angestellt, und von den Regenten mit Auszeichnung behandelt. A. d. H.

sen oder Individuen — gleichsam als wäre der Staatsdienst eine Nähranstalt für Leute, die kein eigenes Vermögen besizen, oder sonst keinen Erwerbzweig bekommen können oder wollen. — Daher werden die Aemter immer für die Personen und, leider, die Personen nicht für die Aemter gesucht. — Daher werden öfters die fähigsten Personen — die man für jeden Preis suchen soll — bei Anstellungen und Beförderungen übergangen und zurükgesezt; hingegen die wichtigsten Stellen mit Personen besezt, die dazu weder gehörige Fähigkeiten, noch hinlängliche Thätigkeit besizen. — Insbesondere scheint man das Vorurtheil zu hegen, und giebt es gelegenheitlich — ausdrüklich oder doch stillschweigend — direkte oder indirekte zu erkennen: Die Polizei fordert keine große Vorbereitung oder Bildung; sie braucht kein zahlreiches *) und vorzügliches Personale: und so wer-

*) Einverstanden. In großen Städten braucht man nur 6 bis 12 Distrikts-Polizeikommißäre, die in beständiger Verbindung mit dem Direkto-

werden dann öfters verdorbene Juristen und Kameralisten und andere nicht qualifizirte Subjekte zu Polizeiämtern befördert. Hinc illae lacrimae! Nach Wielands bekannter Uebersezung: hier liegt der Hund begraben. —

Dazu kommt noch der aller Aufmerksamkeit so wichtige Umstand, daß der Polizei-Etat — da man die Polizei nur als Nebensache **) betrachtet, und immer viel zu

rial-Hauptbüreau stehen. In Städten unter 10000 Seelen, wo weder ein Hof, noch Universität ist, kann der Bürgermeister mit einem Aktuar und 1. Kanzlisten die Polizei allerdings verwalten, sofern die administrativen Gegenstände, und besonders das Stadtkommissariat, und das Oekonomische des Armenwesens von der Polizei getrennt werden. A. d. H.

**) Auf meiner Polizeireise habe ich mich ganz überzeugt, daß der Kameral-Korrespondent auch in diesem Punkte reine Wahrheit geschrieben hat. Die Polizei auf dem Lande ist noch lange das nicht, was sie seyn soll. Es kamen mir Pässe und Kundschaften unter die Hand, die offenbar der Form und ihrem Inhalt nach falsch, und die verschiedenen Siegel meistens künstlich aufgedrükt waren; dessen ungeachtet waren sie von mehrern Polizeibehörden im gewöhnlichen Schlendrian visirt; welches meistens von dem Rottmeister und den Kordonisten, obgleich sie keinen Paß prüfen kön-

zu unwichtig behandelt — sogar spärlich zugeschnitten ***) wird, und fast in allen deutschen Staaten äusserst unzureichend ist, theils um einen vollständigen Polizei-Geschäftsgang einzuführen, theils um talentvolle und ausgezeichnete Männer für die höhere Polizeistellen zu gewinnen, theils um die nöthige Zahl gehörig belohnter treuer subalterner Beamten und Polizeidiener zu un-

nen, besorgt, und solcher von einem Assessor — oder auch von Niemand unterschrieben wird. —

***) Polizei Handbibliothek, besonders auf dem Fremden- und Paßbüreau, Harls vollständiges Handbuch der Polizei, nicht einmal die gemeinnützigen Polizeiblätter für Deutschland von Jena, das im Art. 100 des k baierischen organischen Edikts über Polizei vorgeschriebene Korrespondenzbuch über gemachte Erfahrungen, entdekte Mängel, gesammelte Notizen und getroffene Einrichtungen, eine vollständige topographische Charte mit Bemerkung der Feuergassen, Judenherbergen, isolirten Höfen und Mühlen, und eine Uebersichtstafel über den innern Organismus und Geschäftsabtheilung fand ich so wenig, als eine vorschriftsmäßig eingerichtete Registratur, Tagbuch, Protokoll und Register.

A. d. H.

unterhalten. Ich fordere hier jeden Polizeibeamten auf, mir zu widersprechen, wenn ich Unrecht habe. —

Wenn man in dem nächsten besten Staate den Etat für das Justiz= für das geistliche, für das Finanz= oder gar wohl für das Militär= Departement (auch selbst in Friedenszeiten, wo z. B. wie ehmals in Preussen, das Militär zwei Drittheile aller Staatsrevenüen verschlang) betrachtet, und damit das Etatchen für das Polizeidepartement vergleicht; so muß man, wenn man von der Polizei, zumal in unsern Tagen, die einzig richtige Ansicht hat, erstaunen, und man kann nicht begreifen, wie man überall Eifer, Unbestechlichkeit und Treue von einem solchen Fond, und von einem solchen Gehalt erwarten könne. — Ueberdieß ist unsere Polizeipraxis durch alle Kategorien — von der untersten bis zur obersten Stufe — noch viel zu weit zurüke, als daß sie wüßte und sich bestrebte, durch sich selbst, und zwar zum Besten des Landes und seiner Bewohner

ner stets flüssige Finanzquellen — ohne Molestien für die Regierung oder das Finanzdepartement — zu entdeken und zu benüzen.

Nach diesen Voraussezungen dürfen wir uns nicht wundern, daß die gebildetsten unter den angehenden Staatsdienern äußerst selten sich der Polizeikarriere widmen, daß die Polizeistellen von oben bis unten so oft mit untauglichen Personen besezt werden, und daß die Polizei dermal nicht besser ist. *)

Es hängt blos von den Gouvernements, von den Regenten und Unterregenten ab, die Polizei, so wie jedes andere Departement, neu und nach den Zeitbedürfnissen zu or=

*) Herr Professor Harl schrieb diesen Aufsaz in gerechtem Eifer über den Gemeingeist in Franken zu Anfang des Monats Junius 1809, als ein österreichisches, an sich unbedeutendes Streifkorps, welches meistens aus unbewährter Landwehre bestand, Franken bedrohte, und die allgemeine Stimmung entschieden gegen die Franzosen und ihre Allirten war. Eger ist nicht so weit von Frankens Grenzen, daß eine wachsame Polizei nicht alle Tage hätte wissen können und sollen, ob und worinn die annahende Gefahr bestehe? — —

organisiren, d. h. zu verbessern, und die Polizeipraxis zu der Vollkommenheit, wie die Justiz- und Finanzpraxis zu erheben. — —

Das Motto einer jeden aufgeklärten und weisen Regierung — der die innere Ruhe und Sicherheit heilig ist, und die bei allen Stürmen der Zeit und des Zufalles unerschütterlich bleiben und ihren Unterthanen persönliche und dingliche Sicherheit gewähren, die vor Verbal- und Realbeleidigungen **) schüzen will, — muß der Denkspruch seyn:

Imperium providum felix. ***)

Dann leidet der Staat nicht an dem grösten aller Uebel — an einer papiernen Polizei. —

Nach-

**) Die Alten hatten vollkommen Recht zu sagen: *nimia libertas, et nimia servitus, utrumque nocet, homines nec totam libertatem, nec totam servitutem pati possunt.* —

***) Oder: Handeln ist Leben, Vielschreiben und Nichtsthun ist Tod. — A. d. H.

Nachschrift.

Auszug aus einem so eben erhaltenen Schreiben eines königl. baier. vorzüglichen Polizeibeamten an den Herausgeber.

„Die Polizei muß jezt ganz durchgeklettert und demonstrirt werden, daß ohne Sicherheitspolizei — als einzige Basis jeder Konstitution — keine Staatsverfassung, noch weniger eine ganz neue Staatsreform bestehen könne: und der alte Reichsadel und die Pfaffen *) weil sie von unfürdenklichen Zeiten Feinde der Polizei — und sogar von dieser exemt gewesen sind, der Polizei-Aufsicht in allen Gefahren des Vaterlandes unterstellt werden müssen.

Aus den neuesten Schrekens- und Empörungsscenen hat Europa abermals die Erfahrung gemacht, daß nur Adeliche und Pfaffen an der Spize der Insurgenten und Rebellen standen — und noch stehen. Also noch einmal: für die künftige Sicherheit

*) Versteht sich von selbst: keine Regel ohne Ausnahme; auch der Adel und der Prälatenstand haben ihre Verdienste. — A. d. H.

heit des Staats halte man auf diese Regel fest:

Nur wissenschaftlich gebildete, durch Verstand ausgezeichnete Männer *) sollen nach erstandener Prüfung zur Polizeistelle befördert werden. Der gelehrte Stand, da er größtentheils nicht in die Klasse der Gutsbesizer gehört, mithin im Gesezgebungskörper weder repräsentiren, noch repräsentirt werden kann, genieße das Vorrecht, die Unvollkommenheiten der Verfassung und die Wünsche des gutgesinnten und gebildeteren Pub-

*) Männer von Ruf, deren ausgezeichnete Polizeikenntnisse öffentlich erprobt und anerkannt sind — die das Vertrauen der Guten erworben, und die Furcht der Bösen erregt haben, müssen an die Spize der Polizei gestellt werden, wenn in Zukunft nicht wieder Gelegenheit, darin zu pfuschen, gegeben werden soll. Dann wird auch das Publikum in Deutschland zum unermeßlichen Vortheil der Regierungen und ihrer Unterthanen eine so hohe Meinung von der Polizei bekommen, wie sie unter Sartine und Lenoir das Publikum in Paris hatte, das sich in den verwickeltsten Fällen, wenn sie gleich nicht vor die Polizei gehörten, doch an diese Behörde wandte, und selten unbefriedigt blieb. — —

Publikums, jeder liberalen und humanen Regierung in öffentlichen Blättern darzulegen.

Nur die Regierung und der gelehrte Stand können die öffentliche Meinung vortheilhaft stimmen; es ist daher doppelt nothwendig, leztern wenigstens den Gutsbesizern gleichzustellen, oder seinen Wirkungskreis in Ansehung des Publikums nicht zu beschränken. —

B. den 20. April 1809.

VI.

Ueber den Gemeingeist in den Gränzprovinzen geschrieben als ein Wort zu seiner Zeit, am 17. July 1809.

Wenn das Volk keine Anhänglichkeit an die alte Regierung mehr äußern, — diese nicht mehr in Schuz nehmen, und herbeirufen soll; — wenn der Gemeingeist für die jezige Regierung gestimmt, und wenigstens die künftige Generation dem König, dem Vaterlande und der Reichskonstitution fest an-

anhängen, und im Königreiche nur Ein Herz — nur Ein Sinn seyn soll: müssen besondere Voranstalten getroffen, und alle Hindernisse, die dem Staatszweke, der weisen Regierung und selbst dem Patriotismus der wenigen Anhänger der neuen Verfassung in den neu erworbenen Gränzstaaten im Wege stehen, forderſamst weggeraumt werden.

Dieses zu erzielen, erlaube ich mir folgende Vorschläge.

1.

Amalgamirung der Staatsdiener, und Besezung der öffentlichen Stellen mit Männern, deren Diensteifer und Grundsäze bekannt sind.

2.

Alle Staatsdiener, die nicht mit dem Zeitgeiste und der Geisteskultur fortgeschritten sind, werden quiescirt. —

3.

Plusmacher, Vermehrer der Volkslasten, und willkührliche Dollmetscher der Finanzverord-

ordnungen haben nie Hofnung zu Staats-
diensten.

4.

Die verschiedenen Abgaben werden sim-
plifizirt, und die ausserordentlichen Auflagen
ganz abgeschafft.

5.

Die Staatsausgaben werden so lang mo-
difizirt, bis der Staat zu Kräften kommt,
und kein Deficit in der Hauptkasse mehr
zu deken, und das durch die schweren Kriegs-
jahre zerrüttete Finanzwesen durch weise Oe-
konomie wieder geordnet und kontrollirt seyn
wird. —

6.

Die übrigen Staatsdiener werden dem
Staate das Opfer bringen, und sich eine klei-
ne Besoldungssteuer aus Vaterlandsliebe ge-
fallen lassen.

7.

Nach hergestelltem ganz einfachen Rech-
nungssystem werden die Legionen von Rech-

nungs-

nungskommissarien, Assistenten und Accessisten bis auf ein Drittheil abgedankt.

8.

Die einzelnen Privatstiftungen dem Gemeinderath unter solidarischer Verantwortlichkeit und Leitung des Gemeindevorstehers überlassen.

9.

Die Poststationen vergrössert, und das Personale gemindert.

10.

Die Finanzdirektionen dem Kreis- oder Präfekturrath einverleibt, sohin die Zahl der Finanzräthe reduzirt.

11.

Bei der Justiz kann eine heilsame Reduktion der Räthezahl zur Hälfte nur dann Statt finden, wenn nach einmal organisirten Gemeindewesen, und eingeführten neuen Gesezbuch und Gerichtsordnung die Vergleichs-Büreaux im Gange seyn, die alten Konkurs-Erbschafts- und vormundschaftlichen Prozesse endlich abgeurtheilt, und die neuen mehr verglichen, als in Formen Jahre lang in erster Instanz herumgezogen werden.

12.

Die Lokalpolizei in Städten, in welchen Niemand von dem königl. Hause residirt, oder wo keine Universität, noch eine Gränzmautdirektion existirt, und wo die Seelenzahl unter 10000 besteht, werde dem Bürgermeister, seinem Aktuar, einem Offizianten, und einem Diurnisten überlassen. In Städten von 10 bis 15000 Seelen werde die Zahl der Offizianten und Diurnisten verdoppelt. In grösseren aber 2 bis 3 Aktuars, 4 bis 6 Distrikts-Kommißärs, 4 Kanzlisten, und 4 bis 6 Diurnisten, welche zugleich die Aktuarsgeschäfte bei den Polizei-Distrikts-Kommissarien besorgen, eingeführt. Leztere haben an das Hauptbüreau der Polizeidirektion täglichen Frührapport, und in dringenden Fällen auf der Stelle mündlichen Bericht zu erstatten.

Ueber kleine Vergehungen, die mit einer stündigen bis 24 stündigen Arreststrafe oder mit 20 kr. bis ein Gulden Geldstrafe abgethan werden sollen, entscheiden dieselben in ih-

ihren Stadtdistrikten, machen hievon in ihrem schriftlichen Frührapport Meldung, und überliefern die Strafgelder und Taxen an den ersten Polizei-Aktuar.

Das Fremden- und Paßbüreau werde nie einem allein anvertraut. Es ist der wichtigste Gegenstand der allgemeinen Sicherheitspolizei, wozu aus Erfahrung gebildete, und geschäfts- und sprachkündige Männer erfordert werden. —

Die Oekonomie des Armenwesens — kurz alles, was zur administrativen Polizei gehört, werde wohl gesondert, und der Lokalpolizei keine Geschäfte aufgeladen, die in polizeilicher Hinsicht ihr ganz fremd sind.

13.

Wenn der General-Kreiskommißär, oder der Präfekt jährlich eine Geschäftsreise unternehmen, alle Behörden im Kreise untersuchen, und oft schnell durchgreiffen und wirken soll, besonders an den Grenzen, wo die Sicherheitspolizei nur als Nebensache behan-

delt, und der Reisepaß eines Fremden öfters nur von einem Kordonisten geprüft und visirt wird, (!) ein Mann allein aber, wenn er nicht äusserst thätig ist, das Ganze nicht übersehen und leiten kann; so werden in den Gränzkreisen 2 höchstens 3 Unterkommissariate oder Unterpräfekturen, oder drei Kronfiskals-Substituten als Polizei-Inspektoren, wovon jeder 8 bis 10 Landgerichte zu inspiziren hat, oder wenigstens ein Polizei-Sicherheitsbeamter, bei jeder Haupt-Gränzmautstation mit einem telegraphischen Büreau angestellt, und das Postwesen in Zeiten der Gefahr und der Unruhe als Staatssicherheitsanstalt benuzt. —

14.

Der Kronfiskal vertrette auch das Amt eines öffentlichen Anklägers, und halte sich sein Tag- und Notizenbuch über sämmtliche Dienerschaft in seinem Kreise, nach der ihm noch zukommenden besonderen Instruktion. Diese beiden Bücher soll er Niemand, ausser in pein-

peinlichen Fällen dem Präsidenten des peinlichen Gerichtshofes, dem Justiz- und Polizeiminister aber auf Verlangen jederzeit vorlegen. — Nur sein Adjunkt darf ihn suppliren. Er steht in unmittelbarer Korrespondenz mit dem Polizei- und Justizminister, und mit allen Authoritäten und Behörden in seinem Kreise, an welche er sowohl, als der Präfekt, belehrende oder warnende Schreiben, Cirkularien, Erläuterungen über Anfragspunkte, und Erinnerungen über die eingelaufenen Tabellen, Anzeigen und Monatsberichte erläßt, und sich einer humanen — niemals befehlenden Schreibart bedient.

15.

So lang die neue organische Verfassung in den Gränzlanden noch keinen festen Fuß, und die allgemeine Meinung für sich noch nicht gewonnen hat — so lang sich die Anhänglichkeit an die ehemalige Regierung noch immer laut äußert, und die Zahl der Unzufriedenen, Mißvergnügten und Uebelgesinnten

mit

mit der Last der Abgaben, und der fast täglich wachsenden Unsicherheit sich vermehrt, soll für die Landessicherheits-Polizei, um Ruhe und Ordnung zu erhalten, alles verwendet werden. Die Polizei soll daher in den Städten mit der Justiz gleichen Rang halten, und aus einem Direktor, Polizeiräthen oder Assessoren, einem Sekretär, Kanzlisten, Kanzleidiener, Rottmeister, Polizeisoldaten und einem Polizei-Profoßen bestehen. Die neuern Titel, welche die Polizei bei dem Volke, welches vorzüglich in den Gränzprovinzen seit undenklichen Zeiten an erhabne Titel gewöhnt war, nur herabwürdigen könnten, werden abgeschafft, und jene Männer, die bei Tag und Nacht in jeder Gefahr das Opfer für alle Stadtbewohner machen, so bezahlt, daß sie nie über Mangel an Subsistenz zu klagen, gegründete Beschwerde führen können. —

16.

Die Justiz werde von der Polizei bei den

Landgerichten ganz getrennt, und die Assessoren abgeschafft, aus Landgerichten Kantone gebildet, wovon einer nach seiner Lage wenigstens 6, und nicht über 15000 Seelen zählen soll. Der 2te Burgermeister oder der jüngste Gemeinderath im Hauptorte werde zugleich Polizeikommißär des ganzen Kantons, und jeder Gemeinde-Vorsteher Polizeiagent in seiner Gemeinde.

17.

Die Lokalpolizei werde in Zeit der Unruhe und der Gefahr der militärischen Gewalt untergeordnet, und in jeder Kreishauptstadt an den Gränzen ein Cour martiale errichtet, welcher nach bestimmten Vorschriften gegen die Staatsverbrecher, Unruhestifter und Volksaufwiegler zu verfahren hat.

18.

Die Urtheile dieses Gerichtshofes, sobald sie von dem Revisions-Senat desselben bestätiget sind, und der Verbrecher nicht zur Begnadigung von lezterem begutachtet wird,

muß

muß binnen 24 Stunden vollzogen werden. Der Kronfiskal, in der Eigenschaft als öffentlicher Ankläger und Kommißär der exekutiven Gewalt, ist für den Vollzug jedes Urtheils persönlich verantwortlich.

19.

Verbrechen aber, welche die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Staatsordnung im allgemeinen nicht gestört haben, wie z. B. Hausdiebstähle ohne gewaltsamen nächtlichen Einbruch — ohne Waffen — werden an den ordentl. peinlichen Richter verwiesen.

20.

Dem Bischofe verbleibe immer das Recht, ein Ordinariat oder Synedrium in rein geistlichen Sachen zu halten.

21.

Alle unfähig erprobten Mönche werden von der Seelsorge, Lehr- und Predigtamte auf immer ausgeschlossen, und in ein Kloster samt und sonders verwiesen.

22.

Alle Wallfahrten, wobei Wallfahrer durch Waldungen wandern, oder gar über Nacht ausbleiben, werden streng verbotten, und die zuwider Handelnde als widerspenstige Unterthanen und Empörer gegen die Geseze bestraft. —

23.

Alle Nebenkirchen, Kapellen, Oratorien, Oelberge und Kreuzwege werden samt den sogenannten Mirakelbildern abgeschafft.

24.

Alle sinnlosen nur Aberglauben befördernden Legenden, und den gesunden Menschenverstand abstumpfenden Gebet- und Betrachtungsbücher und Büchlein, Kirchengesänge und Ablaßtafeln, werden verboten und konfiszirt.

25.

Die Bischöfe werden das Kirchendirektorium, das Brevier, das Rituale und das Diözesanum von dem alten Mönchen-Unsinn

end-

endlich einmal reinigen, die fabelhaften zur Bildung des menschlichen Herzens gar nichts beitragenden lectiones secundi nocturni ganz ausmerzen, die ganz unschiklichen Antiphonen de beata u. s. w. abändern, Pabst Gregor den 7ten, die heilige Agatha u. s. a. weder in das neue Brevier, noch in das ganz umzuändernde Missale mehr aufnehmen, und aus dem Rituale alle Segensprechereien verbannen, und überhaupt eine Liturgie einführen, welche dem Zwek der reinen Christuslehre, und der jezigen Geisteskultur entspricht. —

26.

Alle Korporationen, Bruderschaften, Sodalitäten, Zünfte und Gilden — alle die Machwerke der Jesuitenpolitik aus dem 17. u. 18. Jahrhunderte, samt den an ihren Machiavelismus noch erinnernden Insignien — Bruderschaftsfahnen, Standarten, Tragmaschinen, als Genius verkleidete Ministrantenbuben — Weihwassersprizer, Chormantel und übrigen Hokus-Pokus in Kirchen und bei Prozeßionen

nen werden allgemein abgeschafft, und statt den Zünften geschworne Sachverständige (Prudhommes) eingeführt.

27.

Die Kirchen werden an Werktagen fruh 9 Uhr im Sommer, und um 10 Uhr im Winter geschlossen, und alle Abendsandachten nach untergegangener Sonne abgestellt.

28.

Die Geistlichen sollen als Kontravenienten gegen die Kultus-Polizei behandelt und bestraft werden, welche an den längst abgesezten Feyertagen feierlichen Gottesdienst halten, das Nachtmahl, wie an einem Ostertage, zu hunderten austheilen, und der neuen Kirchenordnung entgegen handeln.

29.

Sie sollen als gute Hausväter das Muster der Gemeinde werden, und durch sie soll der tief gesunkene Ehestand wieder empor kommen. —

30.

In jedem Kreise soll nur eine politische Zeitung und ein Kreis-Intelligenzblatt nach dem Muster des Münchner- und Landshuter-Intelligenz- und Wochenblatts eingeführt, und eine kurze Darstellung der Reichsverfassung und Sammlung der Geseze für den Bürger und Landmann veranstaltet werden.

31.

Die vaterländischen Heldenthaten sollen aus der Geschichte der Feldzüge von den Jahren 1805, 1806, 1807 und 1809 zum Gebrauche der Schulen gesammelt werden.

32.

Nationalgeist und Nationalgesang sollen in allen Schulen eingeführt, wochentlich einmal am Schluße der Schule, God save the King: Heil unserm König, einsweilen nach dem Muster im Münchner-Intelligenzblatt 1806 St. III. S. 38 abgesungen, die Siege und Heldenthaten der Armee von den Schülern

lern selbst abgelesen, und in das Latein und Französische abwechselnd übersezt werden.

33.

Das Soldatenspielen mit feindlichen Fähnlein und Feldzeichen, und das Tragen der Uhlanenkappen werde den Schulkindern streng verboten. Eltern, Lehrer, Schulinspektion und Lokalpolizei sind dafür verantwortlich: sie dürfen nicht gedulten, daß die National-Uniform von den Schulknaben herabgewürdiget, und die Vorliebe für eine fremde Macht dem zartesten Knabenherze, wie ein Jesuiter-Katechismus, eingekeimt, sohin ein falscher Gemeingeist und Patriotismus eingepflanzt werden.

34.

Die Schulen werden durch die Pfarrer, Schulinspektoren, und durch die Polizei kontrollirt, und die Lehrer in Ansehung ihres Bürgersinns von eben denselben surveillirt.

35.

Die Lehrer werden beobachtet, welche bei

der

bei der Kreisschulinspektion nicht nachweisen können, was sie zur Beförderung des Gemeingeistes und der Vaterlandsliebe seit ihrer Anstellung gethan, und wie sie auf demselben vorzüglich bei der Schuljugend in den Gymnasien und Lyceen gewirkt haben.

36.

In höheren Schulen und in Schulseminarien sollen keine Bruchstüke, keine Viertelkollegien oder willkührliche Vorlesungen mehr gehalten werden. Der Kreisschulrath wird hier mit dem Beispiele vorangehen. Die Vorlesungen sollen mit jedem Semester geschlossen, der öffentl. Prüfung ein einladender Aufruf an die Eltern durch das Wochenblatt voraus geschikt, und zur Prüfung selbst eine Polizei-Deputation abgeschickt werden.

37.

Zur Besserung des Gemeingeistes soll in Sonn- und Feyertagsschulen mit der Vorlesung eines guten Volksblattes, z. B. in Bam-

Bamberg mit der Geschichte Kaiser Heinrichs — des Verschwenders der Stammgüter und Domänen, und seiner Kunigunde, aus ächten archivalischen Urkunden zusammengestellt — der Anfang gemacht, und am Schluße das Lied, **Heil unserm König** abgesungen werden.

38.

Die Schulkinder und Schuljugend werden wochentlich zweimal in der Gymnastik geübt, und in Bataillons und Kompagnien eingetheilt u. s. w.

39.

In Zeiten der Gefahr — in Kriegszeiten, wo der ständige Soldat gegen den Feind kämpft, und sein Leben für König und Vaterland aufopfert, sey es unablösliche Pflicht des Bürgers und der Stadtbewohner, für die innere Sicherheit selbst zu kämpfen, und die feindlichen umherstreifenden Horden zu zerstreuen oder aufzureiben. Die Kreiskommissariate, Polizeidirektionen und Landrichter werden dafür verantwortlich ꝛc.

VII.

Bemerkungen eines Kosmopoliten auf seiner Reise durch Deutschland im Jahre 1809. *)

Ich habe mein Augenmerk stets auf den Staatsdienst und auf die Staatsämter gerichtet, und viele Mühe angewandt, um mich genau von der Art, wie die öffentlichen Stellen besezt werden, zu unterrichten.

Ich habe bemerkt, daß manche ganze Branchen der Staatsadministration nicht einen Mann haben, der den Wirkungskreis derselben gründlich und vollständig kennt, und Kraft und Thätigkeit, Geschicklichkeit und und Muth genug besizt, um denselben auszufüllen, oder doch wenigstens ausfüllen zu lassen. — —

Ich habe beobachtet, daß Subjekte von guter Familie, von ausgebreiteter Sippschaft, von

*) Aus dem Kameralkorrespondenten vom J. 1809 Nro. 88. S. 377. f.

von Konnexion mit den dominirenden und prävalirenden Kasten und Hofschranzen ꝛc. schnell und hoch befördert werden.

Ich habe gefunden, daß oft Leute, die nicht viel gelernt haben, keine hervorstechenden Talente besizen, von keinem Rufe, und besonders die nichts geschrieben haben, und auch für die Zukunft keine Schriften versprechen, weil sie vielleicht nicht ortographisch schreiben können, und das Bier- oder Weinglas ꝛc. mehr lieben, als das Dintenfaß — ohne viele Mühe sicher angestellt und gut versorgt werden.

Ich habe gesehen, daß Männer zu Stellen — von der lezten bis zur ersten Stufe gekommen sind, wovon sie vielleicht keine Silbe je gelesen, oder gehört haben, und folglich sich blos auf Rabners Trostspruch verlassen müssen. —

Ich habe gehört, daß wissenschaftlich gebildete Männer, besonders akkredirte Schriftsteller, und überhaupt Geist und kenntnißvolle — geschikte und energische Männer öf-

ters

ters entweder gar nicht angestellt, oder nur in Schatten gesezt werden. *)

Ich habe endlich erfahren, daß Männer, die sich für besondere Fächer ganz gebildet, und sich durch alle zwekmässige Mittel für einzelne Branchen des Staats vollkommen brauchbar zu machen gesucht, und sich vor vielen andern in dieser Hinsicht ausgezeichnet haben, am wenigsten Beförderung zu erwarten haben, weil es nicht immer Ernst ist mit der guten Sache, und weil man eher noch Unglük auf Unglük häufen läßt, als Talente und Kenntnisse, Eifer und Geschick-

---

*) Ich habe erfahren, daß Männer von entschiedenem Talente und gutem Rufe als Kommißärs in den Staatsdienst traten —— nach ausgebrochenem Kriege 21 volle Monate als Opfer der Politik brodlos waren, dann erst als Kopisten oder Polizeischreiber angestellt wurden, sohin als Offizianten wieder von unten herauf zu dienen anfangen mußten. — *Non omnibus datum est, adire Corinthum*: wenn sich einmal das überzählige Korps von sogenannten Gelehrten verlieren wird, dann ist es dem Staat ein Leichtes, nur Talente vorzusuchen.

A. d. H.

schicklichkeit zu erkennen, zu belohnen und zu benüzen. **)

Drei unsterbliche Weise Deutschlands — Gellert, Rabner und Lessing stimmten in diesem Punkte ganz miteinander überein, und drükten ihre gemeinschaftliche Ueberzeugung durch klassische Denksprüche aus.

Eine Regierung, die ihrer erhabenen Bestimmung entsprechen, und ihre Würde behaupten will, muß das Gute schäzen, es finde sich, wo es wolle; sie muß immer nur die Sache, nicht die Person in Betrachtung ziehen; sie darf nicht aus Widerspruchsgeist oder Leidenschaft-

---

**) Ich kenne einen Mann, den vor = in = und gleich nach seiner ersten Anstellung das Unglück, und die Intrike verfolgten. Mit Argwohn sah man auf sein Talent, hielt ihn für einen französischen Emissär und geheimen Korrespondenten der französischen Reichsmarschälle rc. Man beschuldigte ihn, ohne roth zu werden, fremder Sünden, erwirkte eine Ministerial = Untersuchungs = Kommißion, und tratt beschämt zurük. Der Mann von Ehre erwartet Genugthuung. — A. d. V.

schaftlichkeit, sondern nur aus besser erkannten Gründen die gehabte Meinung verändern, ***) und niemals diktatorisch verlangen, sie für unfehlbar zu halten.

Wo bei den Ober- und Unterstaatsbeamten Kraft, Thätigkeit, Kenntniß, Uebersicht, guter Wille (Ernst) und Scharfblick nicht mangeln, da werden weder Partheilichkeit, Unwissenheit, Trägheit, oder Bestechlichkeit, noch Unmuth die schöne Bahne hemmen, welche eine weise und mit dem Zeitalter und mit der Nationalkultur fortschreitende Regierung zu erreichen sich bestreben wird, und muß! —

VIII.

***) Und sich in ihren Verordnungen und Handlungen immer konsequent bleiben, damit nicht der auflaurende Beobachter eine Konsequenz aus Inkonsequenzen ableite. A. d. V.

VIII.

Ueber Sicherheits-Polizei.

(Entlassene Züchtlinge und Vagabunden betreffend.)

Noch fehlt es in sehr vielen Staaten an Anstalten zur Besserung dieser Menschen. Den entlassenen Züchtling, der sich durch die obgleich überstandene Arbeitshausstrafe bei dem Volke allgemeine Verachtung zugezogen hat, in einem Spinnhause für Arme mit Wolle kämen und kartäschen zu beschäftigen, ist weder thunlich, noch räthlich und schiklich. Keine arme Person würde mehr dahin gehen, und dieses Staatsinstitut zusammenfallen. — Es wäre auch unzwekmässig, Staatsanstalten zur nüzlichen Beschäftigung für Arme mit jenen, die zur Bildung oder Besserung der Vagabunden oder ehemaligen Sträflingen bestimmt sind, zu verbinden. — Abgesehen, daß die Fragen, die sich der Staat bei Entlassung eines Sträflings selbst

zur

zur Beantwortung vorlegen muß, schwer zu beantworten sind, weil man nicht immer auf der Stelle sagen kann, was aus dem Menschen werden soll, der schon vor der erlittenen Strafe nicht im Stande war, sich ehrlich und redlich zu ernähren: oder dessen Subsistenz durch die erstandene Zuchthausstrafe, und daher sich zugezogene allgemeine Verachtung, dermal ganz erschwert worden ist, mithin sich selbst durch ehrliche Thätigkeit nicht mehr erhalten kann —

Abgesehen, daß es sehr schwer fällt, Menschen dieser Art wieder in die Welt so einzuführen, daß der Staat keine neue Anfälle auf die öffentliche und Privat-Sicherheit von ihnen zu besorgen habe; so wird doch die reine vernünftige Intelligenz, welche von jeder weisen Regierung personifizirt dargestellt wird, ihrem wesentlichen Karakter treu verbleibend, human und gerecht zu seyn, nie zugeben, daß gegen Menschen im Staate, die nicht wirklich gefährlich sind, sondern nach ihrer Lebensart dem Staate gefährlich werden können, offensive Mittel, statt der

defensiven angewandt, und ohne ein wirkliches Verbrechen begangen zu haben, ihrer Freiheit willkührlich beraubt, und in ein Korrektions = oder Arbeitshaus eingesperrt werden. —

Das Zwangsmittel, welches die neueren Kriminalisten vorschlagen, sind ein Extrem, das nur im Nothfalle als Sicherheitsmaasregel gegen vormalige Sträflinge, die aus Noth Bettler und Vagabunden, oder durch die Strafdultung nicht das geworden sind, was sie hätten werden sollen, gebraucht werden darf.

Den aus der Strafanstalt entlassenen Verbrecher hat Baierns Gesezgeber der besonderen Polizei = Aufsicht übergeben.

Die Polizei hat die Pflicht, für seine Beschäftigung und ordentlichen Nahrungszweig, nämlich für angemessenen Unterhalt, und solche Arbeiten, die er nach dem Maase seiner Körper = und Geisteskräfte zu verrichten fähig ist, zu sorgen. —

Wenn aber die Lokalpolizei seines Geburts=

oder

oder Wohnorts ausser dem Spinninstitut für Arme gar keine Gelegenheit hat, demselben Arbeit und Nahrung zu verschaffen — wenn er sich dieser Arbeit entzieht — weder Wollen kämen, noch kartäschen will: — wenn er selbst nicht nachweisen kann, wie er sich auf eine oder die andere Art ehrlich und rechtlich ernähren will, und sich einer Lebensart ergiebt, welche den Grundsäzen der Rechtlichkeit entgegen ist; so muß die Anwendung offensiver Sicherheitsmaasregeln, Einsperrung und Verwahrung im Arbeits- oder Korrektionshause um so gewisser Statt finden, da derselbe durch seine herumschweifende Lebensart seit seiner Entlassung aus dem Strafarbeitshause nur zu sehr zu erkennen gab, daß er für bürgerl. Ordnung, Pflicht und Gehorsam keinen Sinn habe, und die von der Polizei ihm dargebotene Erwerbzweige gar nicht benuzen wolle, dadurch aber sich dem Staate neuerdings gefährlich gezeugt hat. — Manna fällt heut zu Tag nicht mehr vom Himmel, sagt ein beliebter

Schriftsteller. *) Niemand wird mehr durch Wunder ernährt. Derjenige also, der sich durch keinen rechtlichen Erwerbszweig ernähren will, erklärt öffentlich durch seine Handlungsweise, daß er sich auf eine widerrechtliche Art ernähre: begründet dadurch selbst auf Seite des Staats das Zwangsrecht gegen sich, und fordert diesen heraus, sich seiner Person durch Einsperrung im Arbeitshause sicher zu stellen. —

IX.

Sicherheitspolizei.

Wie müssen Verbrecher verfolgt werden?

Die Post, Maut, Pulver und Telegraphen mit einer wohlbestellten Gensdarmerie und Gränzkordonsmannschaft verbunden, sind die ein-

*) Der herzoglich-Sachsen-Hildburghausische Kanzleirath und Rentbeamte zu Heldburg, Hr. Lotz, in seinen Ideen über öffentl. Arbeitshäuser und ihre zwekmäßige Organisation. S. 116, Hildburghausen 1801. gr. 8.

einzigen schnell wirkenden Sicherheitsanstalten. — Der gewöhnliche Schnekengang, auf welchem Stekbriefe durch Kordonisten, oder gar durch Frohnboten von Ort zu Ort befördert werden, führt sehr selten zum Zwek, und erleichtert ungemein die Flucht dem Verbrecher. —

Ich habe neue Fälle erlebt, nach welchen Stekbriefe gegen Strassenräuber und entwichene Sträflinge in Zeit 4 bis 5 Wochen kaum eine Streke von 30 bis 40 Stunden durchliefen. —

In Frankreich geschieht ihr Umlauf durch den Umritt der Gensdarmerie in Zeit 14 höchstens 21 Tagen in eilenden Fällen durch alle Departemente. — Westphalen, Sachsen, Würtemberg, Baden rc. haben diese musterhafte Einrichtung mit gutem Erfolge nachgeahmt: bald wird sie allgemein in Deutschland werden, wenn auch die Telegraphen als Staats = Polizei = Sicherheits = Institut wegen der damit verbundenen schweren Kosten nicht überall eingeführt werden können. —

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem Telegraphen zu Strasburg dürfte es noch lange Jahre ausschließlich vorbehalten bleiben, die wichtigsten Ereignisse und Auftritte an der Oder, Elbe, Schelde, am Rhein, Nekar, Main, Isar und an der Donau in der nur immer möglichsten Geschwindigkeit nach Paris zu bringen, und jeden Ein- oder Austritt gewisser Personen an diesem oder jenem Hofe, aus dieser oder jener Stadt ꝛc. noch eher anzukündigen, als sie die 3ten Stationspferde gewechselt haben u. s. w. — Frankreichs Polizei wird immer wenigstens einen Tag voraus wissen, welche, und wie viel Personen sich seinen Gränzen annähern, wo sie in das Reich eintretten, mit welchen Pässen, von wem, wohin, auf welche Person, und in was für Geschäften ausgestellt, wo sie sich aufgehalten, oder dermal aufhalten wollen, und wie lange? — Die Beschreibung des reisenden Fremden kann schon auf dem Büreau des Polizeiministers in Paris liegen, bevor derselbe den französischen Boden betritt. =

Der

Der Telegraph bringt die Anzeige längstens in 3 Stunden nach Paris, und eben so geschwind kömmt daher die Weisung an den Präfekten des niederrheinischen Departements zurük. — Wenn wir uns in Deutschland in der allgemeinen Sicherheitspolizei noch nicht zu dem Grad emporgeschwungen haben, wie Frankreich und England, so darf man doch deutsche Polizeiwachsamkeit nicht verkennen.

Der unvergeßliche Hr. von Sonnenfels *) sagte uns schon vor 45 Jahren, daß die Postpässe in Wien von dem Staatskanzler ertheilt werden, und daß die Postämter an Niemand ohne vorhergehende Erlaubniß der Polizei, von welcher ein Schein gelöst wird, Pferde verabfolgen lassen dürfen.**) An einigen Stationen werden den Reisen-

*) Grundsäze der Polizei, Handlung und Finanzwissenschaft. 1. Thl. 3te Auflage, Wien 1777 in kl. 8. S. 432. f.

**) Die Kommandanten der Räuberbanden fuhren in neuesten Zeiten, wenn sie durch ihr Schurkenkorps einen Plan ausführen wollten, oder so eben ausgeführt hatten, mit Extrapost in Städte und Bäder. A. d. V.

senden, besonders von einer gewissen Gattung, welche der Polizei bekannt ist, Pässe abgefordert. In besondern Umständen z. B. in Meß- oder Dultzeiten, bei ausserordentlichen Feyerlichkeiten ꝛc. wird diese Vorschrift auf alle Gasthöfe erweitert.

Einen entwichenen Missethäter zu Stande oder Verhaft zu bringen, werden Stekbriefe ausgesendet, worinn die Person, welche man einzubringen trachtet, genau beschrieben, und diese Beschreibung allen Thorwachen, Wirthen, und besonders den Ortsobrigkeiten behändiget, auch denselben anbefohleu wird, ihn, wo man ihn antreffen würde, anzuhalten, und einzuliefern. — —

In der Note c. allda giebt Hr. Sonnenfels folgendes Stekbrief-Formular, das heut zu Tage noch benuzt werden kann.

„Dieser W. ist von langer, an dem Leibe magerer Statur, bleichgelb von Angesicht mit einer Habichtnase, grauen mittleren Augen, die Wangen etwas eingefallen, und unge-

gefähr 35 Jahre alt, trägt eine Clerikam, oder einen langen schwarzen zeugenen Rok bis an die Schuhe, und einen langen schwarzen Mantel, dann eine weise Abbe-Perüke."

Bakenbärte, geschminkte Augenbraunen, Titusköpfe und wohlriechende Baumwolle in den Ohren waren damals nicht Mode. —

Da das zu frühe Ausschreiben entflohener Verbrecher in den Zeitungen, oder in andern öffentlichen Blättern auch die nachtheilige Folge nebst andern haben kann, daß der Verbrecher, der die Beschreibung seiner Person darinn zu lesen bekommt, ***) sich der Verfolgung leichter zu entziehen in den Stand ge-

***) Damian Hessel, dieser berüchtigte, aus den Gefängnissen zu Cölln, Donauwörth und noch mehreren Orten ausgebrochene, nun zu Mainz mit einer sehr zahlreichen Räuberbande in Kriminalverhaft sizende Räuberhauptmann las einst seine persönliche Beschreibung in der Zeitung. Man hatte seiner Höhe eine Viertel Elle zugesezt, und ihm eine rauhe Stimme beigelegt, weil er beim Entspringen Katharr hatte: dieß Portrait machte ihm aber nicht viel Angst. —

s. Damian Hessel und seine Raubgenossen. Mainz kl. 8. 1810. S. 102.

gesezt wird, so ergieng in Baiern am 1sten März 1809 die königliche Verordnung, daß solche Flüchtlinge in Zukunft durch eigene gedrukte Stekbriefe in der vorgeschriebenen Form verfolgt, und solche an alle Behörden ausgefertiget werden sollen. Erst 4 Wochen nach der Flucht darf die Bekanntmachung und Verfolgung des flüchtigen Verbrechers durch Zeitungen und andere öffentliche Blätter geschehen.

Die Vorschläge und Bestimmungen, welche Hr. Professor Harl in seinem vollständigen Handbuch der Polizeiwissenschaft §. 262. S. 360. f. zur schnellen und allgemeinen Bekanntmachung der Stekbriefe an die Hand giebt, sind nicht allgemein angenommen, noch als schnell wirkende Mittel zu empfehlen. —

Mit eigenen Amtsboten, wenn sie nicht beritten sind, wird, wie die Erfahrung lehrt, durch den allzulangsamen Gang meistens der Zwek verfehlt. —

Mit Estaffeten kann nur alsdann derselbe er-

erreicht werden, wenn einmal die Postämter samt und sonders von der hohen Idee des Postwesens als Staats-Sicherheits Anstalt ausgehen, und zur allgemeinen Staatswohlfart in dringenden Fällen auf Requisition und Verantwortlichkeit des Polizeibeamten gratis mitwirken. —

Mit den Intelligenz-*) und Wochenblättern ist es so eine mißliche Sache; viele, ja die meisten haben wegen ihres nicht intelligenzmäßigen Inhalts wenig Abgang, und kommen wegen Mangel an Ordnung, und Auswahl der Materien nicht einmal einem wohlgeordneten Anzeigsblatte gleich: die Fremden-Anzei-

*) Die fürtreflichen Intelligenz- und Wochenblätter von München, Landshut, Bamberg rc. haben noch zu wenige Nachahmung erzeugt. — Die meisten sind noch sprechende Satyre auf die Intelligenz, wie manche Stadtbeleuchtung auf die Nacht, aus welcher nichts Erleuchtendes für den gemeinen Menschenverstand hervorgehen kann. — Die Censuren sind auch nicht alle gleich. Der Neubaier in Franken konnte in seinem Wochenblatte im Jahre 1809 das nicht lesen, was der Altbaier in München las; u. dgl. m.

A. d. H.

zeigen sind meistens unrichtig und verspätet, die Zahl der Gebornen und Gestorbenen unvollständig: in manchen werden die todtgebornen und die gestorbenen aussereheliclichen Kinder ganz weggelassen: an Vergleichungen und Resultate wird gar nicht gedacht: Auszüge von Viehmärkten, Dulten und Jahrmärkten liest man eben so selten, als belehrende Notizen, und statistische Nachrichten von der städtischen Verfassung, öffentlichen und Privat-Instituten u. s. w.

Ausländische allgemein geschäzte Blätter, wie z. B. die allgemeinen Polizeiblätter, der Kameral- und Polizei-Korrespondent, das gemeinnüzige Justiz- und Polizeiblatt der Deutschen von Jena ꝛc. sollten auf jedem Polizei-Büreau wohl benuzt, und die in selben beschriebenen Verbrecher in ein alphabetisches Register remissive — mit Bemerkung der Seitenzahl kurz eingetragen werden. — Es ist nicht nothwendig, daß der mit dem Paßwesen beschäftigte Offiziant den Polizeianzeiger aus der Polizeifama wirklich abschreibe, wie noch vor 3 Jahren in Franken geschah,

schah, und ein allgemeines Schurken-Repertorium für den Dirigenten führe: die Signalements gehören auf die Polizeiwache und den Thorschreibern. Der Offiziant aber, wenn er nuzen will, in Städten über 10,000 Seelen, muß nicht mit dem übrigen Personale eingepferchet auf der Kanzlei sizen, und sich mit Vielschreiben und Nichtsthun abgeben, wobei nicht selten einer den andern nur hindert; er muß in seinem Stadtpolizei-Distrikte, wie z. B. noch im Jahre 1803 bis 1808 in mehrern großen Städten geschah, wirken, kleine Vorfälle selbst abthun, die wichtigen auf der Stelle auf dem dirigirenden Hauptbüreau anzeigen, und alle 24 Stunden seinen schriftlichen Rapport dort übergeben. — Ich sage es noch einmal: Handeln ist Leben, Vielschreiben und Nichtsthun ist der Polizeitod. Ein großes, überzähliges Personale taugt nichts. Nur die Sicherheitspolizei in grösseren Städten in Distrikte abgetheilt, und für jeden einen Offizianten und einen Schreiber nebst der erforderlichen Mannschaft angewiesen,

und

und wenn sie in allen Distrikten mit dem Zentralbüreau zusammenwirken, so wird die öffentliche- und Privatsicherheit unwidersprechlich gewinnen. Hierzu gehört nichts, als thätige — entschlossene Männer, und eine gute Dosis von Savoir faire. — Est modus in rebus, sagte schon Horaz.

Jeder Verbrecher muß schleunig verfolgt werden; denn die mindeste Zögerung kann von den nachtheiligsten Folgen seyn; indem der Thäter gerade an dem Orte, wohin die Beschreibung durch eine Scharwerkersfrau, ja zuweilen durch Frohnboten geschikt wird, früher kommen, das gestohlene Gut veräußern, seine Kleidung und Paß verwechseln, und auf solche Art seine Arretirung vereitelt werden kann.

Der Dieb, der Räuber, der Mörder geht nach vollbrachter That seinen eigenen Weg. Auf der allgemeinen Landstrasse wird er von keiner Patrouille erreicht: auf Pilgrims- Wallfarts- Vicinal- Holzwegen und Metzger- Pfannenflicker- Scheerschleifer- und Va-

gabundenpfade weiß er den gewöhnlichen Streifzügen zu entgehen. *) Irgends bei einem Kapellchen, Bildstok, Hirtenhaus, Mühle, Einödshof oder Waldhügel findet er ein von seiner Gesellschaft ausgestektes Zeichen, und nun weiß er auch, wohin er sicher gehen darf, und wo die Polizei ihn nicht so leicht erreichen wird. — Kömmt er auch nur einmal auf eine Judenherberge, oder nur zu einem Baldober (Auskundschafter) zu einem seiner Scherfenspieler (Unterhändler, Abnehmer), nur auf eine entlegene Ziegelhütte, Mühle, Bakofen, Hirten- Bräu- Glas- Schinder- oder Abdekershaus, auf einen isolirten Hof, oder gar in tiefen Wald, so hat er für seine Freiheit schon vieles — sehr vieles gewonnen. — Er stellt sich hier gegen die Nachforschungen der wachsamsten Polizei sicher, und es wird dieser, wenn sie auch mehr

*) Auch Marktschiffe, Flöze und Fähren weiß er zu benuzen. — Der zu Mainz hingerichtete Schinderhannes hatte seine eigene nächtliche Ueberfahrt am Rhein bei Oppenheim, wo er verdorbene Färcher gut bezahlte. A. d. V.

mehr als römische Vorsorge und Anstalten **) treffen sollte, gewiß schwer halten, den Verbrecher zu entdeken. Sizt das gesammte Polizei-Personale mit ihrem Dirigenten, Rottmeister und Polizeiwache im Polizeiamthause täglich an den Pulten, und schreiben und tabelliren, räsonniren und persifliren die Polizei und sich selbst noch so laut, so wird es von allen dem, was die Sicherheit stört, und dem Hauptzwek der Polizei entgegen ist, nichts Verlässiges, oder die Thatsache meistens zu spat erfahren. — Ich will hier keine Beispiele anführen, obgleich sie zur Tagsgeschichte gehören. —

Nur durch das schnelle Zusammenwirken der Landpolizei mit der Stadtpolizei im Umfange von 24 bis 30 Stunden von dem Ort aus, wo das Verbrechen geschehen ist, kann der Zwek erreicht, und der Thäter handfest gemacht werden. Hierzu gehören aber Vorbereitungsanstalten durch einen Allarmschuß, Sturmschlag, Telegraphen-Anzeige, Eil-

Estaf-

**) s. *L. I, §. 12. digest. de offic. praet. urb.*

Estaffetten, oder auf mehrere Punkten aus-reitende Gensdarmes.

Aus der Hauptpflicht der Polizei, die allgemeine Sicherheit aufrecht zu erhalten, folglich ihren Bezirk von gefährlichen und schädlichen Menschen zu reinigen, fließt die Verbindlichkeit, ohne ein Verbrechen abzuwarten, von selbst öfters überraschend und unvermuthet, in dem auf freyem Felde, offenen Strassen, an Nebenwegen, in Waldungen oder isolirt stehenden Häusern, und in solchen, wo stäter Ab- und Zugang ist, oder deren Besizer und Einwohner die obrigkeitliche Aufsicht auf sich gezogen, und sich verdächtig gemacht haben, genaue Durchsuchungen vorzunehmen.

Der Streifzug darf aber nie in Massa, mit ausgezeichneten verrätherischen Federbüschen, blanken Gewehren und lärmender Reuterei, *) sondern nur in kleinen Parthien, die

nach

*) Vor einigen Jahren machte ein ehemaliger ritterschaftlicher Beamter Jagd auf den Schinderhanns. Er zog mit vielen bewaffneten Bürgern von seinem Orte aus, vertheilte sie nach

nach geendigtem Auftrage allzeit an dem ihrem Rottmeister durch die Abrede mit dem dirigirenden Polizeibeamten bekannten Versammlungsorte sich beisammen treffen, vorgenommen werden. — Die Gewehre müssen blau angelaufen seyn, die Bajonette auf dem Marsch in der Scheide bleiben; kein Degen darf ohne Noth gezogen werden, die Schuhe müssen vom Hutfilz seyn, oder mit Lumpen umwickelt werden. Wer ein lautes Wort redet, ruft, singt, pfeift, räuspert, oder den geringsten verhallenden Lärmen macht, muß auf der Stelle arretirt, und in Polizeiarrest geführt, im Falle der Widersezlichkeit aber geschlossen dem

---

verschiedenen Stationen, behielt bei sich, zur persönlichen Sicherheit versteht sich von selbst, ungefähr 20 handfeste Männer. — Er saß wohlbeleibt mit seiner dämpfenden Tabakspfeiffe, 2 Doppelflinten und 4 Pistolen, in einem Wiener offenen Jagdwagen, der vornen auf der Axt auflag, und so stark rasselte, daß man die Polizei wenigstens auf eine Stunde voraus in der stillen Nacht kommen hörte. *Est modus in rebus.* — Was hat der deutsche Reichsritteradel nicht für Polizeigeschäftsmänner gebildet, dieser große Freund von Privilegien und Ausnahmen von aller Ordnung im Staate? — A. d. V.

dem Streifzug hinter der Kavallerie bis in das nächste Arresthaus oder Gefängniß nachgeführt werden.

Reiterei soll nur ausser den Gehölzen die Reserve formiren, Ab= und Zugänge, Wald= Pilgrims= Mezger= und andere Nebenwege und Fußsteigen nebst der Hauptstrasse besezt halten, Niemand passiren lassen, bis der partielle Streifzug, der, wenn er wohl angeordnet ist, und die Visitation auf allen angewiesenen Punkten auf ein mit einer Rakete, Flinten= oder Allarmschuß gegebenes Zeichen zu gleicheer Zeit beginnt, nicht über eine Stunde dauern kann, vollendet, und das Streifkommando zu Fuß in den bestimmten Versammlungsort eingerükt seyn wird, dem die Kavallerie sodann nachfolgt, und die auf ihren Posten und unterwegs aufgehobenen verdächtigen Landstreicher und Gesindel dem Polizeibeamten allda vorführt.

Hier wird über jeden Arrestanten ein summarisches Protokoll geführt, die Ursache seines Verhafts bemerkt, und das Protokoll

von

von jenen, die ihn arretirt haben, nebst jenen Personen, die von seinem Verbrechen Wissenschaft haben, unterzeichnet. —

Dieser Moment ist der wichtigste in allen Kriminalfällen; wird dieser vernachläßiget, die erhaltene Anzeige mit ihren Daten nicht auf der Stelle aufgenommen, und das Streifen nur als Formalität, wie ein innhaltsleerer Quartalsbericht, oder wie eine Fehlanzeige behandelt; so darf man sich gar nicht wundern, daß in manchen Fällen Verbrecher, ohne ein Verbrechen zu haben, und umgekehrt, bei wirklichen Spuren und Anzeigen von Verbrechen wegen verspäteten oder gar verabsäumten Streifen und Visitationen Verbrechen ohne Verbrecher erhascht werden. Est modus in rebus.

Den 1. Okt. 1810.

Der Beobachter an der Donau.

X.

Ueber das Hundehalten und das Deficit in den Armeninstituten in den Städten.

Die Polizeifama hat schon im Jahre 1802 das Publikum auf das Hundehalten aufmerksam gemacht.

Wer weiß, wie schlecht beinahe in ganz Deutschland die Hunde-Polizei, und zwar nicht etwa nur auf dem platten Lande, sondern sogar in Haupt- und Residenzstädten — zum großen Aergerniß und Unheil beschaffen ist, indem einheimische und fremde, große und kleine Hunde Tag und Nacht ohne alle Aufsicht herumlaufen, und sowohl zur Tags- als besonders zur Nachtszeit Erwachsene und Kinder anfallen, erschreken und beißen, die nächtliche höchst nothwendige Ruhe stören, und manchesmal sogar wüthende Hunde längere Zeit hindurch ganze Orte und Gegenden in Furcht sezen; der wird gewiß die Polizei segnen,

nen, welche Sicherheit des persönlichen und dinglichen Eigenthums vor den Hunden bewirkt, und so manche unnüze Konsumtion bei solchen Herren und Damen verhütet, deren Geselligkeitstrieb sich verirrt hat, und die nun einen kleinen oder größern Hofstaat von oft scheußlichen und äußerst ekelhaften, haarlosen 2c. Hunden halten.

Wenn nun für alle inländische und ausländische Hunde ein Polizeiblech gelöst werden muß, so entstehen daraus folgende wichtige Vortheile:

a) Die National-Konsumtion wird vermindert, und den Armen werden viele zeither von den Hunden oder Hündchen verzehrte Lebensmittel gerettet, weil wegen der Taxe — viele Hunde ersäuft, oder in andere Länder exportirt werden.

b) Die Gefahr des Stehlens, Beissens und der Wuth wird dadurch ausserordentlich vermindert, da in Ansehung der mit Blechen versehenen Hunde mehr Polizeiaufsicht und Visitation möglich ist, wodurch so viel Schreken, Unglük und Ruhestörung verhü-

hütet werden kann. — Besonders ist jene Maasregel in Ansehung der fremden Hunde höchst nöthig, so zwar, daß es fast unbegreiflich ist, wie die Polizeibehörden so großer Städte den vielen täglich ankommenden fremden Hunden, die sich durch kein Zeugniß legitimiren, daß sie weder wüthend noch beissig sind, den freien Eintritt und das freie Herumlaufen gestatten, und die Sicherheit der Einwohner dem Vergnügen Einzelner aufopfern und aufs Spiel sezen können. *)

Ist die von dem Redakteur des k. b. Intelligenzblattes zu München St. 14. vom 16. Hornung 1810 aufgestellte Berechnung richtig, und zählt eine Stadt von 60,000 Einwohnern 20,000 Hunde; bedenkt man auch, wie die Erfahrung lehrt, daß die Hunde in die Kirche, auf Polizei- und Gerichtsstuben eingelassen werden, und das Leute Hunde hal-

*) Also Harl in seinem vollständigen Handbuch der Polizei-Wissenschaft. Erlang 1809 in 8. S. 881.

halten, die sie nicht ernähren, und die ihnen nicht abwarten können, auch sie zu ihrem Gewerbe gar nicht nothwendig haben: so wird es begreiflich, daß die Hunde bei uns zu Hause sind. —

Nach obigem Kalkul wären in einer Stadt von 6000 Seelen 2000 Hunde. Diese, einen in den andern täglich zu 2 kr. gerechnet, verzehren jeden Tag 66 fl. 40 kr., also jährlich 24,333 fl. 20 kr., eine Summe, wovon schon das Drittheil gewiß hinreichen würde, das jährliche Deficit in dem Armen- und Krankeninstitute zu ergänzen, sofern es einmal dem nachdenkenden Publikum Ernst werden sollte, den reellen Nuzen einer Hundspolizei einzusehen, und jene Hilfsquelle der allgemeinen Wohlthätigkeit, die bisher vorzüglich für Hunde geflossen ist, mittelst Einführung einer Hundstaxe, nach dem treflichen Beispiele von Mannheim, Stuttgard ꝛc. für arme Kranke fließend zu machen; denn die freiwilligen jährlichen namhaften Beiträge der Stadtbewohner für Arme und Verunglükte, so weit man sie aus öffentlichen Wo-

chen-

chenblättern kennt, stehen noch in einem auffallenden Mißverhältniß mit der jährlichen Konsumtion der Hunde.

Diese zu heben, lasse die Lokalpolizei Niemand einen Hund halten, der nicht einen Erlaubnißschein auf der Polizei zum Besten des Krankeninstituts jährlich mit 2 — 6 fl., und in den Hundstagen das erforderliche, mit der Hausnummer versehene Blechzeichen mit 20 kr. gelöst hat, und gebe der Polizeiwache, den Jägern und Förstern den Befehl, jeden bei Tag oder Nacht frei herumlaufenden Hund ohne Bedenken auffangen oder tödten zu dürfen. *)

Wer einen Hund zu seinem Gewerbe braucht, (von überflüssigen Hunden, wohin auch jene der Metzger gehören, ist hier keine Re-

*) Ein Hund, der das Haus seines Herrn verläßt, um stets umherzulaufen, ist schon sehr verdächtig: daher soll man sich ja nicht zu schnell mit einem fremden Hunde, der ins Haus gelaufen kommt, abgeben. Man hat schon in sehr vielen Fällen bemerkt, daß die Wuth durch einen fremden Hund, der sich ins Haus geschlichen hatte, und gegen welchen man nicht vorsichtig genug war, mitgetheilt worden ist. —

Rede, denn das gehezte Fleisch ist der Gesundheit nachtheilig) zahle jährlich die bestimmte Taxe, welche in 3 Klassen abgetheilt werden dürfte. Große Hunde lasse man nie ohne Maulkorb herumlaufen. Bei großer Hize und strenger Kälte lasse man die Hunde von den Strassen entfernt halten, und es wird so leicht, wenn die bekannten Vorsichtsmasregeln gegen die Hundeswuth beobachtet werden, kein Unglük entstehen.

Durch eine solche Anstalt muß die Menschheit gewinnen, und jede Stadt wird, ohne immer zu ausserordentlichen Kollekten ihre Zuflucht nehmen zu müssen, ihre Armen reichlich ernähren, die der vielen Hunde wegen noch kümmerlich leben.

Den 26. Febr. 1810.

XI.

Noch etwas über das Hundehalten.

Im 9ten Stüke des Landshuter = Wochen= blattes vom 4. März l. J. hat man das Pub= likum auf das Hundehalten aufmerksam ge= macht; seitdem hat sich die Zahl der überflü= ßigen und leicht entbehrlichen Hunde eher vermehrt, als vermindert. — Die Hunds= liebhaberei macht hier die Hundezucht zur be= sondern Spekulation, und man pflanzt daher Kolonien von Dokken und Pudeln; viele lau= fen ohne Pflege auf dem Raube herum; viele sind gar nicht gezogen und genährt. — Wohin soll dieser Luxus mit Hunden füh= ren, und welches Unglük kann bei eintretten= der Sommerhize entstehen, wenn demselben nicht vorgebeugt wird? — Wer die Wach= samkeit und die Rechte der Lokalpolizei kennt, wird es nicht wagen, sie zum durchgreifen= den Mittel aufzufordern. — Wer aber zu kurzsichtig ist, um die Schädlichkeit und Ge=

fähr=

fährlichkeit einzusehen, die aus der Verwahrlosung der Hunde hervorgehen kann, der lasse durch das folgende warnende neuere — schrekenvolle Beispiel sich belehren. —

*) Ein Weber in Nürnberg, Namens Schmid, hatte einen jungen Hund, dem er, um ihn von einer Krankheit, die er an ihm bemerkte, zu heilen, Butter eingab, die ihn laxiren sollte. Der Hund biß ihn aber, als er die Butter nehmen sollte, in den linken Zeigefinger. — Schmid achtete die kleine Wunde nicht, und verband den Finger. Dieß war an einem Sonnabend. Am Sonntag darauf bemerkte der Geselle des Webers, daß der Hund taumelnd und beissig aus dem Hause lief, und einem Knaben in die Nase biß, der ihn zuvor genekt hatte. Der gebissene Knabe bekam nach einigen Wochen die Wasserscheue, und starb.

Man machte den Weber auf seinen Hund aufmerksam, der aber in der Meinung stand,

sein

*) Aus dem Münchner-Intelligenzblatte. St. 37. vom 8ten Mai 1810.

sein Hund sey nicht toll, besonders da der Biß an seinem Finger wieder geheilt war, und er weiter keine üble Folgen an sich verspürte. — Er gieng jedoch mit dem Hunde zum Fallmeister, ließ ihn tödten und öffnen, wobei sich aber nichts unnatürliches zeigte; ja der Hund soll, nach des Webers Behauptung, noch auf dem Wege zum Fallmeister Wasser gesoffen haben.

Schmid wurde vor die Polizei gerufen, wo ihm die ernstlichsten Vorstellungen gemacht wurden, den empfangenen Biß nicht so gleichgültig zu nehmen, und einen Arzt zu brauchen. Allein, er blieb darauf, sein Hund wäre nicht toll gewesen, und den verstorbenen Knaben hätte der Arzt nur als einen Tollen behandelt. Aber bald genug mußte er seine Fahrlässigkeit schmerzlich bereuen und mit dem schreklichsten Tode büssen. — Nach 7 Wochen, von dem Biß an dem Finger an gerechnet, verspürte er Mattigkeit und Widerwillen gegen das braune Bier. Bei zunehmender Mattigkeit nahm er Pillen zum laxiren. Mittwochs nahm die Mattigkeit

keit zu, gleichwohl arbeitete er bis Mittag, aß aber mit nicht sonderlichem Appetit einen Teller Bohnen. Nachmittags empfand er Frost, weßwegen er sich ins Bett legte. Gegen Abend bekam er Fieberhize, und in der Nacht Beklemmung auf der Brust und Aengstlichkeit, verbunden mit einem ausserordentlichen Durste. Seine Frau machte ihm Thee, den er trank. Dieß war des Donnerstags Morgens um 6 Uhr. Er verlangte eine Aderlaß. Der Chirurgus wurde herbeigerufen, welcher sogleich kam, und eine Untersuchung seines Zustandes vornahm. Er fand die Zunge des Kranken sehr weiß und troken, einen vollen Puls und kurzen Athem: der Kranke empfand heftigen Durst, konnte aber nicht trinken. Jezt rieth der Chirurg, einen Arzt hohlen zu lassen. Dieß geschah, und dieser fand die Vermuthung des Chirurgen, daß der Kranke den Anfall zur Wasserscheu zeige, sehr gegründet. Es wurde nun die Sache der Polizei angezeigt, welche Wächter in das Haus schikte, die sich jedoch verborgen halten mußten, damit der Kranke

von

von den Anstalten, die man wegen seines Zustandes machte, nicht in Unruhe gesezt wurde.

Der gerufene Arzt nahm nun noch einen zu Hilfe, und beide verordneten eine Arznei, die aber der Kranke nicht in Wasser nehmen konnte. Gesottene Zwetschgen oder eine geschabte Birn nahm er inzwischen noch zu sich. Bis dahin hatte er seine ganze Besinnung. Um Wasser in den Hals zu bringen, nahm er einen Strohhalm, und sog das Wasser durch denselben; allein, sobald das Wasser in den Mund kam, mußte er es wieder ablassen.

So vergieng der Donnerstag, und die darauf folgende Nacht mit Bangigkeit, Hitze und Durst. Am Freytag Morgens um 6 Uhr war der Kranke äußerst matt, und redete wenig. Er aß kein Obst, und konnte auch das in Oblaten gewickelte Pulver nicht nehmen. Um 10 Uhr bekam er Konvulsionen, hatte aber doch sein Bewußtseyn, und betete mit seinem Beichtvater, der ihn besuchte. Um 12 Uhr brach die Wuth völlig aus.

— Er

— Er fuhr brüllend auf seine Frau hin, und schlenderte die 3 Wächter weg, die unter allerlei Vorwand vorher in das Zimmer gekommen waren. Alles floh hinaus, und der Kranke war jezt allein.

In der Raserei rief er nach einer Hake, die man ihm geben sollte. Vermuthlich wollte er sich damit todtschlagen; denn als er, wie er hernach erzählte, aussen vor der Thüre die Beinschließen, welche die Polizeidiener in Bereitschaft legten, rasseln hörte, nahm er ein Mangholz, das er unter dem Bette fand, und versezte sich mit demselben 3 Schläge auf den Kopf. Endlich wurde er ruhig. Er strekte die Hand zu der nun geöffneten Thüre heraus, und verlangte geschlossen zu werden. Man fesselte ihm die Hände auf den Rüken, legte ihm die Beinschliesen an, und brachte ihn auf einen Strohsak. Er hatte sich eine große Wunde am Kopfe geschlagen, aus der Blut floß. Als er das Blut, das aus derselben floß, bemerkte, schleuderte er mit einer großen Heftigkeit und Geschwindigkeit den Kopf, aus Abscheu vor dem Blute, hin

und

und her. Jzt fieng er aufs neue zu wüthen an. Der Anfall dauerte einige Minuten. Dann verlangte er, daß man ihn zu Tode bluten, und nicht eines so schmählichen Todes sterben lassen sollte. Man gab ihm in einer Zwetschge Belladonna-Pulver, das er mit äusserster Anstrengung, und unter Konvulsionen hinabwürgte. Als er einmal Speichel auswarf, machte er die Anwesenden darauf aufmerksam, und warnte sie vor einer ähnlichen Unvorsichtigkeit, wie die, die ihm jezt das Leben koste. Ach Gott! sagte er, ich wollte gerne sterben, wenn ich nur einen herzhaften Trunk thun könnte! Man gab ihm Zwetschgenbrühe; allein, sobald er sie sah, schüttelte er konvulsivisch den Kopf, und zeugte den größten Abscheu vor derselben.

Man schüttete sie ihm, indem er die Augen zuschloß, in den Mund; er biß die Zähne zusammen, damit sie nicht mehr herauslaufen sollte, und würgte sie mit Gewalt den Schlund hinab. Jezt verordnete er, wie es mit seiner Leiche gehalten werden sollte, und warnte abermals die Anwesenden. Ach Gott!

rief

rief er zuweilen aus, ich bin an meinem Unglüke selbst Schuld. Zulezt wurde das Gesicht roth, das im Anfange bleich war; die Wuth war ausserordentlich heftig; er biß, ganz ohne Bewußtseyn, nach den Personen, die sich ihm näherten. Endlich wurde er so matt, daß er sich völlig legen mußte, da er vorher öfters saß.

(Seine Hände waren zwar noch gefesselt, doch nicht mehr auf dem Rüken, weil man es ihm bequemer machen wollte.)

Jezt fieng er an zu brüllen. Das Brüllen gieng nach und nach in Lallen, und endlich in eine völlige Stille über. Eine Viertelstunde nach 10 Uhr Abends am Freitag starb er mit offenen Augen und Munde, aus dem Schaum herausquoll. Seine Lippen waren dunkelbraun, sein Mund schwarz. So endigte dieser unglükliche Mann sein Leben.—

Nehme doch ja Jedermann an dem jamervollen Elende dieses guten Mannes ein Beispiel, und baue, wenn er einmal das Unglük haben sollte, von einem Hunde, vorzüg-

lich, wenn dieser etwa gar schon krank war, gebissen zu werden, doch um Gotteswillen allen möglichen Folgen vor! —

Schmids Tod predigt diese Vorsicht nur zu laut. — —

Da die Erfahrung lehrt, daß die Jagd-Schäfer- Hof- und Mezgerhunde der Wuth am meisten unterworfen sind, so muß für die Gesundheit derselben vorzüglich gesorgt, und der bösartige Hund, der die üble Gewohnheit hat, jeden anzubellen, Vorbeigehende und Kinder zu verfolgen, Kleider zu zerreissen, oder herrnlos auf der Strasse herumzulaufen, todt geschlagen werden. — Jeder Besizer eines Hundes muß denselben, sobald er alt geworden ist, und an seinen natürlichen Kräften und Munterkeit abgenommen hat, tödten lassen; denn die Erfahrung bezeugt, daß alte Hunde der Wuth mehr als junge unterworfen sind. — Um der Hundswuth vorzukommen, muß die Zahl der Hunde in Städten und Dörfern vermindert werden. Wer seines Gewerbes oder

sei-

seiner Sicherheit wegen keinen Hund braucht, soll aus bloser Laune keinen halten: grosse Hunde sollen ausser dem Hause an Striken geführt werden, und mit Maulkörben versehen seyn u. s. w. Wer taub ist gegen die Warnungen und Verfügungen der Polizei, muß als ein gefährlicher Mensch — oder als Blödsinniger nach Umständen behandelt werden. N. 1810.

Der Menschenfreund.

XII.

Ueber Polizeidiener, Gensd'armen und Kordonisten. *)

Die Pflichten der Polizeidiener, Gensd'armen und Kordonisten, und die Achtung, die jeder Bürger ihnen schuldig ist, gehen aus dem Zweke der Polizeigewalt hervor, welcher da-

*) Vergleiche meinen Vorschlag zur Instruktion für Kordons-Mannschaft, im Kameral-Korrespondenten 1808. Nro. 73. f.

darinn besteht, jedes gemeinschaftliche Uebel abzuwenden, die Entstehung desselben, so viel möglich, zu verhindern, oder wenigstens die bösen Folgen zu vermindern, und alle Hindernisse und Gefahren der Sicherheit und Wohlfahrt in ihren Quellen aufzusuchen, und dieselben zu verstopfen.

Doch giebt es noch Menschen, welche von dem beschwerlichen Amte und Pflichten eines Polizeidieners, der mit den Bettelvögten, Rumorknechten ꝛc. keineswegs verglichen werden darf, und von der Achtung, die ihm in seinen Funktionen gebührt, nicht durchdrungen sind.

Alle öffentlichen Autoritäten fordern mit Recht Gehorsam; ohne diesen kann die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht erhalten werden; zur Erzielung dieses Staatszweckes werden die Polizeidiener und Kordonisten bey Tag und Nacht gebraucht, und schon in dieser Hinsicht haben sie Anspruch auf allgemeine Achtung, und alle Einwohner sind schuldig, die Vorschriften, welche jene zu vollziehen beauftragt sind, zu befolgen.

Wer sich gegen sie vergeht, handelt gegen die Pflichten der Dankbarkeit, und des den Gesetzen schuldigen Gehorsams; indem sie für die Sicherheit Aller Tag und Nacht wachen, und manchen Gefahren ausgesetzt sind. Sie zu beleidigen, oder gar Gewalt gegen sie zu gebrauchen, ist ein doppelt strafbares Verbrechen. — Sie haben die nämlichen Rechte und Achtung, welche die Gensd'armen in Westphalen und Frankreich behaupten, in Anspruch zu nehmen.

Der Gensd'arm, der Polizeidiener, der Kordonist, der jeden Augenblick in Verbindung mit dem Einwohner steht, der auf den Märkten, bei Festlichkeiten, auf den Landstrassen und an den öffentlichen Orten, kurz, zu jeder Stunde und überall für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, für die Vollziehung der Gesetze, für die Unterdrückung der durch irgend Jemand verursachten Unruhen und Gewaltthätigkeiten zu sorgen hat, — der ist allerdings berechtiget, Achtung und Gehorsam zu fordern. — In der Instruktion für die Wache der königlichen

Na:

Nationalgarden vom 5. Sept. 1809 §. 47 ist daher verordnet, daß den Polizeidienern und Kordonisten auf Verlangen jederzeit alle mögliche Unterstützung geleistet werden soll. —

Wie könnte der Gensd'arm oder der Polizeidiener seine oft mühsamen Berufs-Pflichten erfüllen, wenn er mit der Gewalt seiner Waffen, die beinahe immer nichts gegen die Menge ausrichten kann *), nicht das kräftigere Ansehen jener moralischen Macht verbinden könnte, welche ihm die öffentliche Meinung verleihen muß. Der Verwaltungs-Behörde liegt es ob, denselben die Ehre und Achtung, die ihnen gebührt, zu verschaffen; den höheren Staatsgewalten (den Präfekten im Königreiche Westphalen) liegt es ob, den Verwalteten, den Bürgern und Unterthanen alle die Dienste ins Gedächtniß zu rufen, welche dieser schätzbare Stand ihnen erzeigt; sie auf ihre Verpflichtungen gegen einen Gensd'armen (Polizeidiener oder Kordonisten) aufmerk-

*) So schrieb der königl. westphälische Minister Simeon am 25. Juny 1808 an die Präfekten.

merksam zu machen, der im Namen der Gesetze spricht, auf die Nothwendigkeit, ohne Widerspruch zu gehorchen, und den Befehlen, die er das Recht hat, bekannt zu machen, ohne Widersezung Folge zu leisten. Die Obrigkeit hat den Unterthanen bemerklich zu machen, daß Widersezlichkeit gegen diese Polizeidiener bei Ausübung ihres Amtes eine Verschuldung gegen die Sicherheit des Staats enthält, dessen aufmerksame Schildwache sie sind. — Sie hat die Einwohner zu benachrichtigen, daß ein jeder, der sich der Gens d'armerie (dem Polizeidiener in Uniform) widersezt, oder sich gegen sie Beleidigung oder Gewaltthätigkeiten erlaubt, mit der größten Strenge verfolgt und bestraft werden wird. Sie hat einen jeden, der sich dergleichen Ausschweifungen zu Schulden kommen läßt, den Gerichten zu überliefern, und sich zu vergewissern, daß die Tribunäle gute und schnelle Justiz gegen die Schuldigen ausüben. Gemeinde-Wachen, die Nationalgarden, und alle Einwohner sind schuldig, auf Verlangen sogar mit bewaffneter Hand der Gens-

d'ar-

d'armerie Hilfe zu leisten, namentlich auf den Märkten und andern öffentlichen Pläzen, bei der Untersuchung, welche sie in den Wirthshäusern, Schenken und in verdächtigen Häusern vornimmt, bei der Untersuchung der Pässe, bei der Stillung der Zänkereien, Schlägereien und Unruhen, bei der Verhaftung der Bettler, Vagabunden und auf der That ertappten Verbrecher, vorzüglich bei Arretirung der falschen Werber, der widerspenstigen Konscribirten und der Deserteurs, und überhaupt in allen Fällen, wenn sie zur Erhaltung der guten Ordnung, der Polizei und der öffentlichen Sicherheit handeln.

Ueberschreitet einer derselben sein Amt, handelt er gegen seine Pflicht, gegen Geseze, Dienstes-Instruktion und Auftrag, so ist er selbst schuld, wenn er die öffentliche Achtung verliert, und schon aus diesem Grunde seines Dienstes entlassen wird.

Wer hingegen das Ansehen der Polizei geflissentlich oder boshafter Weise herabwürdiget — oder sich an ihren Beamten und Dienern vergreift — sich ihren Verordnungen

und

und Anstalten widersezt, sie beleidiget, oder gar mißhandelt, ist des schönen Namens eines Bürgers nicht würdig, und verdient als ein gefährlicher Mensch öffentlich genannt, und der Kriminal-Justiz denunzirt zu werden.

XIII.

Von den Eigenschaften und Dienstpflichten eines Gensd'arm.

Ein Wort zu seiner Zeit.

Sontibus unde Tremor,
Civibus inde Salus.
Wirion.

Die Hauptstärke eines National-Gensd'armeriekorps besteht wesentlich in der Moralität der Individuen, welche dazu berufen sind.

Um Gutes zu thun, und das öffentliche Wohl zu erzielen, ist ihnen Ansehen und öffentliche Achtung unentbehrlich.

Das Vertrauen aller guten Bürger zu erwerben, kann dem Gensd'armeriekorps nicht feh-

fehlen, wenn es aus Militär⸗ und andern tauglichen Personen gebildet ist, welche mit einem reinen Patriotismus auch Geschicklichkeit, Erfahrung, Kaltblütigkeit und Bescheidenheit, ohne welche sie mit den besten Absichten sehr große Fehler begehen können, Liebe zur Ordnung, zu den Gesezen, die sie in Vollzug zu sezen beauftragt sind, und zur Disziplin, wovon sie das Beispiel geben sollen, zu verbinden wissen.

Das Gensd'armeriekorps muß betrachtet werden als das Palladium der konstitutionellen Reichsverfassung gegen die Eingriffe der Feinde der allgemeinen Ordnung, der Frechheit, der Bosheit und des Fanatismus.

Die Gensd'armen als Schildwachen der allgemeinen und individuellen Sicherheit dürfen nie vergessen, daß sie in jedem gutgesinnten Bürger einen Aufseher über ihr Privatleben und politisches Betragen, und in jedem Mitgliede der konstituirten Gewalten einen öffentlichen Beamten finden werden, der den Auftrag hat, sie zu beobachten, und die Regierung von dem Guten, das sie gethan, und

dem Uebel, das sie nicht verhindert haben, nebst den Fehlern, welche ihrer Natur nach ihnen das öffentliche Zutrauen entziehen könnten, in Kenntniß zu sezen. — Nichts ist mehr geeignet, die Individuen dieser bewaffneten Macht herabzuwürdigen, als die Trunkenheit und die Unsittlichkeit. Der unmoralische Mensch bediene sich der Mittel, welche er wolle, um seine Grundsäze und sein Betragen zu verbergen, er wird doch endlich entlarvt: früh oder spät wird er für das gehalten, was er ist, und hat er einmal das Zutrauen verloren, so ist es sehr schwer, ich möchte sagen unmöglich, dasselbe zu gewinnen.

Die Amtsverrichtungen der Gensd'armen sind oft mühsam; allein sie seyen auch mit Härte verbunden, und schwer in ihrer Ausführung, so dürfen sie doch die Rüksichten nie vergessen, die man dem Unglüklichen schuldig ist; noch dürfen sie die Gefühle der Menschheit unterdrüken, welche den mit dem Vollzug der Geseze beauftragten militärischen Agenten auszeichnen sollen.

Die Gensd'armen müssen in ihren Aufenthalts-

haltsorten jeden vertraulichen Umgang und lustige Gesellschaften, die sie zur Unthätigkeit verleiten könnten, vermeiden; ihnen ist die Klugheit, Umsicht und Behutsamkeit in ihren Reden und Handlungen zu empfehlen.

Die verheuratheten Gensd'armen müssen sich als rechtschaffene Ehemänner und Familienväter aufführen, und ihre Kinder frühzeitig in der praktischen Tugend unterrichten.

Einigkeit, Bruderliebe und gutes Verständniß müssen aus den Gensd'armen einer Brigade nur eine und ebendieselbe Familie von Brüdern und Freunden bilden.

Diese sind die wirksamsten Mittel, das Zutrauen aller gutgesinnten Bürger, aller Staatsdiener und der öffentlichen Aemter vorzüglich zu gewinnen, mit welchen sie in Hinsicht ihrer Dienstverrichtungen im täglichen Verhältnisse stehen.

„National-Gensd'armen! seyd immer ruhig, bescheiden, klug und Herr über euch selbst. Die Klugheit vereinbart sich sehr wohl mit Festigkeit, Muth und Vaterlandsliebe. Müßt ihr nach den organischen

Ge-

Gesezen und euerer Instruktion gemäß die boshaften Menschen in heilsamen Schrecken versezen, so denkt daran, daß ihr die friedfertigen Bürger unterstüzen und schüzen sollt, und daß ihr durch Nekereien, rohe Reden, bitteres Benehmen, drükende Handlungen, und durch Erniedrigungen es nie dahin bringen werdet, daß die konstitutionelle Regierung, die zu vertheidigen euer Beruf ist, geliebt werde! — Wer weiß nicht, daß ein Raufer die Feinde der Verfassung durch Großsprecherei, Betrug und Windbeutelei nicht erschrecke, sondern daß diese Feinde mit Recht das wachsame Aug des Gensd'armen fürchten, welcher kalt in Gefahren, treu seinen Pflichten, immer bei Kopf, seinen Dienst mit Pünktlichkeit, Würde, Anstand und Entschlossenheit verrichtet? — Seine Sprache darf keine andere seyn, als diese: Das Gesez will, ich fordere durch dasselbe Gehorsam, und vollziehe meinen Auftrag. Nie soll er von den ihm anvertrauten Waffen Gebrauch machen, als wenn es dringende Umstände nothwendig und unabläßlich fordern, und

kein

kein anderes Mittel ihm mehr zu Gebothe steht, um das Gesez mit Kraft zu vollziehen."

Die Brigade-Kommandanten und Offiziere sollen immer bedenken, daß sie in beständiger Verbindung mit den Zivilbehörden, Polizeiämtern und Gerichtsstellen seyn müssen; sie sollen nicht vernachläßigen, Nachrichten bei diesen einzuziehen, und ihnen Notizen und Aufschlüsse mitzutheilen, die über eine Sache Aufklärung geben, oder für das öffentliche Wohl benüzt werden können. — Diese glükliche Verbindung und Harmonie können die Offiziere ihren Untergebenen nicht oft genug empfehlen. Dieser Einklang muß die Handlungen der konstitutionellen Regierung unabänderlich befestigen, und ihre Feinde in Verzweiflung stürzen.

Die Zivil- und Militärbeamten sind die Stüzen und Vertheidiger der Geseze. Wie? Sollen beide sich nicht verstehen, um sie in Schuz zu nehmen, und ihnen Ehrfurcht und Gehorsam zu verschaffen? —

Das öffentliche ministerielle Amt (das Kronfiskalat — die Regierungskommissarien der

exe-

exekutiven Gewalt) können Verbrechen und Verbrecher, welche ihnen **unbekannt** bleiben, nicht verfolgen; auch der Richter kann es nicht. Die Polizei würde umsonst Entdekungen machen, wenn sie keine Zwangsmittel hätte, die Beschuldigten zu ergreifen, und den Gerichten zu überliefern. Aus diesem Grunde entstand längst in Frankreich die Errichtung einer bewaffneten Macht, welche beständig in Bewegung ist, und National-Gensd'armerie genannt wird.

Sie wacht bei **Tag und Nacht:**

1) Um Verbrechen und die Urheber derselben aufzusuchen, sie zu bezeichnen, zu denunziren, zu arretiren, wenn sie dieselben auf frischer That ergreift.

2) Um während der Untersuchung und Verfolgung die Arrest- oder Verhaftungsbefehle in Betreff der Beschuldigten, Angeklagten und Verurtheilten, welche von kompetenten Obrigkeiten an sie erlassen werden, zu vollziehen, und ihnen, so wie ihren Kommissarien, mit bewaffneter Hand beizustehen. — Sie hat zu ihrer Hilfe die Forst- und Feldwäch-

ter, welche besonders über diejenigen wachen, welche die Waldungen, Ernten und Landgüter verwüsten, so wie die Gerichts- und Amtsdiener, welche durch Arrestationen und Insinuirung der Gerichts- und Amtsbefehle zur Polizei- und Gerechtigkeitspflege mitwirken. Sie leisten auch diesem Dienstpersonale Hilfe, und den Mautvorgesezten, wie den Erhebern der öffentlichen Abgaben im Falle einer Widersezlichkeit, einer Unruhe oder eines Aufstandes. Die National-Gensd'armerie, die Forst- und Feldwächter, die Gerichts- und Amtsdiener erhalten endlich im Falle der Nothdurft bewaffneten Beistand von den Linientruppen und von der bürgerlichen Nationalgarde.

Die Verrichtungen beider leztern sind nur zufällig, indem sie nur hilfsweise aufgefordert werden.

Man requirirt den Dienst der Linientruppen, welche sich in der Garnison oder in der Gegend befinden, wenn keine National-Gensd'armerie vorhanden ist, oder ihre Macht nicht hinreicht; der Dienst der

Na-

Nationalgarde wird requirirt, wenn keine Gensd'armerie und keine Linientruppen, oder wenn solche nicht in nothwendiger Anzahl vorhanden sind, um z. B. eine bewaffnete Räuberbande auszuheben, oder einen entstandenen Auflauf zu dämpfen.

Im Falle Jemand bei Begehung eines Verbrechens auf frischer That ergriffen, oder vom öffentlichen Geschrei verfolgt wird, so müssen die National-Gensd'armen, die Linientruppen und die Nationalgarde sich an den Ort des Verbrechens verfügen, sich wechselseitig Hilfe, und allen öffentlichen Beamten bewaffneten Beistand leisten, ohne eine schriftliche Aufforderung abzuwarten. Ausser diesem Nothfalle darf kein Korps oder Abtheilung von Truppen, ohne gesezmäßige schriftliche Requisition, militärische Zwangsmittel gebrauchen.

Die Bürger dürfen ohne Befehl ihres Kommandanten die Waffen nicht ergreifen, noch sich als Nationalgarden versammeln.

In den Orten, wo keine Brigade von Gensd'armerie stationirt ist, sind die Linien-

truppen, und in ihrer Ermanglung die Nationalgarden gehalten, den Authoritäten und ihren Dienern, welche ihre Befehle vollziehen, bewaffneten Beistand zu leisten, wenn sie hiezu in der gesezlichen Form requirirt werden.

Da aber die Nationalgarden in dergleichen Fällen nur aushilfsweise den Dienst versehen, so führen sie die Gefangenen nur bis zum nächsten Orte, wo Gensd'armen sind, welche sie sodann an ihren Bestimmungsort überliefern.

Die Bürger sind ausser dem Dienste, welchen sie als Nationalgarde verrichten, niemals verbunden, mit ihren physischen Kräften Beistand zu leisten, ausgenommen im Falle eines Aufstandes oder Rebellion, oder wenn Jemand bei Begehung eines Verbrechens auf frischer That ertappt wird.

Wer sich der Vollziehung des gesezmäßigen Zwanges, der Ergreifung rc. mit Gewalt oder Thätigkeiten widersezt, muß durch die öffentliche Macht zum Gehorsam gezwungen werden: wenn die Widersezlichkeit durch mehrere Personen, oder durch eine Zusammen-

rot-

rottung unterstüzt wird, muß die Macht nach Verhältniß vermehrt werden, und nach dem Ausrufe: Kraft dem Geseze! (force à la loi) sind alle Bürger verbunden, Hilfe zu leisten.

Die Vorsteher der Gemeinden haben auf der Diensttabelle der Gensd'armerie die von dieser gemachte Dienstreise jedesmal zu bescheinigen, und der obern Polizeistelle Nachricht zu geben, wenn sie ihren Dienstumritt versäumt, oder nachläßig behandelt.

Das Korps der Gensd'armerie — als eingesezte Macht zur Handhabung der Ordnung und zur Ausübung der Geseze im Innern des Reichs — muß also aus Männern bestehen, auf welche sich die Regierung verlassen kann, und welche dem Vertrauen des Publikums entsprechen.

Sie sollen über alle ihre Verrichtungen Protokolle führen, Tagnotizen- Korrespondenz- und Steckbriefbuch halten. Wie können sie aber dieses, wenn sie kaum lesen und schreiben gelernt haben? wenn sie nicht wissen, daß ein Protokoll, oder eine schriftliche Anzeige, welche eine getreue Erzäh-

zählung von allem dem seyn soll, was man selbst gesehen, gehört, erkannt, gesammelt und vollzogen hat, nicht besser und richtiger abgefaßt werden kann, als von jenem selbst, der die Dienstesverrichtung vorgenommen hat? — Daß übrigens der Gensd'arm in Hinsicht der vielen Strapazen und Gefahren, indem er mit allen Feinden der Ordnung — mit allen übelgesinnten und gefährlichen Menschen im ewigen Kriege lebt, von gesundem und starkem Körperbau, und wenigstens mittelmäßiger Größe seyn — das Fechten, vielmehr — Pistolen und Säbel zu führen — auch zu reiten verstehen, folglich schon einige Jahre unter der Kavallerie gedient, und Erfahrungen gemacht haben müsse, liegt ausser allem Zweifel. Als Gensd'arm hat er keine Zeit mehr, Reiten und Fechten zu lernen. Benannte Qualitäten müssen nachgewiesen und erprobt werden, wenn ein Aspirant in dieses ehrwürdige Korps aufgenommen werden will.

Wer diese wesentlichen Bedingnisse nicht erfüllen, und nebstdem gar nicht französisch

 spre-

sprechen und schreiben kann, der wird auch als gemeiner Gensd'arm nie sein Glück machen, so lang er lebt, ein Sta bene bleiben, und nie weiter sich empor schwingen.

(Vorzüglich verdient empfohlen zu werden des französischen Generals Wirion: *Tableau d'organisation de la Gensdarmerie nationale, à Aix la chapelle an 6. de la republique francaise* (1798) aus welchem vortrefflichen Werke vorstehender Aufsatz größtentheils entnommen ist.
A. d. V.

XIV.

Sicherheit auf öffentlichen Strassen, auf Messen und Jahrmärkten.

Der westphälische Moniteur sagt in der Beilage Nro. 131. vom 3ten Juny 1811.

„In manchen rheinischen Bundesstaaten „ist die Erhöhung der Weggelder für den „Reisenden sehr kostspielig. Wo man sonst „mit zwölf und achtzehn Kreuzern durchkam, „da werden jezt unter den mannigfachen Be„nennungen von Chaussée= Brüken= und

„Pfla=

„Pflastergeldern fünfzig, sechszig bis achtzig „Kreuzer gefordert, so daß man diese Aufla- „gen als den vierten Theil der Reisekosten „rechnen darf. Die ehemaligen Geleitsgelder „sind freilich meistens abgeschafft; aber für „die Sicherheit der Landstrassen findet „man wenige Anstalten getroffen, und es ist „in der That zu wundern, daß nicht häufi- „gere Räubereien vorfallen. In Frankfurt „ist in den neuern Zeiten Vieles zur Verbes- „serung der Stadtpolizei geschehen, aber für „die Sicherheit der Landstrassen bleibt noch „Vieles zu thun übrig. Und dennoch würde „sich der Reisende für solche Anstalten gerne „größere Abgaben gefallen lassen. — In „Frankreich, so wie auch in Westphalen ist „dafür durch die Gensd'armerie besser gesorgt, „als in keinem andern Staate. In der Schweiz „sind die Landjägerkorps als eine vorzüglich „gute Polizeianstalt zu rühmen, und es ist „auffallend, daß diese kleinern Staaten so „vieles dafür thun, während grössere darinn „so sehr zurük sind. Und dennoch sind die „beiden Messen zu Frankfurt und Leipzig

„wich-

„wichtig für ganz Europa. Man fragt frei„lich in jedem unbedeutenden Städtchen, in „manchen deutschen Ländern den Reisenden „um Namen, Karakter u. dgl., verlangt je„doch keine Pässe*) einzusehen, und begnügt „sich mit jeder Antwort, welche desfalls er„theilt wird. Dieß nüzt im Ganzen wenig, „und es möchte wohl besser seyn, Reisende „mit dergleichen unzureichenden Formeln ent„weder gänzlich zu verschonen, oder in allen „Rüksichten strenge Polizei-Einrichtungen zu „treffen. Dazu gehört aber vorzüglich, daß „von Station zu Station reitende Gensd'ar„men aufgestellt werden — dadurch nur könnte „Sicherheit der Landstrassen bewerkstelliget „werden. — —

XV.

*) Wie lange wird es noch anstehen, bis die Thor- und Hauptwachen-Rapports mit dem Fremden-Verzeichniße der Polizeibehörden übereinstimmen? — Und wie lange noch, bis eine Gränz-Sicherheits-Polizei, oder aber eine wohl organisirte Gensd'armerie in manchen Staaten eingeführt wird — eingeführt werden kann? —
A. d. H.

XV.

Polizei-Spiegel *)
oder
alte und neue Taktik der Räuber und Diebesbanden.

Vagabunden, herrnloses Gesindel, Betteljuden, Fremde, als Kaufleute, reisende Juden, fremde Invaliden, vacirende Bediente, Jäger rc. wandernde Handwerksbursche mit veralteten Kundschaften und Pässen — Steinkrughändler, Krämer mit kurzen Waaren — Zigeuner, Keßler, Pfannenflicker, Korbmacher, Zunder- und Karnschmierkrämer, Siebdreher, Chartenschläger, Riemenstecher, Urinbeseher, Schazgräber, Geisterbeschwörer, Teufelsbanner, Mönche mit Hexenpulver, Dreikönigskreide und Nikolausbrod für das Vieh und den Satan, der ausser ihnen nicht zu finden ist, Bankerottirer, Falschmünzer, Wechsel-

*) Auch auf Dulten, Jahrmärkten, Messen und Wallfarten rc. zu gebrauchen.
Der Beobachter.

sel- und Banknoten- Obligationen- und Siegelpapierverfälscher, Bilder- Lieder- und Bündelträger, Lehenlaquais, Miethkutscher, Ritterboten, Flözer, Fuhrleute, Portchaiseträger, Hausirer, Goldmacher, Hökenwirthe, Kammerjäger, Ratten- und Mäusefänger, Savoyarden, Bärentreiber, Eremiten, Kollektanten, Zahnärzte, Materialien- und Gukkastenträger, Taschenspieler, Beutelschneider, Luftspringer, Charletane, Pfuscher*), Deserteurs, Betrüger mit sogenannten Sprachmaschinen, Korb-

*) s. die Polizeifama vom J. 1803 N. 45. S. 411. f. über chirurgische medizinische Charletanerien und Pfuschereien, besonders auf dem Lande, s. auch die Polizeifama vom J. 1802 N. 115.

Ueber das medizinische *Savoir faire* s. Hofheims Magazin der Polizei ꝛc. 3. B. 5. Hft. Mai 1805 S 1. f.

Ueber die Abschaffung der Gaukler und Seiltänzer in k. k. österreichis. Staaten — dieser für die Sitten und Gesundheit gefährlichen Menschen s. Polizeifama vom J. 1803. B. 1. S. 141.

Ueber Kunstreiter und Seiltänzer s. auch Hofheims Magazin a. a. O. 5. Heft. 180[illegible]. S. 462.

Ueber Betrügereien und Diebereien bei

Korb- und Packweiber, Scheerschleifer, Mägde- und Knechtemäkler, Verkuppler, umherziehende Schreiber, Studenten, Kandidaten, Praktikanten, Sprach- Tanz- und Fechtmeister, Obsthändler, irrende Schäfer, Hirten, Schweinschneider, Musikanten, Komödianten, Bergleute, Olitätenkrämer, Marktschreier, Quaksalber, Marionettenspieler, Orgelträger, Staatsbettler, arabische Prinzen, Pilgrimme, Scrupulanten, Proselitenmacher, verunglükte Herren und Damen, Verschwender auf Reisen, Jugendverführer, Falschwerber, entlassene Züchtlinge, Unruhestifter, Verbreiter falscher Nachrichten in Kriegszeiten, Partheygänger, Spione, Musterkartenreiter, Kolporteurs, Zeitungs- und Journalenschreiber, Buchdruker, Buchbinder, Verleger, öffentliche Sprecher, Räsonnär, Bauernkönige, oder Bauernadvokaten, Statusquoquisten und

---

Gespenster- und Geisterbeschwörungen s. Polizeifama a. a. O. S. 524.

Ueber die in Teutschland herumziehenden Augenärzte und Bruchschneider s. Hofheim a. a. O. 2. B. 2. Heft 1804 S. 713. f.

und die Feinde der neuen Staatsverfassung des rheinischen Bundes und der großen Plane Napoleons, dürfen dem Argusauge der Polizei nie entgehen.

Aus Vagabunden und herrnlosem Gesindel entstehen Räuberbanden. *) Sie bilden sich zuerst in einem Lande, oder sie ziehen sich von einem in das andere, oder sie machen auch nur bisweilen von ihrem eigentlichen Wohnsize her Ausfälle in ein benachbartes Land. Würde überall auf gleiche Weise und

*) Ueber Räuberbanden verdienen gelesen zu werden: Meiners Götting. historisches Magazin St. 5. S. 456. f.; Blätter über Polizeikultur vom J. 1801; Häberlins Staatsarchiv 1801 Heft 21.; Polizeifama vom J. 1802 St. 66.; v. Bergs Handbuch des teutschen Polizeirechts Th. 1. S. 257. 261. Th. 4. Abth 2. N. 31. S. 604. f.; Aktenmäßige Geschichte der Räuberbanden an den beiden Ufern des Rheins 2. Th. in 8. Kölln bei Keil 1803; Leben und Hinrichtung des Mathias Weber, genannt Fetzer, 2. Aufl. Kölln bei Keil 1803; Bekers aktenmäßige Geschichte von der berüchtigten Bande des Schinderhannes, 2. Th. in 8. Koblenz 1803; Damian Hessel und seine Raubgenossen, Mainz 1810 kl. 8.

und mit gleichem Ernste gesorgt, daß nirgendwo umherziehendes Gesindel geduldet, und auf jeden Fremden, der ohne Beschäftigung, und ohne von seinem Thun und Lassen befriedigende Rechenschaft geben zu können, sich umhertreibt, Acht gegeben werde — würden überall, wie sich gebührt, mit gleicher Sorgfalt und Aufmerksamkeit die Strassen rein und sicher gehalten, wie in Baiern, Westphalen, Würtemberg ꝛc. geschieht; so würde die Bildung der gefährlichen Diebesbanden so leicht nicht möglich seyn.

Musterhaft und allgemein nachahmungswürdig ist daher die Einrichtung des Kordons im Königreiche Baiern. *)

Ich habe mich als ehemaliger französischer Polizeibeamter aus mehreren Akten und selbst eingeleiteten Untersuchungen überzeugt, daß ohne Beihilfe einheimischer Personen keine fremde Diebesbande irgend bestehen kann. Müller, Schullehrer, Beständer, Wirthe, Ju-

*) s. Harls vollständiges Handbuch der Polizei-Wissenschaft. §. 254. S. 347.

Juden, dem Luxus ergebene Weiber, Taglöhner, Nachtwächter und Hirten waren die Gehülfen großer Räuberbanden.

Ueber die Zigeuner äussert sich Herr von Berg in der unten angeführten Stelle **) also:

„Eine Klasse von Menschen, die sich seit Jahrhunderten schon in Teutschland eingeschlichen hat, und ein ordentliches ruhiges Leben in der bürgerlichen Gesellschaft hartnäckig verschmäht, zu der sich wohl andere Vagabunden gesellen, und die unter sich schon in einer gewissen Verbindung steht, folglich gleichsam den Stamm gefährlicher Räuberbanden ausmacht — die sogenannten Zigeuner sollen schlechterdings nicht geduldet werden."

Die strengste Aufsicht aber muß auf die Juden gerichtet werden. Viele — ja die Meisten legen sich aufs Schachern, wobei sie ihr Interesse so wohl zu beobachten wissen, daß kein Goym, der sich mit ihnen einläßt, un-

**) In seinem Handbuche des teutschen Polizeirechts, Th. 1. S. 258.

ungerupft, oder in ihrer Sprache unbenappt davon kömmt. Diejenigen, welche nirgends Schuz geniesen, und unter dem Namen Betteljuden herumziehen, sind verstekte Diebe oder Baldober, Auskundschafter. Sie nennen den Diebstahl Massematte — Geschäfte machen.

Die Diebe sind in 12 Klassen eingetheilt.

1) Die Schrenker, gemeiniglich mit scharf geladenen Pistolen und Diebes-Instrumenten versehen, verrichten die gewaltsamen nächtlichen Einbrüche, koochen (binden), schlagen, oder wohl gar ermorden die Hausbewohner, wenn sie Lärmen machen, oder sich widersezen wollen.

2) Boskenner, elegant gekleidet, reisen zu Pferde, und kehren in den angesehensten Wirthshäusern ein, sie sind zugleich Schrenker, haben Diebes-Instrumente bei sich, um alle Art Schlösser in der Nacht ohne Geräusch aufzumachen, und wieder zu schließen. Die gestohlenen Waaren werfen sie ihren unter den Fenstern

stern auflaurenden Kammeraden zu; gerathen ihnen aber baare Gelder oder Prätiosen in die Hände, so stecken sie solche zu sich, bezahlen am folgenden Morgen ihre Zeche, reisen ab, und nehmen eine andere Strasse, als sie im Wirthshause angegeben haben.

3) Roller tragen die Bärte völlig abgeschoren, und geben sich für Christen aus. Sie legen sich Nachts zu den Fuhrleuten in den an der Landstrasse gelegenen Wirthshäusern auf das Streu, schneiden ihnen die Geldgurte vom Leibe, oder ziehen ihnen die Geldbeutel allmählig aus den Taschen, und schleichen davon.

4) Schottenfeller, oder Ufthuer, die in Kramläden, unter dem Vorwande etwas zu kaufen, gehen, und währen des Handels einige Waaren in die auf der linken Seite des Rockfutters gemachte Oefnung so geschwind hineinstecken, daß es nicht leicht Jemand bemerken kann.

5) Marschandiser begeben sich zu den

Wechslern, Juweliern, Uhrmachern und Goldschmieden, unter dem Scheine, Geld zu verwechseln, oder etwas kaufen zu wollen, und, wenn ihnen dann Gelder oder Prätiosen vorgelegt werden, wissen sie durch allerlei mit den Händen gemachte Bewegungen etwas zwischen die Finger durch ihre dazu eingerichteten Rockermel zu bringen.

6) Kuttenschieber schleichen sich Morgens in die Häußer, wenn das Gesinde die Hausthür öffnet, um zu stehlen, und das Gestohlene geschwind um die Eke in eine andere Gasse zu bringen.

7) Estoker oder Lohn streichen im Winter Morgens und Abends, wenn es noch dunkel ist, umher, und wo sie eine Hausthür öffnen sehen, begeben sie sich heimlich hinein, bemächtigen sich derjenigen Möbeln, die sie zuerst antreffen können, und schleppen solche fort.

8) Jomakener gehen zur Sommerszeit in den Dörfern umher, und eröffnen, wenn sie wahrnehmen, daß die Leute im

Fel-

Felde sind, oder erbrechen die Nebenthüren in den Scheunen und Stallungen, und holen heraus, was ihnen vorzüglich gefällt.

9) Schokgänger sind Marktdiebe; ihrer sind gemeiniglich drei beisammen: der erste handelt zum Schein mit einem Kaufmann, der zweyte ersieht die Gelegenheit, etwas aus der Handelsbude zu entwenden, und giebt dann solches dem rükwärts lauernden dritten unbemerkt hin, welcher sich damit fortmacht; wird er erwischt, so entschuldiget er sich gemeiniglich damit, daß ihm ein unbekannter Handelsjude diese Waare gegeben habe, um sie gegen ein Trinkgeld ins Wirthshaus zu tragen.

10) Kisler sind sogenannte Beutelschneider, sie stehlen den Leuten ihr Geld, ihre Uhren, Tabatieren, und dergleichen auf eine behende Art aus der Tasche.

11) Pottpfenner, welche den Dieben, vorzüglich den Schrenkern und Boskennern auf ihre vorhabende Massematten

mit

mit dem Bedinge Geld vorschießen, daß ihnen hernach die gestohlenen Waaren um einen wohlfeilen Preis überlassen werden sollen. Endlich

12) Die Baldober oder Auskundschafter der Massematten: sie sind von drei Klassen.

a) Bemittelte und überall wohl gelittene Juden, welche bei ganz unverdächtigen Gelegenheiten die wichtigsten Diebstähle auskundschaften, darnach überlegen, den Plan schriftlich, jedoch mit unkenntlichen Schriftzeichen entwerfen u. s. w.; sie ertheilen der Bande bestimmte Instruktionen, und halten sich selbst in der Nacht, binnen welcher der projektirte Diebstahl vollführt wird, bei guten Freunden auf, oder laden dieselben zum Spiel und dergleichen zu sich ein, damit aller Verdacht von ihnen bleibt. Von dem geraubten Gut bekommen diese Baldober zwei Portionen.

b) Andere, gemeiniglich junge Bursche,

de-

denen der Zutritt in Christen-Häusern vergönnt ist, die aber zum Schein mit schlechten kurzen Waaren handeln, entdeken die Gelegenheit zum Stehlen, überlassen aber die Disposition den geübten Cochumenen (Dieben) und führen solche nur zur Vollführung des Diebstahls an. Sie erhalten gleich den übrigen Complicen nur eine Portion von dem Gestohlenen.

c) Andere bestehen aus falschen Baldobern, die den ihnen bekannten Agrochen (Dieben) blos offenbaren, daß in diesem oder jenem Hause eine Massematte leicht auszuführen sey, falls an den von ihnen beschriebenen Orten eingebrochen oder eingestiegen würde. Sie gehen aber nicht selbst mit, sondern, wenn der Diebstahl glücklich vollbracht ist, erhalten sie von der Bande ein gewisses Baldobergeld, welches ungefähr die Hälfte einer Portion beträgt. — Unter sich halten sie die Diebstähle nicht geheim; sich hin-

ge-

gegen bei der Obrigkeit einander verrathen, halten sie für die größte Sünde, sie kommen dadurch bei allen Cochumenen in Verachtung, und werden mit dem verhaßten Namen Moser belegt, weil sie dadurch einen ben Israel zum Galgen befördern. Mancher läßt sich daher eher zu Tod martern, oder entleibt sich selbst, ehe er sein Verbrechen dem Richter gesteht. In den neuesten Zeiten haben es die Räuber- und Diebesbanden in ihrer Taktik noch weiter gebracht. Ich liefere hierüber einige Bemerkungen aus der in Mainz unlängst erschienenen — allen Polizeibehörden sehr empfehlungswerthen Schrift:

Damian Hessel und seine Raubgenossen.

1) Bei Einziehung verdächtiger Landstreicher muß zuerst ihr Signalement mit den in den Räuberlisten befindlichen sorgfältig verglichen werden, ohne sich durch den angegebenen oder im Passe geführten Namen irre führen zu lassen.

Dieser ist ganz unbedeutend, weil er alle Augenblike wechselt.

2) Juden müssen in Frankreich ihren alten und neuen Namen angeben; sagen, wo und wie lange sie seßhaft sind? und gefragt werden, ob sie den neuen kaiserl. Verordnungen Genüge geleistet haben? ob sie mit Patenten versehen sind? Zeugnisse von ihren Konsistorien erhalten können?

3) Handelsleute, womit sie handeln? mit wem? wer sie in der Gegend, wo sie jezt sind, kennt? wie lang sie die Gegend schon bereisen? ꝛc.

4) Ob sie an dem Orte wohnhaft sind, woher ihre Pässe lauten? wer die Zeugen seyen, die dabei gedient haben? — ob sie nicht diesen Paß auf einen ältern niedergelegten erhalten haben? wo dieser erste Paß schon ausgestellt worden, und wohin? ob auch dieser erste Paß gewechselt worden sey? warum sie die Reise abgeändert? warum sie denn als wohnhaft an einem Orte aufgeführt seyen, wo sie doch nur auf der Reise sich aufgehalten? —

5) Fa-

5) Fayencehändler müssen gefragt werden, ob die auf dem Passe bemerkten Zeugen nicht etwa blos Arbeiter an einer Fabrik seyen, die sie einzig daher kennen, weil sie zu Zeiten Fayencegeschirr geholt? dieser Mißbrauch ist hier und da eingerissen; man giebt leicht Pässe, um den Absaz durch Gängler zu befördern, und stiftet damit Unheil.

6) Wo sie vor ihrer Verhaftung sich aufgehalten? ob sie auf den Nachtzetteln, oder in den Registern des Wirths ihren wahren Namen angegeben? ob sie in Privatjudenhäusern logirt, und welcher Fuhrwerke sie sich bedient haben? wo sie ihre lezte Waare abgesezt? —

7) Erfahrne Beamte kennen die Gemeinden, wo man von jeher eben nicht bedenklich in Aufnahme allerlei Gesindels war, und jedem Pässe gab, der sie bezahlte. Wo der Ort nur aus 30 Hütten besteht, und jährlich doch ein paar hundert Pässe ausgetheilt werden — da ist ein auch noch so förmlicher Paß eben kei-

keine Empfehlung für den, welcher ihn führt, wenn er sich sonst nicht rechtfertigen kann. Die Hälfte der Einwohner dieser Gegenden ist im jezigen Augenblike auf Reisen.

8) Der Strich der Bande, zu welcher Hessel gehört, und der subalternen Genossen, ist folgender. In Teutschland: Marburg, Selters, Hanau, Offenbach, längst dem Main ins Darmstädtische, Limbach, den Odenwald, das Breisgau. Uebergangspunkte über den Rhein sind: die Gegend von Mannheim, und der Strich oberhalb Mainz bis Bingen. In Frankreich: Frankenthal, Grunstadt, das sogenannte Leuningerthal, Altleuningen, Neuleuningen, Karlsberg, Sausenheim, Bobenheim. Im Elsaß: Oberozheim, Altkirch, Weissenburg, Colmar, Schlettstadt, Nancy, Lüneville, St. Die ꝛc. — Man vergesse nicht, daß die Pässe öfters gewechselt werden, damit man die Spur verliert.

9) Gewaltsame Einbrüche auf dem Lande wer-

werden auf der rechten Rheinseite von den nämlichen Individuen begangen, die auf der linken nur in Städten und mehr mit List stehlen.

10) Wird der Verdacht größer, so untersuche man, ob der Verhaftete nicht gebrandmarkt ist; man stelle ihn den etwa einsizenden Dieben vor.

11) Die genaueste Vorsicht, und die sorgfältigste Nachsuchung muß sowohl auf dem Leibe der Gefangenen, als auch in den Kerkern geschehen, wo man sie auf dem Transporte bewahrt. In diese versteken sie Eisen, Nägel und andere Dinge zu ihrem eigenen, und ihrer Mitschuldigen künftigen Gebrauch.

12) Weiber und Beischläferinnen der Eingezogenen sind nicht ausser Acht zu lassen, und wo möglich, besonders nachzuführen.

13) Ein altes und bekanntes, aber sehr dienliches Mittel, um gefährliche Gefangene auch ohne Bedekung zu transportiren, ist das Aufschneiden des Hosen-

senbundes. Sie können, da sie diesen mit den Händen halten müssen, nicht schnell laufen.

14) Alle Räuber, die über Dijon gestreift haben, haben chlamony in den Eingeweiden verborgen, und die Weiber Goldstüke. Man kann dieses merken, wenn man auf ihre Geberden beim Niedersizen Achtung giebt. Das einzige sichere Mittel, ihnen die Rechnung zu vereiteln, ist ein Klystier mit etwas Essig, oder Tabaks-Infusion.

15) Dabei aber muß man Acht darauf haben, daß man sie unversehens überrascht, sonst versteken sie ihr Paket vorher im Kerker. Auch müssen sie die Hände nicht mehr an den Unterleib bringen können. Gewöhnlich suchen sie den Athem an sich zu halten, um die Operation zu verhindern. Allein ein wenig Gedult überwindet die Hinderniß, und wenn sie Ernst sehen, liefern sie wohl ihr Päkchen freiwillig aus.

16) Die Kerker müssen täglich in allen

Win-

Winkeln durchsucht werden; statt Stroh gebe man gefährlichen Dieben lieber so-genannte Häkerlinge. Nach Deken, Ketten, Gitter sehe man oft; leztere werden, wenn sie durchsägt sind, verschmirt; man klopfe daran, und der Schall wird es entdeken.

17) Am besten ist es, Gefängnißkleider zu haben, deren Aermel und Füße von verschiedenen Farben sind. Beim Ausbrechen und auf der Flucht verräth ihn sein seltsamer Anzug.

18) Man darf dem Gefangenwärter durchaus nicht gestatten, auch die gleichgültigst scheinenden Briefe aus den Kerkern zu bestellen.

19) Niemanden, am allerwenigsten den Weibern, darf, ohne die größten Vorsichtsmaßregeln, und Beiseyn der Gerichtspersonen, auch ohne vorgängige Durchsuchung, der Zutritt zu Gefangenen gestattet werden.

20) Mitgefangene, auch solche, die mit dem Räuber vor der Gefangenschaft nicht

in Verbindung standen, müssen bei ihrer allenfallsigen Entlassung oder Abführung durchsucht werden. Auf dem Transport, wenn die Eskorten gewechselt werden, konstatire man sorgfältig ihre Identität; denn es ist schon mehrmal vorgekommen, daß leicht Verurtheilte mit schwerer bestraften Vagabunden, die blos über die Grenzen gebracht werden sollten, mit Verbrechern, die in härtere Gefängniße geführt wurden, die Namen beim Aufrufen wechselten.

21) Man richte sein Augenmerk auf die Austheilung der Gefangenen in den Thürmen, und vermeide es, solche, die sich einander kennen, in Nachbarschaft zu bringen. Sie geben sich durch Klopfen an die Wand, Klirren mit den Ketten u. dgl. verabredete Signale.

22) Kleidungsstüke, die allenfalls von aussen in die Thürme, oder von einem Kerker in den andern geschikt werden, untersuche man ja genau. Oefters sind nicht nur Werkzeuge darinn verborgen,

son-

sondern auch manchmal Risse oder Falten daran von Bedeutung, auch verabredete Zeichen.

23) Auf die sogenannten Moralitäts-Zeugnisse lege man nicht mehr Werth, als die Aussteller verdienen. Sie werden mit gar zu vielem Leichtsinne ertheilt.

24) Wenn man Landstreicher mit der Verwarnung entläßt, nicht wieder zu kommen, so nehme man ihr Signalement mit Sorgfalt auf. Hessel las einst das seinige in der Zeitung: man hatte seiner Höhe eine Viertelelle zugesezt, und ihm eine rauhe Stimme zugelegt, weil er beim Entspringen einen Katharr hatte. Dies Porträt machte ihm eben nicht viel Angst.

25) Haussuchungen in verdächtigen Judenhäusern müssen, wenn sie gelingen sollen, am Freytage nach Eingang des Sabbaths geschehen. Da liegen alle wandernde Juden still.

26) Verdächtig sind alle, dem Angeben nach wegen ermangelndem Geburtsregister

ster, von Juden ausgestellte Akten, worinn man angiebt, daß man eines Juden Geburtsort und Aeltern nicht, wohl aber seinen lezten Aufenthalt bescheinigen könne. — Man denke nur daran, daß seit 1804 viele zurükgezogene Räuber sich als Hehler etablirt haben. —

Der Verfasser obgedachter wichtiger Schrift, ein berühmter k. k. französ. gerichtl. Beamter, beginnt die Mittheilung der aktenmäßigen Nachrichten also: „Die Ueberbleibsel der verschiedenen unter dem Namen der Niederländer, Crevelder schen und Mörsischen Banden bekannten Rotten, haben eine neue Taktik angenommen. — Ohne Gewaltthätigkeit, ohne Lärm, ohne Ueberfall, blos durch List und Gewandtheit werden jezt ihre Diebstähle vollführt. Bei dem geringsten Widerstande geben sie ihre Unternehmungen auf, und verschieben sie wenigstens auf eine gelegnere Zeit. Straßenraub, Einbrüche auf einzelnen Höfen, Kneheln und Mißhandlungen der Eigenthümer, denen sie ihren Besuch zugedacht haben, gehört

hört nicht mehr in ihren Plan. Diese Art von Verbrechen überlassen sie ihren Subalternen, die auf der rechten Rheinseite noch von Sturmbalken Gebrauch machen. Die geschikteren Diebe, die mehr die linke Seite dieses Flußes besuchen, sind verfeinerter, und lassen die Höfe und Dörfer in Ruhe. Sie bestehlen vielmehr vorzüglich öffentliche Kassen, Banquiers, Postbüreaus und reiche Privatpersonen in den volkreichsten Städten, und mit einer fast unbeschreiblichen Geschicklichkeit.

Wenn man schon im J. 1804 den Betrag des Werthes ihrer Diebstähle auf $3\frac{1}{2}$ Million Franken anschlug, so beläuft sich diese Summe jezt ungleich höher. — Es ist unglaublich, mit welcher Verwegenheit, Schlauigkeit und Schnelligkeit diese Diebe stehlen, und den Raub fast im Augenblicke wieder verschwelgen.

Nur fünf bis sechs von diesen Dieben reisen jezt gewöhnlich zusammen. Sie sind mit Pässen versehen, an deren Form nichts auszusetzen ist. Mehrere sind sogar hier und da

zu halben und ganzen Jahren seßhaft, und bezahlen Patente, meistens als Gängler. Leichtsinnige, und vielleicht auch einige gewissenslose Ortsobrigkeiten ertheilen ihnen, oft auf das Zeugniß anderer Diebe, Päße und Scheine über ihre gute Aufführung. Mit diesen versehen, die sie oft gegen Hinterlegung alter Papiere austauschen, unter dem Vorwande, daß ihre Geschäfte eine Aenderung in ihrem Reiseplan nothwendig machten, durchstreichen sie mehrere Länder. Gar oft wechseln und vertauschen sie ihre Namen; und mehrere der in Mainz einsizenden Räuber sind unter 5 bis 6 verschiedenen Namen vor mehreren Gerichtshöfen verurtheilt worden. Polizeibeamte, *) die nur oberflächlich solche Papie-

*) So lange nicht eine allgemeine Paßform in Teutschland eingeführt wird, wird es auch noch manchen Beamten schwer fallen, die verschiedenen Päße nach Verschiedenheit der seit 2 Jahren in - und ausserhalb Teutschland ergangenen Paßverordnungen nur der Form nach richtig prüfen und beurtheilen zu können. — Hiezu gehört mehr als gewöhnliche Geschäftsroutine und Kanzleipraxis. — —

Hieher gehört auch, was S. 62. in der Anmerkung **) bemerkt worden ist.

piere betrachten, oder sich bei Einziehung verdächtiger Personen zu leicht durch den Umgang hintergehen lassen, daß die in den Pässen bemerkte Reiseroute von dem Orte, wo ein Diebstahl begangen worden ist, weit entfernt liegt, werden leicht getäuscht. Die Beschreibung eines verdächtigen Landstreichers verdient bei weitem mehr ihre Aufmerksamkeit, als der Name, den er anzugeben für gut findet, und den er alle Augenblike wechselt. Durch die Maasregeln, die der Herr Präfekt unsers Departements genommen hat, wurde ein Schwarm Landstreicher eingezogen. — Ihre Pässe und ihre Namen gaben nicht den geringsten Grund, sie fest zu halten; aber man untersuchte ihre Rücken, und stellte sie vor die Augen Hessels und seiner Gesellen. Die Spuren der Brandmarkung und die Anerkennung von Seite der Räuber bewiesen, daß man bei ihrer Verhaftung nicht fehl gegriffen hatte.

Doch dieses Gesindel, welches Damian Hessel ziemlich charakteristisch seine Canaille zu nennen pflegt, spielt eigentlich nur eine

Re-

Nebenrolle. Mehrere dieser Landstreicher bilden zu Zeiten einzelne und abgesonderte Banden, die mit persönlichen Mißhandlungen und Einbruch einzelne Höfe, Mühlen, Pfarrhäuser ꝛc. berauben.

Andere ziehen, gut gekleidet, im Lande umher, geben sich für Handlungsbediente reicher jüdischer Häuser aus, die Geld und allerley Münzsorten gegen gutes Aufgeld einwechseln. Sie erwerben sich bei ihren ersten Besuchen eines Hauses Zutrauen, bald aber wissen sie sehr geschikt eine mit Bley gefüllte Rolle einer Geldrolle unterzuschieben, haben auch eine eigene Geschicklichkeit im Geld zählen, wobei sich von zehen Stücken eines oder mehrere zwischen ihren Fingern verlieren. Andere (in der Gaunersprache Nezzer) führen tombakene mit geschliffenen Krystallen besezte Uhren, die sie nach Gelegenheit für goldene verkaufen, oder unter dem Vorwande, daß sie zu einem einträglichen Handel mehr Geld brauchen, als sie bei ihrer Abreise voraussezen konnten, gegen die drei- und vierfache Summe des wahren Werths versezen. Wie-

Wieder andere erndten auf den Märkten, und vertheilen ihre Rollen so systematisch, daß jeder nur das Fach ausübt, worinn er Virtuose ist. —

Diese kleinen Betrügereien aber thun weniger Schaden, als das Nebengewerbe, welches diese Menschen, und mit ihnen auch manche Bettler, auf falsche Briefe, Kollektanten u. dgl. treiben. Sie sind nemlich auch zugleich die gewandtesten Spione der Hauptdiebe, und die geschikten Verkäufer der gestohlenen Waare. —

Die Häupter der ehemaligen Niederländer-Bande haben ihre Geschiklichkeit im Oeffnen aller Schlösser, aller Kisten, im Wegbrechen aller Eisengitter und anderer Verwahrungsmittel auf einen hohen Grad vervollkommnet. Schon in der bei Keil herausgekommenen Geschichte wird erwähnt, daß Damian Hessel, Fetzer u. a. sich oft Tage lang mit einer Menge Schlössern beschäftigten, und sich übten, sie mit Dietrichen, Nägeln und Haken zu öffnen. — Damian Hessel öffnete zur Probe mit einem Bindfaden und einem Stükchen

Holz die innere starke Thüre seines Kerkers, und machte sich anheischig, sich von allen Ketten, die man ihm anlegen möchte, mit einem starken Nagel loszumachen. Eiserne schwere Kisten, die man durch Anschrauben auf dem Stubenboden sicher verwahrt zu haben glaubt, werden mit der Winde fast ohne Geräusch erbrochen, oder vielmehr der Deckel gehoben; zu diesem Ende ziehen die Diebe ein starkes Seil durch die an der Seite befindlichen eisernen Handhaben, oder wenn die Kiste nicht eingeschraubt ist, unter dem Boden derselben, und verschlingen es so geschikt, daß es beim Drehen der Winde Widerstand leistet, wodurch der Deckel endlich mit einem leisen Krache aus dem Schlosse springt. Vermittelst einer ähnlichen Verrichtung wird ein eisernes Fenstergitter entweder ganz abgehoben, oder auch die Eisenstangen so weit auseinander gebogen, daß ein Mann durchschlüpfen kann. Zu diesem Ausbiegen bedienen sich die Diebe auch wohl eines Balkens oder einer Barre.

Durch diese Methode, welche diese Gauner

ner erst in neueren Zeiten zu einem hohen Grade von Vollkommenheit gebracht haben, ist es ihnen gelungen, viele Kassen, und mehrere mit so großer Geschiklichkeit zu bestehlen, daß Beamte oft lieber den Schaden in der Stille ersezten, als den Diebstahl, der doch ohne ihre Schuld geschehen war, laut werden ließen, weil sie befürchten mußten, man würde ihn unglaublich finden, und für eine, von ihnen, um etwa einen Defekt zu beschönigen, erfundene Fabel halten. —

Das beste Verwahrungsmittel dagegen besteht

1) in einem Beschlage von Eisenblech an den innern Fensterläden der Zimmer, wodurch nach Hessels Erklärung jeder Einbruch mit dem Bohrer oder mit Haken fast unmöglich wird, und

2) in einer auf dem Innern des Deckels angebrachten Reihe von kleinen Rasseln oder Schellen, welche bey der Erhebung, und also noch mehr bey dem Aufsprengen des Deckels einen großen Lärm machen.

Die zu Hessels Gesellschaft gehörigen Diebe entfernen sich bei dem geringsten Geräusche, und brauchen nicht leicht Gewalt. Sie unterbinden ihre Sohlen mit Filz, oder mit Schnupftüchern, heben die Gitter leise ab, zerkniken höchstens eine Fensterscheibe, und verlassen sich übrigens auf ihre Geschiklichkeit im Schlosserhandwerke, und auf ihre Winde. Ihr Einbruch macht keinen Lärm, und erst am nächsten Morgen entdekt sich der Verlust.

Der Diebstahl wird von einem Genossen oder Vertrauten (Kochemer) gebaldowert, oder angegeben. — Eine Menge von Judenhäusern, selbst solche, deren Besizer sehr wohlhabend und unverdächtig scheinen, stehen mit diesen Dieben in den vertrautesten Verhältnissen. — In Judenhäusern versammeln sie sich vor dem Raube, um ihn zu verabreden, nachher, um ihn zu theilen. Hier finden sie heimlichen Aufenthalt, von hieraus erhalten sie sachdienliche Nachrichten und Mittel zur Flucht, wenn sie der Polizei in die Hände fallen; hier giebt man ihnen Vorschüsse, wenn wenn es ihnen an Geld mangelt; hier wird

ihr

ihr Raub verwahrt; hier*) verkaufen sie ihre gestohlenen Waaren; hier verschafft man ihnen Pässe uud Scheine guter Aufführung, Zeugen, die ihr Alibi beweisen rc. Die Häupter der Bande sind Christen, aber unter zehen Hehlern sind zuverlässig neune Juden. —

Hat der Baldowerer oder Spion ausgekundschaftet, wo Geld zu hohlen ist; so giebt er einem Kochemer Nachricht. Dieser bestimmt den Ort, wo das Geld liegt, die Zeit, in welcher der Einbruch am füglichsten geschehen kann, die Entfernung der Kammer, wo jemand schläft, die Stunden, wo die Familie zu Abend isst, wo die Handelsbedienten ausgehen, die Gelegenheit, Hunde zum Schweigen zu bringen, oder zu vergiften rc.

Der von dem Baldowerer benachrichtigte Dieb verschreibt nun in einem Kochemerhaus seine Gefährten zu einem Handel; der Plan wird überlegt und ausgeführt.

Ist

*) Auch in Wäldern unter sich und an eigends bestellte Juden, die jedes Stück um einen geringen Preis per Elle übernehmen, und dann die Waaren weiter verschleisen.

A. d. H.

Ist in der Stadt selbst kein Kochemerhaus oder Beye, so halten sich die Diebe einige Stunden davon auf, und übersteigen oft mittelst mitgebrachter Leitern Stadtmauern, ja selbst Wälle von Festungen. — Die Beute wird in einem vertrauten Hause getheilt, und am andern Morgen schon haben sich die gut gekleideten Räuber mittelst der Diligence (Postwagen), auch wohl mit Extrapost, viele Stunden weit entfernt, und während die Polizei in der Nähe des Bestohlenen vergebliche Haussuchungen und Nachforschungen anstellt, sind sie schon 30 bis 40 Stunden vom Orte, wo man sie sucht, in Sicherheit.

Diebstähle an baarem Gelde und an Kostbarkeiten sind für diese Räuber die bequemsten, und also auch die liebsten. Nur in Ermanglung der Gelegenheit dazu stehlen sie Waaren. In diesem Falle halten die Kochemer mit Wagen in der Nähe, welche noch in der Nacht, wo ein Diebstahl Statt hat, die Beute mehrere Stunden weit fortführen, die dann nach Gelegenheit theilweise in Felsen, Höhlen, unter Brüken verstekt, und nächtli-

cher Weise in die Beyes gebracht wird. Der gefällige Judenwirth schafft nun auch Scherfenspieler, d. h. solche Leute herbei, welche sie den Räubern, gewöhnlich um einen Spottpreis wieder abkaufen. Vermittelst einer Art von jesuitischen Rükhalt figuriren die Mäkler und Judenwirthe die Verkäufer und Käufer, die sich übrigens untereinander ganz genau kennen, nun als Handelsleute, und es wird nicht leicht der Umstände des Diebstahls erwähnt, damit man im Nothfalle vorgeben kann, die Räuber für ehrliche Krämer angesehen zu haben. Die einzige Frage der Käufer ist gewöhnlich nur die, woher? damit man wisse, in welche Gegend man die Waare nicht verschicken darf. Manche Herbergen sind ehrlich für ehrliche Leute, und Diebswinkel für Kochemer, für die man eigene Zimmer aufhebt. Nunmehr werden die einzelnen Bestandtheile der Beute durch die oben geschilderten Gängler theilweise vertrödelt, und jeder erhält nur etwas, das er wegbringt, und bei Einlieferung des Preises eine neue Portion abhohlt. Fällt ein solcher Schelm

nun

nun auch in die Hände der Justiz, so reist der Faden der Untersuchung gleich ab. Die Waaren, Uhren, Prätiosen rc. sind in einer von dem Orte des Diebstahls weit entfernten Gegend, unschuldiger und unwissender Weise von einem Handelsmanne gekauft worden, und der Judenwirth dient nicht selten als Zeuge für die Unschuld des verhafteten Landstreichers. Hier und da findet sich auch wohl, wenn der Verdacht zu stark ist, um so leicht beseitiget zu werden, ein feiler Unterbeamte, der, wie die Alkaiden im Giblas, das corpus delicti für seinen Hausbedarf einzieht, und den Spitzbuben bald möglichst über die Grenzen sendet; oder ein träger Oberbeamte, der die wichtigsten Erklärungen und Notizen halbe Jahre lang in seinen Komtors liegen läßt, ohne sich die Mühe zu geben, sie durchzusehen. Die Päße der Verhafteten sind ja in Regel *), und die Aussteller derselben, die Diebshehler, die ihren Nutzen von dieser Art von Gewerbe haben, die ganze Judenschaft

man:

*) Oefters schon von mehrern Polizeibehörden visirt. A. d. H.

mancher Ortschaften, sogar manchmal Polizeidiener liefern die herrlichsten Zeugnisse des unbescholtenen Wandels für den Verhafteten, der unter seinem jetzigen Namen noch in keiner Diebsliste steht. —

Steht die Sache zu schlimm, so kommt es dem reichen Kochemer auch nicht darauf an, einem Bestohlenen 50 und mehrere Karolins zu bieten, um nur einem Gesellen durchzuhelfen; oder dieser findet auch wohl Mittel, der Untersuchung durch die Flucht ein Ende zu machen. So wird die Ausbeute eines Diebstahls in wenigen Tagen in kleinen Theilen auf 30 bis 40 Stunden Wegs verbracht, indeß der Räuber gleich nach der That abgereist ist, und in einer weit entfernten Gegend neue Verbrechen begeht.

XVI.

Das Gefängniß zu Philadelphia, ein Muster, wie alle seyn sollten.

Das Gefängniß zu Philadelphia ist ein geräumiges Gebäude von Quadersteinen, hat

100 Fuß Fronte, und ist, wegen Feuersgefahr, durchaus gewölbt. Hinter dem Gebäude ist ein großer Hof mit hohen Mauern umgeben. Die Einrichtung in diesem Gefängnisse ist einzig. Zufolge der pensylvanischen Kriminalgesetze wird kein Verbrechen mit dem Tode bestraft, Mord vom ersten Grade ausgenommen, worunter man vorsäzlichen, absichtlichen Mord verstehet; jedes andere Verbrechen wird mit verhältnißmäßig langer einsamer Einkerkerung bestraft.

Was man auch gegen dieses Gesez einwenden mag, so beweiset doch in Pensylvanien die Erfahrung, daß auf diese Weise den Verbrechen weit eher, als auf jede andere Art Einhalt gethan wird, und so weise ist die Einrichtung in gedachtem Gefängnisse, daß man sich nicht blos darauf beschränkt, das Verbrechen zu bestrafen, sondern auch ganz unmittelbar an der Besserung und Sinnesänderung des Strafbaren arbeitet.

Sobald ein Verbrecher hineinkommt, muß er sich waschen, die Haare werden ihm abgeschoren, und ist er nicht anständig geklei-

det, so bekommt er einen reinlichen Anzug; dann wird er in eine einsame Zelle geführt, die 9 Fuß lang und 4 Fuß breit ist, wo er von dem Umgange mit allen lebenden Wesen ausgeschlossen ist, und durchaus Niemand zu sehen bekommt, als den Gefangenwärter, der für seine Bedürfnisse sorgen muß; aber auch nur im äußersten Nothfalle mit ihm sprechen darf. Ist der Gefangene widerspenstig, oder das Verbrechen, welches er begangen hat, sehr schwer, so wird er in eine finstere Zelle gebracht, wo kein Sonnenstrahl hin dringt, und dieß ist dann das Aergste, was ihm widerfahren kann. Zweimal wochentlich wird das Gefängniß von 12 Männern besichtigt, die jährlich aus der Bürgerschaft von Philadelphia gewählet werden. Es hält nicht schwer, diese Männer zu finden; denn jeder unterziehet sich gerne unentgeldlich diesem mühsamen Geschäfte. Sie theilen sich in mehrere Kommißionen, deren jede es der Reihe nach übernimmt, eine bestimmte Zeit hindurch das Gefängniß von einem Ende bis zum andern genau zu revidiren. Von diesen

Un-

Untersuchungen statten sie der gesammten Inspektion, welche sich zu bestimmten Zeiten versammelt, Bericht ab, und diese bestimmt dann, nach diesen Angaben, mit Zuziehung der Richter, wie jeder einzelne Gefangene, nach Verhältniß seines Verbrechens, und der sich darauf äußernden Reue, behandelt werden soll.

Die härteste Strafe ist, wie bereits erwähnt, Einkerkerung in eine finstere einsame Zelle. Gelindere Grade sind: daß der Verbrecher in eine einsame, aber helle Zelle gebracht, ferner, daß in einer solchen Zelle ihm Arbeit, und, im gelindesten Falle, daß ihm verstattet wird, mit anderen Gefangenen gemeinschaftlich, als in Gesellschaft zu arbeiten. In den zwei härtesten Graden bestehet die Kost bloß aus Wasser und Brod; denen aber, die arbeiten dürfen, werden auch andere Speisen gereicht; Fleisch wird jedoch nur zweimal wochentlich und zwar in kleinen Portionen gegeben. Zum Getränke bekommen sie alle ohne Unterschied nur Wasser; ein anderes Getränke darf unter keinem Vor-

wande ins Haus gebracht werden. Man hat gefunden, daß diese Diät die zuträglichste ist; da sie den Gefangenen Kräfte genug zu der ihnen auferlegten Arbeit giebt; nahrhaftere Kost hingegen sie übermüthig und weniger biegsam machte.

Zweimal wochentlich müssen die Gefangenen sich baden, wozu schickliche Anstalten innerhalb des Hauses vorhanden sind, und eben so oft legen sie reine Wäsche an, die ihnen regelmäßig gereicht wird. Für ihre Gesundheit wird sehr gesorgt; für die Kranken sind besondere Zimmer und gehörige Verpflegungsanstalten. Ein jeder von ihnen treibt das Handwerk, das er verstehet, wenn es sich nämlich innerhalb des Gebäudes verrichten läßt, und sind solche da, die gar keines verstehen, so findet man doch bald Mittel, sie zu beschäftigen. Jedes Handwerk hat seinen eigenen Saal, und auf den Höfen sind die Steinmezen, Schmiede, Nagler u. dgl. Die einsamen Zellen, welche in einem entfernten Theile des Gebäudes liegen, abgerechnet, hat das Ganze das Ansehen eines Fabrikgebäu-

des.

des. Anstand und Ordnung herrschen durchgängig. Man sieht hier nicht, wie in unsern Gefängnissen, bleiche, fürchterliche Gestalten umherschleichen, und der Fremde kann, ohne Besorgniß von irgend einer Unannehmlichkeit, zwischen ihnen durchgehen, ja er wird oft kaum bemerkt. Miteinander sprechen dürfen sie zwar, soviel unumgänglich nöthig ist, singen und lachen aber gar nicht, und überhaupt nicht einander stören. Der Aufseher muß Acht haben, daß sie fleißig arbeiten; bei der geringsten Widersezlichkeit gegen die einmal eingeführte Ordnung wird der Widerspenstige sogleich in eine einsame Zelle eingesperrt, wo er so lange bei Wasser und Brod bleibt, bis er sich eines bessern besinnt; und diese Kur ist so gründlich, daß sie selten zum zweitenmale angewendet werden darf. Die Weibspersonen werden völlig getrennt von den Mannspersonen gehalten, und mit schicklichen Arbeiten beschäftiget. Die Arbeiter essen in einem großen Zimmer beisammen. Alle Sonntage wird Gottesdienst gehalten, dem jeder beiwohnt, und der Prediger dieser

An-

Anstalt, so wie die Inspektoren, müssen sich von Zeit zu Zeit mit den Gefangenen unterhalten, und so ihre Grundsäze und Sinnesart bessern. Da geschieht es denn nicht selten, daß ein Gefangener als ein ganz veränderter Mensch dieses Gefängniß verläßt, weil er während seines Verhaftes zur Arbeit gewöhnt ward, und gute Lehren bekam. Auch bemühet man sich sorgfältig, ihn nach seiner Entlassung mit Arbeit zu versehen. Ohne Erlaubniß der Inspektoren darf Niemand das Gefängniß besuchen.

Die längste Gefängnißstrafe ist auf Nothzucht gesezt, und dauert nicht unter 10, und nicht über 21 Jahre. Für Hochverrath nie unter 6, und nicht über 12 Jahre. Jeder Bezirk (County) in Pensylvanien hat sein eigenes Gefängniß; aber auf den Fuß, wie das in der Hauptstadt, ist noch keines eingerichtet, daher auch oft Verbrecher aus entlegenen Theilen des Staates nach Philadelphia gesandt werden. Die Einrichtung und Verwaltung dieses Gefängnisses ist so vortreflich, daß es dem Staate nicht nur keine

Unterhaltungskosten verursacht, sondern vielmehr ihm jährlich ein Ansehnliches einträgt.

XVII.

Ueber den Advokatenstand.

Das politische Leben ist einer Seereise ungemein ähnlich; ohne Wegweiser dürften sich wenige durch die seltsamen Krümmnngen, Untiefen und Klippen in den fernen Haven finden. Ein redlicher Advokat ist daher dem Nichtjuristen das, was dem Seefahrer der Pilot ist, besonders wenn er ungerechte und vergebliche Prozesse möglichst verhindert, sich mit dem anzunehmenden Rechtsfalle in rechtlicher und praktischer Beziehung genau bekannt gemacht, im Voraus für tüchtige Beweismittel sorgt; die vortheilhafteste, den Zwek am schnellsten und sichersten befördernde Klage wählt; das Talent der geordneten, kurzen, überzeugenden, kräftigen und bündigen Darstellung hat und übt; auch überall und durchaus den Karakter eines weisen, vor-

sich-

sichtigen, redlichen, uneigennüzigen, milden, und humanen Mannes thätig zeigt. — Irrlichtern aber gleichen diejenigen Führer auf dem stürmischen Ocean der Justiz, welche, gleich Freybeutern, überall nach Prozessen, wie auf Raub haschen, den Frieden harmloser Familien stören, die glimmende Kohle des Hasses und der Eifersucht zur lodernden Flamme aufblasen, die Einfalt der Unwissenheit beschleichen, und mit ausgebreiteten Nezen nach Clienten haschen. Raub und Gewinnsucht, Roheit und Inhumanität, Unwissenheit und Bosheit sind ihre gewöhnlichsten, aber nicht ihre schlechtesten Eigenschaften. — —

s. Hubners und Tittmanns Bibliothek kleiner juristischer Schriften. 1. B. 4. Heft. Leipzig 1800. S. 482.

Einige Beispiele.

Zwei Nachbarn leben im innigsten Einverständniß; Jahrzehnte mit ihren Drangsalen und widrigen Ereignißen vermochten nichts gegen ihr freundschaftliches Zuvorkommen, und ihre wechselseitige Verträglich-

keit.

keit. *A* benuzt die Wässerung des *B*, und dieser übt die Durchfahrt über den Hof des *A* aus. Jeder erhält daraus seinen eigenen Vortheil, und die Freiheit des andern beeinträchtiget keinen. Nun führt der Zufall einen gewinnsüchtigen Advokaten dazwischen, dieser macht den *A* auf die Verjährung der Durchfahrt, und auf den daraus erwachsenden Minderwerth seines Gutes aufmerksam, und mit der Protestation, daß dessen Ausübung nur prekär gestattet werde, entspinnen sich zwei Prozesse, wobei dem einen die Wässerung, dem andern die Durchfahrt verlohren geht, und Zwietracht die Stelle der Nachbarlichkeit für die Zukunft einnimmt. —

Eine kinderlose Wittwe testirt zu Gunsten einer frommen Stiftung. Ihr armer Verwandter kann diese Disposition nicht verschmerzen. — Er berathet einen eigennüzigen Anwalt, macht ihm einige Zeugen namhaft, die da aussagen, daß der Verwalter der honorirten Stiftungskasse durch persönlichen Einfluß diese leztwillige Anordnung motivirt, und aus feindseliger Stimmung gegen ihn,

In-

Intestaterben, die Erblasserin zu dieser Verfügung überredet habe. Der Prozeß wird nunmehr ohne Umschweif eingeleitet, sein Sachwalter fingirt noch den Umstand, daß die Erblasserin des Schreibens unkundig war, und daß dafür kein weiterer Zeuge beigezogen wurde. Alles ohne Anleitung seiner Parthei, und ohne Rükſprache mit den im Testamente unterfertigten Zeugen. Nun scheitert aber diese unverschämte Beweisführung, das Testament bleibt aufrecht, und der Kläger wird verurtheilt, ausser dem Ersaze der Zeugen Abhör- und Gerichtskosten, zur Belohnung seines rechtlichen Vertretters (denn dieser hatte ja die Klage rechtlicher Ordnung nach fundirt) ein nach allen Regeln der juristischen Taktik bearbeitetes Deservit mit der Hälfte seiner mühsam erworbenen Nothpfenninge auszulösen.

Diese Beispiele, sie mögen nun als wirkliche, oder bei einer mangelhaften Verfassung wahrscheinliche Erscheinungen in der Erfahrung angesehen werden, zeigen, wie empfindlich die Habsucht der Anwälte den in

Rechtshändeln unbeholfenen Staatsbürgern gefährden könne: sie berechtigen zugleich zur Schlußfolge, wie ungleich nachtheiliger andere Untugenden der Advokaten auf das Wohl ihrer Klienten wirken werden, wenn, statt eines vorsichtigen Damms, ihre verkehrten Anlagen noch Nahrung erhalten, die sie zum Verderben hinreisst.

Sie sprechen aber auch den Grad der Wohlthätigkeit dieser Klasse von Männern aus. Denn, wie in der physischen, so in der moralischen Welt steigern sich die Kräfte im umgekehrten Verhältniß, und wer durch unrechtliches Handeln schlimme Folgen stiftet, wird durch die entgegengesezte rechtliche Handlungsweise viel des Guten stiften.

Dem Staate bleibt es überlassen, das Schlimme zu verhindern, das Gute zu befördern. Er kann es, wenn er den Quellen der Schädlichkeit der Advokaten nachspürt, und die geeigneten Mittel, sie zu versiegen, eintretten läßt.

Die Fehler der Advokaten, sagt Hr. v. Kettennaker *), lassen sich I.

*) In seinen Betrachtungen über die Mängel

I. In solche, wodurch der rechtlichen Bestimmung der Advokatur direkte entgegen gearbeitet wird,

II. In solche, die den Advokaten von seiner Bestimmung abhalten, eintheilen. Erstere schaden positiv; leztere negativ.

Unter I. dürfen 1) Eigennuz, 2) Unwissenheit, 3) Unthätigkeit, 4) Mangel an Rechtlichkeit;

Unter II. hingegen

5) Mangel an ästhetischer Bildung

a. Im Vortrag,

b. Im Umgang,

6) Mangel an Billigkeitsliebe und

7) — an Neigung für seine Standesverhältnisse zu stehen kommen. —

XVIII.

---

des Advokatenstandes und Vorschläge zur Vervollkommnung desselben. Freyburg 1811 in 8. 47 Seiten stark. Diese kleine fürtrefliche Schrift verdient von allen Advokaten und Justizfreunden gelesen zu werden. A. d. H.

XVIII.

Theaterpolizei.

In Erwägung, daß die Schaubühne Sitten und Sprachen verbessern, und das Publikum mit anständigen Vergnügungen unterhalten soll; dieses aber nur durch gutes Benehmen, Uebereinstimmung, Zusammenwirkung und gute Aufführung des gesammten Theaterpersonals erzielt werden kann, erläßt das königl. Polizei-Kommissariat nachstehende

Verfügung.

1. Die Aufführung der den Geschmack verderbenden — nur bei Marionetten und auf niedrigen Volksbühnen noch üblichen Possen und gemeiner Singspiele bleibt ein für allemal untersagt.
2. Jedes neue Stük, es sey gedruckt, oder nicht, muß drei Tage vor der Ankündigung, und der Ankündigungszettel den Tag vor der Darstellung, dem k. Polizeikommissariate von der Theaterdirektion zur Einsicht und Censur vorgelegt, und

3. Die Probestunde immer Tags vorher angezeigt werden, damit zur Beibehaltung der innern Ordnung von Zeit zu Zeit unvermuthet Polizei = Inspektion eintretten kann.

4. Personalitäten und Angriffe oder Ausfälle auf irgend eine Religion oder auf einen Stand im Staate dürfen von einer gebildeten Theatergesellschaft nie ausgesprochen werden.

5. Das Theater wird in den Wintermonaten Abends mit dem Schlage 6 Uhr anfangen, und sich in der Regel gegen 9 Uhr endigen.

6. Der Schauspieldirektor soll jeden Samstag Abends 5 Uhr einen schriftlichen Bericht über die Art, wie die Schauspieler ihre Pflichten gegen die Direktion und gegen das Publikum in der vergangenen Woche erfüllt haben, hieher erstatten; er soll den bösen oder guten Willen eines jeden besonders anmerken, und seine Bemerkungen mit Thatsachen belegen, indem er allen nach Maasgabe des Eifers, den jeder bewie-

wiesen hat, mit Rükſicht auf das durch ihre gute Aufführung gegebene Beiſpiel Gerechtigkeit widerfahren läßt.

7. Der Direktor ſoll auch ein eigenes Regiſter über alle aufgeführte Stüke halten, und in demſelben den Erfolg anmerken, mit welchem ſie von dem Publikum aufgenommen wurden. Dieſes Regiſter muß immer den 3ten des folgenden Monats geſchloſſen, und dem Polizeiamte zur Einſicht vorgelegt werden.

8. Er ſoll ferner wochentlich eine beſondere, und monatlich eine Hauptviſitation über die Inventarien der Theater-Bibliothek, Garderobe, Muſikalien, Dekorationen, Werkzeuge und Maſchinenweſen vornehmen, und über die vorgefundenen Mängel, wodurch gefährliche Auftritte entſtehen könnten, der Polizei ſogleich die mündliche Anzeige machen, welche dieſelbe durch die angeſtellten Sachkundigen wird unterſuchen und die Gefahr beſeitigen laſſen.

9. Wochentlich ſollen nur vier Vorſtellungen, worunter wenigſtens eine Operette ſeyn

ſoll,

soll, gegeben werden; ausser den Theatertägen bleibt das Theater zur freien Disposition der Lokalpolizei.

10. Wenn in demselben Concerte oder andere Vergnügungen gegeben werden, so erwartet man von der Billigkeit des Theaterdirektors, der auf Unterstüzung des gebildetern Publikums Anspruch macht, daß er den Zutritt und das Mitspielen seinen Musikanten, Sängern und Sängerinnen aus verächtlichem Eigennuze nicht untersagen werde. Er muß wissen, und nach dem Grade seines Benehmens gegen das Publikum und gegen Musikliebhaber und fremde Tonkünstler auch erfahren, daß ihm durch die gegebene Erlaubniß, die Wintermonate hindurch im Theatersaale spielen zu dürfen, das Monopol, das Publikum allein zu unterhalten, keineswegs eingeraumt worden sey.

11. Die Theater-Direktion hat zu sorgen, daß wochentlich wenigstens zweimal das Theater, Parterre, Logen und Gallerie gereiniget werden.

12. Hunde ins Theater mitzunehmen, ist bei einem Reichsthaler Strafe verboten.

13. Nur dem Direktor ist es erlaubt, einen großen Hund zu führen, den er aber erst nach geendigtem Schauspiele beibringen darf, um in Gegenwart der Polizeiwache das Theater genau durchzusuchen, und zu sehen, ob sich Niemand Verdächtiger verstekt halte.

14. Ausser der k. Militär- und Polizeiwache ist der Zutritt auf das Theater Niemand erlaubt.

15. Den Studierenden ist der Zugang auf die Gallerie ausdrüklich verboten.

16. Jeder Schauspieler hat gleich nach seiner Annahme seinen Paß auf dem Polizei-Büreau zu hinterlegen.

17. So oft ein Schauspieler von dem Theaterdirektor bestimmt wird, eine Rolle zu übernehmen, darf er sie nicht ausschlagen, ausser im Falle einer gehörig bewährten Krankheit, oder, wenn er sich bei seiner Annahme nur zu bestimmten Rollen schriftlich verbunden hat.

18. Die von den Schauspielern vorgewandten Unpäßlichkeiten werden durch den k. Stadtphysikus untersucht.

19. Die Akteurs und Aktricen, welche durch unvorher gemeldete Abwesenheit, durch Nachläßigkeit oder Weigerung eine Abänderung in dem angekündigten Stüke veranlaßt haben, verfallen in eine Geldbuße von 1 fl. 30 kr., oder in die Strafe des einfachen Polizei-Arrestes: bei jedem Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.

20. Wenn andere Ursachen vorhanden sind, als obige, um einen Akteur oder Aktrice von der übernommenen Rolle zu befreien, z. B. Mishandlung, grobe Beleidigung ꝛc., so wird hierüber, nach Anhörung der Partheien und des Theaterdirektors, von Polizeiwegen binnen 24 Stunden entschieden.

21. Jeder Akteur oder Aktrice, welche dem Direktor oder dessen Stellvertretter und dem Regisseur die schuldige Achtung nicht bezeugt, indem sie nicht gehorcht, oder ungeziemende Reden gegen ihn oder seine Familie sich erlaubt, soll mit 24 stündigem Polizeiarrest abgebüßt werden. 22.

22. Jeder Schauspieler, der, wenn er auf dem Theater erscheint, sich nicht einzig und ausschließlich mit seiner Rolle beschäftiget, sondern unbedachtsame, unanständige, dem Stüke fremde Ausdrüke einmischt, soll nach geendigtem Schauspiel sogleich arretirt, und wenigstens mit 2 tägigem Polizeiarrest bei der Kost von Wasser und Brod abgestraft werden.

23. Diese Strafe soll allezeit eintretten, so oft sich der Akteur oder Aktrice gegen die Sittlichkeit, und gegen die dem Publikum gebührende Achtung verfehlt.

24. Der Straffällige soll nebstdem zur öffentlichen Abbitte angehalten, und im Wiederbetrettungsfalle vom Theater entlassen, und aus der Stadt geschafft werden.

25. Es wird daher streng verboten, die aufzuführenden Stüke durch willkührliche Unterstellungen und Einschiebungen zu zerstükeln, zu verstümmeln oder zu entstellen.

26. Der Direktor bleibt für alle Auslassungen, Veränderungen oder Unterstellungen, die ohne Vorwissen der Polizeibehörde geschehen sind, verantwortlich.

27.

27. Er soll Stüke, die nur für große Theater gemacht sind, mit seinem wenigen Personale, vorzüglich große Opern, gar nicht aufführen, noch weniger verstümmeln; die Rollen aber immer so vertheilen, daß das Stük selbst, und die Achtung für das Publikum nie herabgesezt werde. Es würde dem öffentlichen Anstande zuwider seyn, und den Geschmak der Zuschauer beleidigen, wenn er z. B. die Rolle der Abtissin in dem Stük: die Kreuzfahrer, einer hochschwangeren Schauspielerin zutheilen wollte.

28. Er soll gegen die Schauspieler alle Willfährigkeit bezeugen, die mit seinen Pflichten vereinbarlich ist, und Klugheit mit Festigkeit paaren.

29. Die Schauspieler, welche eine gegründete Beschwerde gegen den Direktor zu führen haben, sollen sich der verbotenen Selbsthilfe enthalten, und dieselbe der k. Polizeibehörde zur Untersuchung und Entscheidung vortragen.

30. Der Direktor soll sich beeifern, wenige

und

und gute Schauspieler, besonders Sänger und Sängerinnen, zu engagiren. Nur dadurch kann er die hiesigen geübteren Musikliebhaber und den Beifall des Publikums gewinnen.

31. Schauspieler ohne guten moralischen Karakter, Spieler, Trunkenbolde und Schuldenmacher werden gar nicht geduldet.

32. Der Direktor darf das Theater nicht eher schließen, bis er eine Operette, welche die Lokalpolizei bestimmen wird, zum Besten der hiesigen Armen gegeben, und seine Verpflichtung gegen die Theater-Abonnenten kontraktmäßig vollendet haben wird.

33. Wenn der Direktor sein Theater schließt, ohne sich der übernommenen Verbindlichkeit gegen die Beständer, Abonnenten und Armenkassa vollkommen entledigt zu haben, so werden von Polizeiwegen desselben sämtliche Effekten in Beschlag genommen; — Diese sollen, sofern sie in 8 Tagen nicht ausgelöst werden, öffentlich versteigert, und aus dem Erlöß vorzüglich die Armenkasse mit 33 bis 50 fl. befriediget werden.

34. Sämmtliche Theater-Mitglieder werden aufgefordert, sich von dem Geiste ihres Standes zu durchdringen, für die Fortschritte der Kunst und für ihre eigene Ehre unabläßig zu arbeiten, und durch ihr gutes Benehmen die in gegenwärtiger Verfügung enthaltenen Maasregeln gegen sie nicht eintretten zu lassen.

35. Der Direktor ist für die genaue Befolgung dieser Verfügung vorzüglich verantwortlich.

36. Sie soll gedrukt, mehrere Exemplarien unter das Theaterpersonale vertheilt, in- und ausserhalb dem Theater angeschlagen, und durch das hiesige Wochenblatt zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

N. den 15. Nov. 1810.

Königl. Polizei-Kommissariat.

XIX.

Fragmente
aus meinem politischen und polizeilichen Testamente.

---

1. Wahrlich, wir leben nunmehr im aufgeklärten Jahrhundert, oben hat sich der Schaum, unten die Hefen gesezt. —

2. Wo keine Vaterlandsliebe das Volk zu großen Handlungen anfeuert, und unsere Baschas in den Provinzen in Zeiten der Gefahr, statt ihre Gränzen zu bereisen, und selbstthätig zu handeln, auf dem Sopha sizen bleiben, ist es Troz aller Aufklärung am hellen Tage noch dunkel.

3) Alle finstern Köpfe wirken dahin: dem Streben der Menschen nach Licht und Einsicht Schlagbäume vorzuziehen, — die Vernunft an eine Religions- oder politische Dogmatik zu fesseln, — Juden und Christen an sinnlose Zeremonien und Mißbräuche des Kultus fest zu halten, Aufklärung zum Spott-

namen zu machen, und ihr das Brandmal der Verwerfung aufzudrüken.

4) Hütet euch vor jenen Menschen, die, gleich Dieben, der Aufklärung den Rüken kehren, und wie Wölfe davon gehen, wenn man Feuer schlägt.

5) Unwissenheit ist die Mutter der Bewunderung, des Irrthums, des Zweifels, des Vorurtheils und des Aberglaubens.

6) Die Aufklärung einer Nation ist eine Macht, die über unaufgeklärte Völker den Sieg verschaft. *)

7) Der höchste Grad der Aufklärung ist immer da, wo die vollkommene Freiheit des Selbstdenkens herrscht.

8) Il n'y a que le génie, inspiré par les passions fortes, qui fonde ou répare les Constitutions des Empires. —

9) Der Staat bedarf keiner gewöhnlichen Men-

*) Die Geschichte der alten und neuen Welt hat oft bewiesen, daß die moralische Kraft die physische besiegt. Eine ungeheure Masse physischer Kräfte hat schon oft einer kleinen physischen Macht — geleitet durch eine große moralische Kraft — unterliegen müssen! A. d. H.

Menschen, die zwischen Sitten der Welt mit leiser Nachgiebigkeit durchschleichen; er will scharf gezeichnete, wohlgebildete Karaktere, die durch Kraft und Schwung — durch die fremdartige Wendung ihrer Schritte den alltäglichen Haufen sanft oder unsanft erweken, und ihn fühlen lassen, ausser seinem Schaafstritte lebe der Mensch, auch in den Wolken schwebe er zuweilen mit Glück. —

10) Nichts ist bei den Regierungsmaaßregeln gut, ausser was gerecht ist, und nichts verdient in einem Zeitalter, das auf den Namen des Aufgeklärten Anspruch macht, Beifall, als was mit den Grundsäzen der Vernunft in jeder Hinsicht übereinstimmt.

11) Les mots ne sont rien pour le peuple, c'est le bonheur, qu'il lui faut.

12) Die Menge von Staats- und Regierungsblättern beweisen die Thätigkeit und Fertigkeit der Regierungen im Konstituiren, Organisiren, und in der Gesezgebung. Mais il est plus aisé, sagte einst Portalis der gesezgebenden Versammlung in Paris, de rédiger des loix, que de gagner les esprits et de changer les opinions. 13)

13) Regenten, welche die Aufklärung befördern, sichern sich ihre eigene Existenz, und es giebt keine festere Stüze für sie, als ein aufgeklärtes Volk, das sie nach den Grundsäzen der Gerechtigkeit und Freiheit beherrschen.

14) Ein Mensch ohne Erziehung gleicht einem rohen Marmor, dessen natürliche Schönheiten alle unsichtbar bleiben, bis die Kunst der Politur die Farben herausholt, und der Oberfläche einen Glanz giebt.

15) Zeiten und deren Völker, ihre Roheit und Sitten haben es von jeher historisch beglaubigt, wie verunstaltet, unterdrükt, verachtet und unglüklich solche Nationen immer waren, bei welchen Erziehung und Unterricht mangelten.

16) Man lehre die Jugend die Würde des Menschen und die hohe Bestimmung, einst als Bürger für Regenten und Vaterland zu leben.

17) Alle Volksfreunde, Menschenkenner, Lehrer, Erzieher, Polizeibeamte und Polizeiminister werden darin einig seyn, daß selbst in Kinderspielen weder die Menschheit, noch

der Wohlstand, weder Staat und Regierung, noch die Vernunft beleidiget werden dürfen.

18) Wo sogar die nicht schulmäßigen Knaben mit Kleidern und Fahnen feindlicher Krieger — von Aeltern, Lehrern und der Polizei geduldet, frei in den Strassen herumspringen, da hat der gemeine Geist keinen reelen Werth, und Lehrer und die Lokal-Polizei verdienen reorganisirt zu werden.

19) Vaterlandsliebe ist die vorzüglichste Pflicht des Bürgers, ohne sie ist der Bürgersinn stumpf und gefährlich.

20) Der Mensch ist nur groß durch den Begriff eines Vaterlandes. Tugend ist unmöglich, wo kein Patriotismus herrscht.

21) Aber es ist der trägen Andacht leichter von einem Gott zu erwarten, als sich selbst durch eigene Kräfte belohnen, und so wurde Religion, die Wohlthäterin dieses Lebens, durch eine unnatürliche Trennung, zur Entnervung gemißbraucht. —

22) Jünglinge wurden erzogen mit der eingeschränkten Lehre irdischer Eitelkeit (vanitas vanitatum), ihr Herz wurde vertroknet

durch

durch einen Gott, dem nur der zerschlagene Sinn eines abgestumpften, duldenden, ängstelnden Schwächlings gefällt. —

23) Als man aufhörte, Gott in seinem Vaterlande zu lieben, und Lehrer und Prediger nur orthodoxe Menschen bildeten, war das Verderben da; als Priester herrschten, der Adel den Königsthron umstellte, wurde Gott zwischen diesen das entstellte Werkzeug, im Namen dessen man den Geist der Menschen brandmarkte. —

24) Ein Volk wird nicht durch kahle Wiederholung moralischer Gemeinsprüche, sondern durch strenge und rastlose Beschäftigung — durch genaue Beobachtung seiner Pflichten, Gebräuche, Sitten und Gesetze gebildet: in der Originalität seines Karakters liegt die Dauer seiner Tugend. — Tugend ist aber nur in jenem Staate möglich, wo man sich immer sichtbar bleibt durch wechselseitige Pflichten und täglichen Umgang mit Männern von entschiedenem Karakter. —

25) Mögen die G ö z z e vom natürlichen Verderben des Menschen schwazen, was sie

wol-

wollen, ich glaube mit Jean Jaques: Alles kommt gut aus den Händen der Natur. Die Erde mag uns noch so fest an sich ziehen, wir vermögen uns doch loszureissen aus ihren Armen, und empor zu schweben zur Sonne.

26) Der Brame, der Betel käut, und seine Sünden mit Ganges-Wasser wegwäscht, und der Derwisch, der im glühenden Sande unbeweglich sitzt, und während die Sonne seinen Scheitel dorrt, auf die innere Erleuchtung harrt; — die Priester der Cybele, die sich ihrer Mannheit berauben, und der Mönch, der sich zum Faulthier macht, und fest glaubt, er werde einst eine ganze Ewigkeit hindurch den lieben Gott unverwandt ins Gesicht schauen — und die Alles allein durchschauen, genau berechnen, und immer befehlen wollen — alle diese Thoren gleichen sich auf ein Haar.

27) Was die Natur in uns schrieb, sind keine Hieroglyphen; es ist die leserlichste Schrift, aber man muß sie nicht mit der Brille auf der Nase lesen wollen. — Wessen Kopf einmal verschroben ist, der sucht Mysterien hinter den simpelsten Aussprüchen.

28) Der Mensch wird nicht geboren in der Sünde; aber gewöhnlich wird er darin erzogen. — Die Natur, sagt eine weise Frau, die Natur schaft kein Ungeheuer, aber eure Ammen, eure Schulmeister, eure Philantropine, Gymnasien und Akademien bilden sie zu Tausenden. —

29) Schon der Umstand, daß die Reformation einen so raschen allgemeinen Fortgang machte, beweißt einigermassen, daß sie nicht sowohl ein Werk Luthers war, als der Zeit. Er hatte bei seinem Auslaufen kein so weites, vielleicht nicht einmal ein bestimmtes Ziel vor Augen; aber nachdem nun die Schleussen durch seine Hand geöffnet waren, ergoß sich der Strom unaufhaltsam, und da half kein non plus ultra. Merkt dieses, Feinde der Aufklärung und der politischen Staats-Reform!

30) Il n'y a de vertu, que dans les pays, où la legislation unit l'interêt particulier à l'interêt général.

31) Alle Mängel der Politik laufen dahinaus, daß in unsern Verfassungen mehr

vom

vom Unterthanen, als vom Menschen die Rede ist, daß in der Politik der Mensch als Mensch wenig, oder gar nichts gilt! —

32) Wir werden gewahr, daß die Staatsverfassungen in dem Maaß edler und vernünftiger werden, je erhabener der Gesichtspunkt ist, aus welchem der Regent sich und seine Untergebenen betrachtet. Sache, Sklave, Unterthan, Staatsbürger und endlich Mensch. — Dieß sind die verschiedenen Benennungen und Stufen der Unterwürfigkeit, kraft welcher der Geist und die Güte einer Regierung beurtheilt werden kann.

33) Jede Regierungsform, sie sey von welcher Art sie will, kann einige Zeit hindurch gut, und sogar für einen bestimmten Staat die angemessenste und die beste seyn. Sie ist gut, sobald die Menschen dazu passen.

34) Die Regierung sollte nach der Empfänglichkeit ihrer Untergebenen ihr Betragen ändern, und in Zeiten sich selbst sagen:

— Nos moeurs changent, Brutus, il faut changer nos lois.

La mort de Caesar. Act. III. Sc. 4.

35) Staatsreformen, Revolutionen sind das Werk der Zeit. Mißbräuche von Seite der Regierenden, und Mißvergnügen von Seite der Regierten sind von jeher die Veranlassung der Revolutionen gewesen, und werden es auch bleiben. Ein glüklicher, behaglicher Zustand erzeigt keine Mißvergnügten.

36) Eine Quarantaine der Aufklärung gehört nicht zu den nothwendigen Maßregeln einer weisen Staatsregierung, wovon man auch ausserdem weder ein Beispiel in der Vorzeit aufweisen, noch den Beifall der Nachwelt erwarten kann.

37) Die griechischen und römischen Schriftsteller sind in Rüksicht der Aufklärung weit gefährlicher, als eine Menge neuerer Schriften. Friedrich der Einzige ließ das Buch: Le partage de Pologne in Berlin öffentlich und ungehindert verkaufen; — wie hingegen wurden Herzbergs Briefe, die er im J. 1794 an seinen König schrieb, aufgenommen, und was geschieht noch heut zu Tage? —

38) Hier sind einige unvergeßliche Aeusserungen des grossen Friedrichs über diesen wichtigen Polizeigegenstand. „Die

„Die wahre Macht eines Landes besteht „allein in den großen Männern, welche „die Natur daselbst gebohren werden läßt. „Also das Genie muß sie weken, dem For„schungsgeist Nahrung, und den Talenten „freyes Spiel verschaffen. Noch ahnen mei„ne Völker nicht die Hälfte dessen, was aus „ihnen werden wird ꝛc. — — Sie sollten „existiren dürfen, und nicht denken? — „Athem hohlen und ihre Gedanken nicht „mittheilen? —

„Was mich betrift, so wünsche ich ein „edles, kühnes, freidenkendes Volk zu be„herrschen, ein Volk, das Macht und Frei„heit hätte, zu denken und zu handeln, zu „schreiben und zu sprechen, zu siegen „oder zu sterben. Mögen sie doch zu„weilen die ihnen gegebene Freiheit mißbrau„chen, die besten Thaten zu verkleinern! Ich „bin desto sicherer von dem niedri„gen Geschmeise der Schmeichler, „und lerne die göttliche Kunst, zu „verzeihen. — Wer diese nicht be„sizt, ist des Thrones unwürdig. —

„Wa:

„Warum wurde den protestantischen Pro„vinzen Deutschlands bei einer geringern „Fruchtbarkeit ein größerer Wohlstand zu „Theil? Woher der Vorzug an Macht, Ein„fluß und Ehre, welche Frankreich vor „den übrigen katholischen Staaten auszeich„net? Alles unerklärlich, wenn man nicht den „Widerstand der Trägheit berechnet, wodurch „Aberglaube, geistlicher Despotismus und „Unduldsamkeit der Entwikelung der Talente, „der Empfindsamkeit und dem natürlichen „Triebe des Menschen, seine Thätigkeit zu „äussern, entgegenwirken; wenn man nicht „weiß, wie sehr die Freiheit, zu denken, „Geist und Herz erhebt, und zu eben so gro„ßen, als wohlüberlegten Gesinnungen ge„schikt macht.

„Auch über meine Unterthanen soll die „Morgenröthe der Philosophie und des gu„ten Geschmaks aufgehen. Sie sollen die „Fesseln des Aberglaubens abwerfen. Herrsch„süchtige Priester sollen ihre Freiheit, zu den„ken, nicht einschränken. Alle Glaubensmei„nungen sollen mit gleicher Freiheit vorge-

„tragen werden. — Wenn es nur eine ein-„zige Religion in der Welt gäbe, so würde „sie stolz und unumschränkt gebieten. Jeder „Geistliche wäre ein Tyrann, welcher eben so „viel Strenge gegen die unschuldigen Mei-„nungen, als Nachsicht gegen die Verbre-„chen des Volks zeugen würde. Sie würden „alle die Aufklärung, als ihren gemeinschaft-„lichen Feind, unterdrüken, und die Dumm-„heit, unter dem Namen der Frömmigkeit, „zur Verehrung aufstellen. — —

39) Laßt uns immerhin, sagt der berühmte Verfasser der Materialien zur Beförderung der Welt und Menschenkunde 2. Heft S. 295 f. über die Gebrechen des Staats und der Religion, oder über das herrschende Sittenverderbniß schreiben; dieß wirkt so wenig im Großen zum Vortheil der Menschen, als wenn gar nicht geschrieben würde. Die, welche sich dadurch beeinträchtigt finden, werden dafür sorgen, und das Werk samt den Verfasser auf den Grad herabwürdigen und verschreien, daß sich jede Lust zur Nachfrage verliert. Die Welt wird, wie vorher, ihren Gang gehen: denn die Leser in solchen Zeiten fühlen ganz andere Bedürfnisse, durch deren Wirksamkeit ihre Thätigkeit eine ganz verschiedene Richtung erhält.

Laßt uns daher ohne Zurükhaltung gestehen, was ohnehin unläugbare Erfahrung und Thatsache ist. „Wenn

„Wenn auf die heutige Welt, und vorzüglich auf den grösseren Haufen der Menschen etwas wirkt, so sind es nicht die Schriften von höheren Inhalt und Geist. Es sind vielmehr solche Schriften, welche unsern Regierungen den geringsten Verdacht erweken. Es sind die literarischen Tändeleien, Brochüren, Flug = und Tagschriften, welche sich in die Hände sehr vieler Leser verlieren, welche eben dadurch unter allen Menschenklassen Begriffe aller Art ohne Unterschied verbreiten; welche das so schädliche fragmentarische Wissen befördern, ein Heer von Viel = und Allwissern erzeugen, und bei allen seichten Köpfen den Dünkel einer tiefen vollendeten Weisheit erweken. — Es ist das Heer von Zeitschriften, Anekdoten, Romanen und Geistergeschichten, welche einen hohen Geist von Frivolität erzeugen — kurz, es sind alle Schriften, welche ohne Vorkenntnisse, ohne Mühe und Anstrengung von Jedermann gelesen werden können. Diese sind es, welche zuweilen eine Art von Loderfeuer entzünden, aber dadurch weniger gefährlich werden, als daß sie die Gesichtspunkte verwirren, und alle Mannbarkeit und Elastizität des Geistes vom Grund aus vernichten. — Diese sind es, welche allen Gemeingeist, allen Sinn für das Reelle und Große schwächen, und unsere heutige Stimmung erzeugen — eine

Stimmung, welche unter der falschen Benennung von Aufklärung selbst besser gesinnte Menschen anstekt und hintergeht. — Und nun

Que vous semble - t - il, Messieurs, du
siecle, où nous sommes? —
Je pense en verité, que nous n'y voyons
gueres.
Je prefere le tems, où nous ne voyions
rien.
Convenez cependant, que nous dansons
fort bien,
Et que nos jeunes gens ne touchent pas
la terre.
Nous avons cultivé d'une étrange maniére,
La science publique et la danse à la fois.
Jamais on n'a fait tant d'entrechats et de
lois.

La gastronomie. Chant. 4.

40) Es sind weder die Philosophen, noch Schriftsteller überhaupt, welche die Welt verwirren, und Unruhen und Empörungen veranlassen. — Es sind die Leidenschaften, die Ehrgeizigen und Herrschsüchtigen — die Unphilosophen und Halbaufgeklärten. Es sind überhaupt ganz andere Dinge, welche ungleich tiefer liegen, welche Niemand erwartet, und so sehr in Anschlag bringt, als er sollte.

Ah! nos moeurs, et nos lois, et nos ri-
tes affreux,

Ne pouvoient nous donner, que de tems malheureux.

— Les lois de Minos.

Pour moi, je benis le Ciel d'être venu au monde au beau tems. J'ai vu les restes de ce siecle à jamais memorable pour l'esprit humain: tout deperit à présent. Mais la generation suivante sera plus mal, que la nôtre. Il paroit, que celà n'ira, qu'en empirant, jusqu'au tems, où, quelque genie superieur s'élevera, pour reveiller le monde de son assoupissement.

Fréderic II. Ep. à Dalembert.

41) Was der große Friedrich lang vorausgesagt hat, ist eingetroffen; obgleich die Hauptkrisis des dermaligen Zeitalters noch nicht vorüber ist. Der jezige Zeitgeist erfordert unbedingt die Vereinigung aller Kraft in der höchsten Intelligenz des Staatsruders.

42) Das Gesez der Einheit ist es, durch welches allein Großes gewirkt werden kann.

43) Es kömmt nicht darauf an, was man für den Augenblik aus dem rheinischen Bunde macht, sondern darauf kommt es an, was man in der Zukunft daraus machen wird. Deutschland bedarf eine allgemeine und solide Konstitution, wenn es in Europa selbstständig werden will. —

44) Die Konstitution muß dem Regenten ge-

geben, was ihm gehört, und sie muß so verfaßt seyn, daß jeder im Staate mit frohem Sinne sein Daseyn fühlen, seinen Regenten segnen kann. —

45) Warum wird aber des gelehrten Standes in mancher neuen Konstitution nicht gedacht; warum wird der reiche Talenten-Besizer dem Gutsbesizer nicht einmal nachgesezt? — Est ce l'obligation, qu'on a aux gens de lettres, qui ont poli l'Europe? frage ich mit Antimachiavel. —

46) Die Regierung muß aus der Konstitution hervorgehen, und auf diese das Civil- und Strafgesezbuch unmittelbar folgen. —

47) Eine große Kunst der Regierung ist, nicht zu viel zu befehlen, — die Bulletins des lois, die Regierungsblätter nicht zu vielen Bänden anzuhäufen, — und die größte, die Unterthanen dahin zu bringen, daß sie ohne Befehle von oben herab, oder doch ohne Zwang immer so handeln, wie man es wünschen kann.

48) Schlechte Geseze sind eine fruchtbare Quelle des unerkannten bürgerlichen Elends, und selbst der moralischen Verdorbenheit.

49) Nicht die Form neuer Staatsverfassung allein, sondern die Eigenschaften der Gesezgeber und der Regenten machen das Glük eines Staats aus.

50) Das schönste Loos der Souveräne,

Mi-

Minister und Regierungen ist auf Erden die Glükseligkeit künftiger Menschenalter zu bereiten, zu mehren, aufzuklären und zu erhalten. —

51) Geseze, Verordnungen, Anstalten und Einrichtungen des Staats sind nur dann zwekmäßig, wenn sie aus dem vernünftigen Willen der Gesellschaft hervorgegangen sind.

52) Bis ein allgemeines Gesezbuch für Deutschland entworfen, debattirt und angenommen wird, dürfte der Kodex Napoleon provisorisch eingeführt werden.

53) Den Staat nicht mehr anzustrengen, als seine innere Haab und Stärke ertragen können, ist eine goldne Regel für jede Regierung. — Es muß ein Verhältniß zwischen Geben und Nehmen, zwischen Einnahme und Ausgabe seyn. — Man erforsche die inneren Kräfte des Staats, und bürde dann ihnen keine Last auf, der sie unterliegen müßen. Es verhält sich mit den Auflagen, wie mit dem Gewichte: ein Mensch kann einen Zentner Last auf dem Rüken tragen, und unterliegt der Last eines Pfundes auf der Nase. — Auf der Entwiklung dieses einzigen Grundsazes beruht die ganze Kenntniß der verwikelten Theorie der Finanzen.

54) Die Staatslasten müssen vereinfacht, und die Erhebungskosten durch Abschaffung der überflüßigen Schreibereien, dunkeln Tabel-

bellen, und verwirrten Rechnungen auf das minimum reduzirt werden.

55) Jeder Schein von Druk und Unterdrükung muß vermieden werden. Alles hat sein Maaß, und ist die Gedult der Unterdrükten ersch"pft, dann heißt es: Schwamm, gieb wieder!

56) Des Lebens-Prinzip eines jeden Staates ist gute Polizei und gute Finanzwirthschaft — ohne sie hat der Staat weder Macht noch Reichthum, Wohlfart und Selbstständigkeit. —

57) Man hat zwar in keinem Jahrhunderte so viel über Staatswirthschaft und Finanzkunst gesagt und geschrieben, als in dem unsrigen, jedoch immer den Völkern eine kärglichere Existenz zugemessen, daß man bald glauben sollte, Staatswirthschaft und Finanzkunst wären Undinge. Doch dem wahren Patrioten glänzt auch in den stürmischen und dunkelsten Perioden, in welchen sich Staatspolizei und Finanzwirthschaft nicht verstehen wollen, noch immer ein Strahl der Hoffnung entgegen, die auch realisirt werden mag, wenn kühle Erde mehrere kommende Generation dekt, oder noch früher der künftige allgemeine Friede das endliche politische Loos von Deutschland entscheidet. —

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lewer, Stephan <<von>>,

Patriotische Beyträge zur Justiz- und Polizey-Organisation in den Churpfalzbaierischen Provinzen von Oberfranken oder etwas über den Advokatenstand, ein Wort zu seiner Zeit
Bd.: 4/5

Würzburg 1811

Bibl.Mont. 4527-4/5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725254-5